

Der fünfte
rheinische Landtag.



1839.

Coblenz,
Buch- und Steindruckerei von Johann Friedrich Kehr.

H. n. B. G. 593.

04.1196.



U e b e r s i c h t
d e r
Verhandlungen der rheinischen Provinzial-Stände
a u f
dem fünften Landtage.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs hatten die Mitglieder des fünften rheinischen Provinzial-Landtages die Aufforderung erhalten, zur Eröffnung des Landtages am 21. Mai 1837 in Düsseldorf sich einzufinden. An dem genannten Tage erfolgte, nach gehaltenem Gottesdienste, die Eröffnung des Landtages in der herkömmlichen, feierlichen Weise, durch den von Sr. Majestät dem Könige bestellten Landtags-Commissar, den Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Herrn von Bodelschwingh. Nach dem Ableben des Fürsten zu Wied war von des Königs Majestät zum Landtags-Marschall der Unterzeichnete, und zu dessen Stellvertreter der Graf von Spee ernannt worden.

Die Mitglieder des Landtags waren folgende:

I. Aus dem Fürstenstand.

1. Prinz Bernhard zu Solms-Braunfels.
2. Prinz Carl zu Wied.
3. Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich.
4. Fürst zu Salm-Dyk.
5. Graf von Haffeldt-Kinsweiler.

II. Aus dem Stande der Ritterschaft.

A. Aus dem Wahlbezirk Coblenz.

1. Appellationsgerichtsrath von Gerolt aus Cöln.
2. Geheimer Regierungsrath von Handel aus Trier.
3. Freiherr von Nordeck aus Hemmerich.
4. Eberhard von Groote aus Cöln.
5. Geheimer Justizrath Freiherr von Mylius aus Cöln.
6. Freiherr von Elz-Rübenach aus Wahn.
7. Freiherr von Dalwigk aus Boisdorf.
8. Freiherr von Loe aus Wissen.
9. Graf Bergh von Trips aus Düsseldorf.
10. Freiherr von Spies aus Düsseldorf.
11. Landrath von Hymmen aus Bonn.
12. Freiherr Max von Loe aus Allner.

B. Aus dem Wahlbezirk Düsseldorf.

13. Franz von Herwegh aus Cöln.
14. Bürgermeister Graf von Baro aus Straelen.
15. J. P. vom Rath aus Lauersfort.
16. Graf Wolff Metternich aus Düsseldorf.
17. Regierungs-Präsident Graf zu Stolberg-Wernigerode aus Düsseldorf.
18. Graf von Nesselrode-Chreshoven aus Düsseldorf.
19. Freiherr von Plettenberg aus Mehrum.
20. Graf von Spee aus Düsseldorf.
21. Freiherr von der Leyen Bloemersheim aus Grefeld.
22. Freiherr von Carnap aus Bornheim.
23. Graf von Hompesch-Ruhrig aus Ruhrig.
24. Landrath Freiherr von Erde aus Geldern.
25. Chr. Gottf. Solbrig aus Düsseldorf.

III. Aus dem Stande der Städte.

Für die Städte:

- | | | |
|---|---|-------|
| 1. Oberbürgermeister Steinberger aus Cöln | } | Cöln. |
| 2. Kaufmann Merkens aus Cöln | | |

Für die Städte:

- | | | |
|-----|--|---|
| 3. | Tuchfabrikant Kay. Kuetgens aus Aachen | Aachen. |
| 4. | Rentner Ph. Schölller aus Düsseldorf | Düsseldorf. |
| 5. | Medicinal-Assessor Mohr aus Coblenz | Coblenz. |
| 6. | Landrath Haw aus Trier | Trier. |
| 7. | Kaufmann von Carnap aus Eibersfeld | Eibersfeld. |
| 8. | Kaufmann J. Schuchard aus Barmen | Barmen. |
| 9. | Kaufmann H. Sohm aus Eresfeld | Eresfeld. |
| 10. | Gutsbesitzer J. Fr. Brust aus Boppard | Kreuznach, Kirn, Sobernheim, St. Goar, Boppard, Ober- wesel und Bacharach. |
| 11. | Apotheker C. A. Dahmen aus Ahrweiler | Stromberg, Trarbach, Zell, Cöchem, Mayen, Ander- nach, Ahrweiler, Sinzig, Remagen und Simmern. |
| 12. | Kaufmann und Gutsbesitzer Feith aus Linz | Ehrenbreitstein, Vallendar, Bendorf, Neuwied, Linz, Weglar und Braunsfels. |
| 13. | Kaufmann G. Schmidtborn aus Saarbrücken | Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann, Ottweiler, St. Wendel und Baum- holder. |
| 14. | J. Funk aus Saarburg | Merzig, Prüm, Wittburg, Wittlich, Berncastel und Saarburg. |
| 15. | Commerzienrath d'Outrelepont aus Malmédy | Montsoie, Cupen, Malmédy und St. Vith. |
| 16. | Bürgermeister Dr. Fr. Günther aus Düren | Düren, Gemünd, Stolberg und Burtscheid. |
| 17. | Kaufmann Max. Flemming aus Geilenkirchen | Jülich, Eschweiler, Heins- berg, Erkelenz, Geilen- kirchen incl. Hünshoven. |
| 18. | Kaufmann F. J. Becker aus Bonn | Bonn, Münstereifel, Eus- kirchen und Jülich. |
| 19. | Kaufmann D. Heuser aus Gummersbach | Deuz, Mühlheim a/Rhein, Glabach, Gummersbach, Wipperfürth, Siegburg u. Königswinter. |

- | | |
|---|--|
| 20. Rentner J. A. von den Steinen aus Cronenberg | Für die Städte: Ratingen, Kaiserswerth, An- germund mit Gerresheim, Mettmann, Hardenberg mit Langenberg, Wülfrath, Velbert und Cronenberg. |
| 21. Kaufmann Fr. Voigt aus Mülheim a/d. Ruhr . | Duisburg, Mülheim a/d. R., Essen, Kettwig, Werden, Ruhrtort, Dinslaken, Em- merich im Kreise Rees, Rees und Jffelburg. |
| 22. Steuer-Einnehmer M. F. Fonk aus Goch | Cleve, Wesel, Goch, Gel- dern, Rheinberg, Neurs, Drsoy und Xanten. |
| 23. Kaufmann J. P. Bölling aus Glabbach | Neuß, Grevenbroich, Beve- linghoven, Glabbach, Bier- sen, Dahlen, Odenkirchen, Rheydt, Uerdingen, Kem- pen, Süchteln, Dülken und Kaldenkirchen. |
| 24. Kaufmann H. vom Baur aus Ronsdorf | Lenney, Ronsdorf, Lüttring- hausen, Rade vorm Wald, Burg und Hüdeswagen. |
| 25. Kaufmann F. Jagenberg aus Klauberg | Solingen, Remscheid, Dorp, Gräfrath, Wald, Höh- scheid m. Meiswinkel, Bur- scheid mit Leichlingen, Op- laden mit Neufkirchen und Hittorf. |

IV. Aus dem Stande der Landgemeinden.

- | | |
|--|------------|
| 1. Bürgermeister Brünninghaus aus Niedercassel | } Cöln. |
| 2. Steuer-Einnehmer Borlatti aus Lechenich . . . | |
| 3. Bürgermeister Eich aus Bödingen | |
| 4. Bürgermeister Kolschoven aus Meschenich . . . | |

Aus dem Wahl-Bezirk:

Aus dem Wahl-Bezirk:

- | | | |
|--|---|-------------|
| 5. Posthalter H. Eppert aus Kaisersesch | } | Coblenz. |
| 6. Bürgermeister Emmelius aus Aßlar | | |
| 7. Gutsbesitzer F. von Nunkel aus Heddesdorf . . | | |
| 8. " B. Scheidt aus Linz | | |
| 9. " J. Mallmann aus Simmern | | |
| 10. " J. J. Emmel aus Kreuznach | } | Aachen. |
| 11. Notar Gormanns aus Erkelenz | | |
| 12. Bürgermeister Emundts aus Aldenhoven | | |
| 13. Gutsbesitzer Kamp aus Königskamp | | |
| 14. C. Cremer aus Blankenheim | | |
| 15. Dr. Fr. Bracht aus Biff | } | Düsseldorf. |
| 16. Landrath von der Straeten aus Gladbach . . . | | |
| 17. Canonicus Lensing aus Emmerich | | |
| 18. Bürgermeister Holz aus Hemmerden | | |
| 19. Gutsbesitzer Johann van der Loe aus Uedem . | | |
| 20. " Joseph Tennhoff aus Kempen | } | Trier. |
| 21. " Ph. Wagner aus Saarbrücken | | |
| 22. " J. B. Limburg aus Helsenberg | | |
| 23. Fabrikbesitzer A. Krämer aus Quint | | |
| 24. Commerzienrath Kayser aus Trier | | |
| 25. Gutsbesitzer C. Cetto aus St. Wendel | | |

Nach geschäheener Eröffnung des Landtags richtete der Landtags-Marschall, welcher die Eröffnungs-Rede des Landtags-Commissarius Namens der Stände beantwortet hatte, eine Anrede an die Stände, in welcher er auf die Gründe hinwies, welche seinem Vorgänger auf 4 nach einander folgenden Landtagen die Liebe und das Vertrauen der Stände im hohen Grade erworben hatten, sodann der von ihm selbst, als dessen Nachfolger übernommenen Pflichten gedachte, und das Besondere seiner Stellung hervorhob, worin er einen Anlaß fand, das zu einem erfreulichen Zusammenwirken erforderliche freundliche Entgegenkommen der Stände in erhöhtem Maße in Anspruch zu nehmen. Das auf diesem Landtage zur Protokollführung berufene Mitglied beantwortete diese Anrede.

Es wurde hierauf von dem Landtags-Marschall das ihm durch den Landtags-Commissar übergebene Allerhöchste Propositions-Decret verlesen, und von den Ständen beschlossen, eine Dankadresse an Se. Majestät den König zu richten, in welcher, neben der Anerkennung der Wichtigkeit der dem Landtage vorgelegten Propositionen, und der festbegründeten Ueberzeugung, daß die Rheinprovinz, wenn nicht der Person, so doch

dem Herzen Sr. Majestät nahe liege, die Gefühle der treuesten Anhänglichkeit an den König und das königliche Haus ausgesprochen worden sind. Während des Landtags ist der Landtags-Marschall durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs beauftragt worden, der Stände-Versammlung die huldvolle Aufnahme dieser Dankadresse anzuzeigen, und den Ausdruck der königlichen Gnade und Gewogenheit derselben mitzutheilen.

Die bisherige Geschäftsordnung hatte sich durch zu große Ausführlichkeit und Aufnahme einer nicht unbedeutenden Anzahl theils unnöthiger, theils unausführbarer Bestimmungen als ungenügend erwiesen. Da die hohe Immediat-Commission für die ständischen Angelegenheiten den Grundsatz ausgesprochen hatte, daß die Entwerfung der Geschäfts-Ordnung Sache des Landtags-Marschalls, und eine Prüfung derselben von Seiten der Staatsbehörden nur in so weit motivirt sei, als es sich darum handele, ob die darin enthaltenen Bestimmungen mit den Gesetzen über die Provinzial-Ständische Verfassung im Einklange ständen, so legte der Landtags-Marschall eine umgearbeitete Geschäfts-Ordnung vor, welche die Billigung des Landtags-Commissars erhalten hatte, und nach näherer Verständigung auch von Seiten der Stände-Versammlung ungetheilten Beifall fand.

Zur vorbereitenden Bearbeitung der dem Landtage theils schon zugewiesenen theils noch zu erwartenden Geschäfte wurden nach Verschiedenheit der Gegenstände zwölf Ausschüsse ernannt. Zur Begutachtung der den Ständen gemachten Mittheilungen über die ihrer Mit-Aufsicht übergebenen Provinzial-Institute, die Provinzial-Feuer-Societät zu Coblenz, die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler, die Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg und die Hebammen-Anstalt zu Cöln wurde einer dieser Ausschüsse besonders beauftragt. Da jedoch die diese Provinzial-Institute betreffenden Anordnungen auf einem andern amtlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß gelangen, so wird in dem Nachfolgenden derselben keine Erwähnung geschehen. Es bleibt also übrig die Darstellung der ständischen Verhandlungen

- A. in Bezug auf die den Ständen zur Begutachtung überwiesenen königlichen Propositionen,
- B. in Bezug auf die von einzelnen Mitgliedern der Stände-Versammlung gemachten Anträge.

A.

U e b e r s i c h t

der Verhandlungen über die zur Begutachtung an die Stände
gelangten Königlichen Propositionen.

1.

Das Allerhöchste Propositions-^{Gewerbe-Poli-}Decret vom 7. April d. J. erforderte das Gutachten ^{zei-Geseg.} der Stände über den Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes. In den Motiven zu demselben war auf die Erscheinungen hingedeutet, welche in Folge der seit den ersten Jahren dieses Jahrhunderts begonnenen Ausbildung einer völligen Gewerbe-freiheit eingetreten sind. Es war angeführt, daß in Bezug auf freiere Gewerbethätigkeit, auf Belebung des Manufacturflusses und des Handels der veränderte Zustand von allen davon erwarteten wohlthätigen Folgen in vollem Maaße begleitet gewesen sei. Etwaige Einwürfe gegen das Princip der Gewerbefreiheit hatten in den erwähnten Motiven ihre Widerlegung gefunden. Es war sonach als Grundsatz vorangestellt, daß das Princip der Gewerbefreiheit auch die Grundlage des vorgelegten allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes bleiben solle und in Folge dieses Grundsatzes beginnt auch der § 1. des Gesetzes mit der Aufhebung der in einzelnen Theilen der Monarchie noch bestehenden gewerblichen Exklusiv-Berechtigungen von Corporationen oder einzelnen Personen. Zugleich ist es jedoch die Absicht des Gesetzes, den einzelnen, von dem Ausschusse noch weiter entwickelten nachtheiligen Folgen einer ungebundenen Gewerbefreiheit Abhülfe zu thun, wohin die zu große Erleichterung des selbstständigen Gewerbebetriebs durch untüchtige Meister, welche dem tüchtigen, geschickten Handwerker sein Auskommen erschweren, und bald den Gemeinden zur Last fallen, die leichtsinnige und unvollständige Erlernung der Gewerbe in Folge mangelnder Bestimmungen über das dahin Gehörige, und häufig das Verschwinden von Zucht, Ordnung und Sitten, unter Meistern, Lehrlingen und Gefellen, deren Aufrechthaltung die Lichtseite der früheren Zünfte war, zu rechnen sind. Für das geeigneteste Mittel, diesen Zweck zu erreichen, ist die Errichtung von Vereinen unter den Gewerbetreibenden mit willkürlichem Zutritt, und unter Formen, welche, neben der zweckmäßigsten Strenge, solche Bestimmungen enthalten, die mit dem Princip der Gewerbefreiheit vereinbarlich sind, erkannt worden, Vereine, welche mit den früheren Zünften und Innungen darum nicht verglichen werden können, weil ihnen keine Exklusiv-Berechtigungen beigelegt sind.

Nachdem der zumeist aus Mitgliedern der Städte zusammengesetzte Ausschuss den Gegenstand in ausführliche Berathung gezogen und Bericht erstattet hatte, ist aus dieser Bearbeitung im Ausschusse und der darauf folgenden Berathung in der Stände-Ber-
sammlung der angefügte Entwurf entstanden, welchen die Stände in einer unterthänigsten

Lit. A.

B

Adresse Sr. Majestät dem Könige vorgelegt haben, und aus welchem am vollständigsten zu entnehmen ist, in welcher Weise sie dem Allerhöchsten Auftrage nachgekommen sind.

Für den Fall, daß in anderen Provinzen der Allerhöchsten Genehmigung der von den Ständen beantragten Abänderungen und Zusätze sich Hindernisse entgegenstellen sollten, haben die Stände die weitere unterthänigste Bitte hinzugefügt, daß des Königs Majestät geruhen möchten, den erwähnten Zusätzen und Abänderungen in einem eigenen Gewerbe-Polizei-Gesetze für die Rheinprovinz die Allerhöchste Genehmigung zu erteilen.

2.

Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte. Die Allerhöchste Proposition, die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte betreffend, hat, außer einigen Vorschlägen in Bezug auf die Fassung einzelner Paragraphen, nur den ehrfurchtvollsten Dank der Stände und die an des Königs Majestät gerichtete Bitte veranlaßt, die den Berechtigten bei Aufhebung dieser nur in wenigen Distrikten der Provinz vorkommenden Zwangs- und Bannrechte zu leistende Entschädigung, nach dem Vorgange in anderen Provinzen, aus allgemeinen Staatsmitteln leisten zu lassen.

3.

Entschädigung für Exklusiv-Berechtigungen. Der den Ständen zur Begutachtung vorgelegte Entwurf einer Entschädigungs-Ordnung für aufzuhebende gewerbliche Exklusiv-Rechte hat keine umfassenden Bemerkungen veranlaßt, da, mit Ausnahme des Gewerbes der Abdecker und des unbedeutenden, einigen Papiermühlen zustehenden, Rechtes des Lumpensammelns in einem Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz, offseits Rheins, keine derartigen Berechtigungen in der Provinz vorkommen. In Bezug auf die eben genannten Berechtigungen ist des Königs Majestät unterthänigst gebeten worden, die desfallige Entschädigung auf die allgemeine Staatskasse übernehmen, oder, wenn dies unthunlich seyn sollte, von den Einwohnern jener einzelnen Landestheile leisten zu lassen.

4.

Wollmarkt. Durch eine Allerhöchste Proposition vom 26. Mai 1837 ist den Ständen die Geneigtheit Sr. Majestät des Königs, die Wollproduction in der Rheinprovinz durch Errichtung eines Wollmarktes zu befördern, mit der Aufforderung eröffnet worden, über den Grad des Bedürfnisses eines solchen Wollmarktes, so wie über den Ort, an welchem derselbe am süglichsten zu verlegen seyn werde, sich zu äußern.

Wenn auch der Zweifel sich erhoben hat, ob ein zu errichtender Wollmarkt, besonders im Anfange, eine hinreichende Quelle für die bedeutende Wollconsumtion von Aachen und dessen Umgegend seyn werde, so hat sich doch in dem lebhaftesten Danke für die Absicht Sr. Majestät des Königs die einmüthige Ansicht ausgesprochen, daß in der Errichtung eines Wollmarktes das sicherste Mittel zur Belebung der Wollproduction in der Rheinprovinz zu erkennen sey, da nur hierdurch dem Produzenten eine

aufmunternde Absatzquelle eröffnet, und Gelegenheit verschafft werde, ohne Dazwischenkunft von Zwischenhändlern, über den Stand der Preise, über die Wünsche der Abnehmer und über die erforderliche Beschaffenheit der Waare Kenntniß zu erlangen.

Eine größere Meinungsverschiedenheit hat sich über die Wahl des Ortes offenbart, an welchen der Wollmarkt am süklichstcn zu verlegen seyn dürste. Wenn nicht verkannt worden ist, daß die Lage von Köln, in der Mitte zwischen den Produzenten und den Fabrikanten, Vortheile darbietet, welche durch den Reichthum und den umfassenden Handel dieser Stadt noch gehoben werden, so ist doch die Rücksicht leitend gewesen, daß der Wollmarkt zur Beförderung der Production, also zum Besten der Produzenten, errichtet werde, und deshalb ein Ort vorzuziehen sey, welcher der hauptsächlichsten Wollproduction in den Gebirgs-Gegenden der Provinz näher liege. Die Mehrheit der Stände-Versammlung hat deshalb Coblenz als den in Vorschlag zu bringenden Ort bezeichnet.

Zugleich ist beantragt worden, die Zeit zur Abhaltung des Wollmarktes auf den 15., 16. und 17. Juli anzuberaumen, und die zweckmäßig scheinende Wollmarkts-Ordnung für Paderborn, mit Hinweglassung der nur auf die Dertlichkeit sich beziehenden Bestimmungen, auch für den Wollmarkt der Rheinprovinz gültig zu erklären.

5.

Durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 31. Mai d. J. ist den Ständen ein Gesegentwurf zugewiesen worden, dessen § 1. die Bestimmung enthielt, daß von Publikation des zu erlassenden Gesetzes an gerechnet in der Rheinprovinz auch da, wo das französische bürgerliche Recht gilt, unter allen christlichen Glaubensgenossen die Ehe nur durch kirchliche Trauung vollzogen werden, und die bürgerliche Schließung der Ehe unzulässig seyn solle, während die übrigen §§ des Gesegentwurfes dazu bestimmt waren, Anordnungen zu treffen, in deren Folge die in dem größten Theile der Rhein-Provinz allgemein eingeführten und als zweckmäßig erkannten Personenstands-Register unberührt aufrecht erhalten würden. Der in § 1. des Gesegentwurfes ausgesprochene Grundsatz, über welchen, nach Inhalt der den Gesegentwurf begleitenden Motive, Einverständnis mit Sr. Päpstlichen Heiligkeit bestche, war nach dem Willen Sr. Majestät des Königs als feststehend zu betrachten und einer Berathung nicht weiter unterworfen, und nur über die bei der Ausführung zu beobachtenden Modalitäten war das Gutachten der Stände erfordert. Während also die Stände für Pflicht erkannt haben, ihr Leidwesen darüber auszusprechen, daß des Königs Majestät den Grundsatz des Gesegentwurfes ihrer Berathung zu entziehen für nöthig erachtet, haben sie der Berathung der für die Ausführung des Gesetzes vorgeseheneu Modalitäten sich zugewendet. Die Mehrzahl der Stände-Versammlung ist jedoch von der Ansicht ausgegangen, daß es zu schwierig scheine, Mittel zu finden, durch welche, bei der Durchführung des Grundsatzes, auf welchem der Gesegentwurf beruhe, es möglich werde, die Personenstands-Reg-

Geseggebung
wegen Schlie-
ßung der Ehe.

gister in zweckmäßiger Weise fortführen zu lassen. Mehrfache zu diesem Ende gemachte Vorschläge haben keine Berücksichtigung gefunden. Indessen ist beschlossen worden, um die in der Unsicherheit über die Ehehindernisse sich darbietende Schwierigkeit zu entfernen, an des Königs Majestät die Bitte zu richten, die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit die kirchlichen und die bürgerlichen Gesetze über die Zulässigkeit der Ehe in Uebereinstimmung gebracht werden möchten. Hieran hat sich die schließliche Bitte gereiht, den Gesetzentwurf, unter Bezeichnung der zur Erreichung der beabsichtigten Zwecke hinführenden näheren Bestimmungen, dem nächsten Landtage noch einmal vorlegen zu lassen.

6 — 9.

- Die in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets = Ordres vom 19. October und 5. November 1833 durch das Justiz = Ministerium veranstalteten Sammlungen der in der Rheinprovinz noch geltenden Particular = und Gewohnheits = Rechte sind auf Veranstaltung desselben mit den auf dem 4. rheinischen Landtage gewählten ständischen Deputirten berathen, und hierauf mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Mai d. J. dem 5. rheinischen Landtage zur Begutachtung vorgelegt worden. Durch diesen Allerhöchsten Erlaß wurde den Ständen zugleich eröffnet, daß, obgleich wegen Kürze der Zeit eine vollständige Prüfung und Berathung der mitgetheilten Entwürfe der verschiedenen Provinzialrechte von dem Ministerio nicht habe vorgenommen werden können, dennoch die Vorlegung dieser Entwürfe von des Königs Majestät angeordnet worden sey, damit die Ansichten und Wünsche der Stände bei der definitiven Berathung um so umfassender berücksichtigt werden könnten. Da hiernach die mitgetheilten Entwürfe als vollständig berathen nicht betrachtet werden konnten, und überdies bei der Masse der Geschäfte, deren Erledigung dem Landtage oblag, und bei dem Umfange der Entwürfe der Provinzialrechte (allein das Bergische zählt über 1000 §§) eine umfassende Berathung derselben in dem Pleno der Stände = Versammlung völlig unthunlich war, so haben die Stände die durch ihren Ausschuß erfolgte Begutachtung der Entwürfe der Provinzialrechte im Allgemeinen genehmigt, und des Königs Majestät unterthänigst gebeten, auf diese Begutachtung bei der definitiven Berathung der Entwürfe von Seiten der betreffenden Staatsbehörden Rücksicht nehmen, und alsdann diese letztere dem nächsten Landtage zur endlichen Begutachtung wieder zugehen zu lassen.
- Das westrheinische Provinzial = Recht hat den Ständen Veranlassung zu einer besonderen Bitte gegeben.

Der den Ständen mitgetheilte Entwurf umfaßt zwar nur eines der Elemente, aus welchem die Provinzial = Gesetzbücher zusammengesetzt werden sollen, nämlich diejenigen Gesetze und Verordnungen der früheren Landesherren, welche, ungeachtet der Einführung der französischen Gesetzgebung, noch in gesetzlicher Kraft geblieben sind, weil die französischen Gesetze entweder auf sie verweisen, oder den Gegenstand, welchen sie betreffen, nicht berühren; der den Entwurf begleitende Vorbericht des Herrn Justiz =

Provinzial =
Gesetze.

a) des Herzogs
thums Berg
nebst den ehemals Kur = Kö
niglichen Enclaven und der
Herrschaften
Simborn = Neu
stadt, Hom
burg und Wit
denburg;

b) des Herzogs
thums Cleve
ostwärts Rheins,
nebst den Graf
schaften Essen,
Werden, Elten,
der Herrschaft
Broich und
der Dorfschaft
Stein = Metter
den,

c) des ostrei
chischen Theils
des Regie
rungsbezirks
Coblenz;

d) des west
rheinischen
Theils der
Rheinprovinz.

Ministers Excellenz hat jedoch die Stände bewogen, auf den Gegenstand im Allgemeinen näher einzugehen.

Nach diesem Vorberichte ist es der auch schon früher ausgesprochene Wille Sr. Majestät des Königs, daß in allen Provinzen der Monarchie das der Provinz eigenthümliche gemeine Recht in Kraft und Anwendung bleiben, und daher, so wie früher in ganz Deutschland Landrecht Kaiserrecht brach, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch des Preussischen Staats in jeder Provinz nur als das subsidiare, das der Provinz eigenthümliche gemeine Recht aber als das prinzipale Recht gelten und zur Anwendung kommen soll. Hiernach soll daher künftig auch in der Rheinprovinz für alle Rechtsverhältnisse, welche sie mit den übrigen Provinzen des Staats gemeinschaftlich hat, das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch des Preussischen Staats, für die der Rheinprovinz und ihren Bewohnern eigenthümlichen Rechtsverhältnisse aber ein eigenes Provinzial-Gesetzbuch bestehen.

Was nun, in Bezug auf den Westrhein, dieses Rheinische Provinzial-Gesetzbuch betrifft, so ist in dem erwähnten Vorberichte weiter gesagt, daß sich in dem französischen bürgerlichen Gesetzbuche Vorschriften fänden, welche entweder den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen in der Rheinprovinz mehr entsprächen, als die Vorschriften des Preussischen allgemeinen Gesetzbuchs, oder aus und nach welchen diese Verhältnisse in der Rheinprovinz gebildet oder begründet worden, oder die den Rheinländern theuer und werth geworden seyen, und diese Vorschriften seyen dazu bestimmt, nach dem königlichen Ausspruche, daß das Gute, wo es sich fände, beibehalten oder benutzt werden solle, in das Rheinische Provinzial-Gesetzbuch aufgenommen zu werden.

Mit aufrichtiger Dankbarkeit haben die Stände diese Allerhöchste Absicht verehrt. Zugleich haben sie an des Königs Majestät die unterthänigste Bitte gerichtet, die Allerhöchste Bestimmung, daß in jeder Provinz das gemeine Recht derselben als das zunächst geltende fortbestehen solle, auch auf die Rheinprovinz in vollem Umfange anwenden, und daher für diejenigen Theile derselben, wo das französische bürgerliche Recht gilt, dasselbe als die Grundlage des provinziellen Gesetzbuches fortbestehen zu lassen. Auch der Zusammenhang dieser Gesetzgebung gehöre zu dem, was den Bewohnern jener Landestheile werth und theuer geworden sey; schon die Zerstückelung derselben in der Absicht, einzelne Theile und Bestimmungen in einen neu zu fassenden Coder zu übertragen, werde Erschütterungen in dem besonderen, jetzt schon seit langer Zeit begründeten, Rechtszustande erregen, welcher nach der Absicht Sr. Majestät in jeder Provinz geschont werden soll; was also erbeten werde, sey nichts anderes, als was zu gewähren schon in der Absicht Sr. Majestät des Königs liege, nur werde dadurch das Werk der Provinzial-Gesetzgebung erleichtert, und die Gabe, welche gewährt werden solle, werde dadurch allein ihren Eindruck nicht verfehlen. Dabei sind jedoch die Stände wesentlich davon ausgegangen, daß das Gesetzbuch jener Landestheile in Zukunft nicht mehr ein fremdes, sondern ein deutsches, ein vaterländisches sey. Sie haben deshalb des Königs

Majestät ehrfurchtsvoll gebeten, das bestehende Gesetzbuch revidiren, mit der Verfassung des Preussischen Staats in Einklang bringen, die unter Preussischer Hoheit erlassenen Gesetze und Verordnungen in dasselbe aufnehmen, durch Revision des Rural-Coder und durch Weglassung un zweckmäßiger Bestimmungen es ergänzen und verbessern, und in deutscher Sprache publiciren zu lassen. Dann würde die Scheidewand fallen, die einen Theil der Rheinprovinz in rechtlichen Beziehungen noch von dem gesammten Vaterlande trennen mag, und das allgemeine Preussische Gesetzbuch als subsidiares, das Rheinische Provinzial-Gesetzbuch aber, nach Verschiedenheit der einzelnen Theile der Provinz, als prinzipales Recht zur Anwendung kommen.

Mehrere Anträge von Mitgliedern der Stände-Versammlung, wegen Beibehaltung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen der Provinz, in welcher sie gegenwärtig in Kraft ist, sind nach Annahme des obigen Beschlusses beseitigt worden.

10.

Hypotheken-
wesen.

Nach fernerm Inhalt des Allerhöchsten Propositions-Decrets vom 7. April d. J. ist den Ständen die Allerhöchste Absicht eröffnet worden, der Hypotheken-Verfassung der Rheinprovinz diejenige Vervollkommnung zu ertheilen, zu welcher durch die nunmehrige Vollendung des Grundsteuer-Catasters eine Aussicht eröffnet ist. Die Stände sind zugleich aufgefordert worden, ständische Deputirte zur Mitberathung eines Hypothekengesetzes zu erwählen, und in Berathung zu ziehen, in wie weit denselben eine ausgedehnte Vollmacht zu ertheilen seyn möchte. Dieser Allerhöchsten Aufforderung sind die Stände durch die Wahl der Herren: Senatspräsident Freiherr von Mylius, Notar Gormanns, Appellations-Gerichtsrath von Gerolt, Advokat-Anwalt Dr. Bracht, und Landrath Haw, so wie für etwa eintretende Verhinderungsfälle der Herren von Herwegh, Canonikus Lensing, Oberbürgermeister Steinberger, Gutsbesitzer Brust und Landrath v. d. Straeten als Stellvertreter, nachgekommen, um deren Bestätigung des Königs Majestät unterthänigst gebeten worden ist. Eine ausgedehntere Vollmacht ihren Commissarien zu ertheilen ist von den Ständen nicht beschloffen worden.

11.

Gesinde-Ord-
nung.

Durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 3. Juni d. J. ist den Ständen der Entwurf einer allgemeinen Gesinde-Ordnung mit dem Bedeuten zugegangen, über das Vorhandenseyn des Bedürfnisses einer Gesinde-Ordnung in der Rheinprovinz sich auszusprechen. Bei der diesen Gegenstand betreffenden Berathung hat es sich außer Zweifel gestellt, daß nach der Ansicht der Stände das Bedürfniß einer Gesinde-Ordnung auf dem Lande stärker hervortritt, als in den größeren Städten. Dessen ungeachtet haben die Stände den Wunsch ausgesprochen, daß eine Gesinde-Ordnung ertheilt werden möge, und zu dem Ende nach statt gehabter Berathung an des Königs Majestät die Bitte gerichtet, dem anliegenden, im Vergleich zu dem ursprünglichen Gesetzentwurfe

Lit. B.

bedeutend abgekürzten Entwurf als Gesinde=Ordnung für die Rheinprovinz die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen.

12.

Eine Allerhöchste Proposition enthält über die Art, in welcher die ständische Vertretung des Kreises St. Wendel, in engerer Verbindung mit dem Regierungs=Bezirk Trier, angeordnet werden soll, Bestimmungen, deren völlige Zweckmäßigkeit von den Ständen anerkannt und in der Adresse an des Königs Majestät ausgesprochen worden ist.

15.

Durch eine weitere Bestimmung des Allerhöchsten Propositions=Decrets vom 7. April d. J. ist an die Stände ein Gesetz=Entwurf gelangt, welcher beabsichtigt, die Befugnisse der Kreisstände auch auf Veranlagung solcher Ausgaben auszudehnen, zu welchen den Mitgliedern der Kreis=Corporation nicht an sich schon die gesetzliche Verpflichtung obliegt, zugleich aber auch Bestimmungen zu treffen, welche geeignet sind, die Kreis=eingesessenen gegen Ausgaben, die nicht ein lebhaft gefühltes Bedürfnis erheischt, zu sichern und namentlich zu verhüten, daß nicht einzelnen Theilen der Kreise durch die Majorität die Mitleidenheit bei Verwendungen zu solchen Zwecken, bei welchen sie kein Interesse haben, auferlegt werden könne.

Diese letztere Rücksicht erschien den Ständen von so überwiegender Bedeutung, daß sie nicht allein darauf antrugen, die Befugnisse der Kreisstände in so fern zu beschränken, daß ihre Beschlüsse nur dann der Bestätigung fähig seyn könnten, wenn ihnen die gutachtlichen Beratungen der betreffenden Gemeinderäthe vorangegangen seyen, sondern auch die weitere Bitte stellten, diese Beschlüsse in jedem Falle dem Aufsichts= und Genehmigungsrechte der betreffenden königlichen Regierungen zu unterwerfen.

In Bezug auf die Bestimmung des Gesetzentwurfs, daß die Kreisstände zu den fraglichen Beschlüssen nur dann befugt seyn sollen, wenn die daraus zu erwartenden Vortheile sich auf den ganzen Kreis erstrecken, waren jedoch die Stände der Meinung, daß am häufigsten der Fall vorkommen werde, daß nöthige und nützliche Unternehmungen, wie Wasser= und Begebauten, Entsumpfungen u. s. w. hauptsächlich nur zum Nutzen einzelner Bürgermeistereien oder Gemeinden gereichen würden, weshalb sie beantragt haben, die Bestimmungen des Gesetzes auch auf solche Fälle anwendbar zu erklären.

Dagegen haben die Stände die Entfernung der Bestimmung aus dem Gesetze beantragt, durch welche die Kreisstände zu Bewilligungen zur Unterstützung hilfbedürftiger Kreis=eingesessenen bei Unglücksfällen, so wie zur Abhülfe eines innerhalb des Kreises eingetretenen Nothstandes ermächtigt werden sollen, da es bei dem oft bewährten Sinne der Rheinländer für Unterstützung der Nothleidenden nicht nöthig, ja selbst nicht rätlich erscheinen dürfte, daß solche Unterstützungen zwangsweise angeordnet werden könnten, und die Sorge für ihre Armen und Hilfsbedürftigen den Gemeinden ohnehin gesetzlich obliege.

Daß die Kreisstände nicht befugt seyn sollen, Zulagen für das Kreisbeamten-*Personal* zu votiren, ward als höchst zweckmäßig anerkannt.

Schließlich haben die Stände beantragt, daß falls ein nach Maßgabe des Gesetzes Entwurfs gefaßter kreisständischer Beschluß standesherrliche Domänen, Domänialgefälle und Forsten in den nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1820 mit Regierungsberechtigten Mediatgebieten betreffe, zu dessen Gültigkeit die Zustimmung der standesherrlichen Oberbehörde erfordert werden möge.

Mit der dankbarsten Verehrung der durch den Gesetzesentwurf neuerdings bethätigten Königl. Absicht, dem Institut der Kreisstände die zweckmäßigste und umfassendste Ausbildung zu ertheilen, haben die Stände die Bitte gestellt, daß es Sr. Majestät dem Könige gefallen möge, die durch den Gesetzesentwurf beabsichtigte Erweiterung der Befugnisse der Kreisstände nicht früher eintreten zu lassen, als bis zweckmäßige Abänderungen in der Zusammensetzung der Kreisstände den in dieser Beziehung fühlbaren Mängeln abgeholfen haben würden. Ueber die in dieser Beziehung vorzuschlagenden Abänderungen fanden zwei Meinungen statt. Der Ausschuß hatte beantragt, an des Königs Majestät das Gesuch zu richten, zu verordnen, daß

1. in denjenigen Kreisen, wo sich nicht wenigstens 5 zu den Kreistagen qualifizierte Rittergutsbesitzer befänden, aus den meistbegüterten, im Kreise wohnenden, ländlichen Grundbesitzern so viele zugezogen werden möchten, um die Zahl von 5 Vertretern des größeren Grundbesitzes voll zu machen, daß
2. den in einem Kreisverbande mit ländlichen Gemeinden befindlichen Städten, welche über 5000 Seelen zählten, gestattet seyn solle, für jede 5000 Seelen weiter einen Deputirten zu den Kreistagen zu senden, und daß
3. für die Deputirten der Stadt- und Landgemeinden nebst dem Besitze eines Hauses eine Grundsteuer von 10 Thlr., oder eine Grund- und Gewerbesteuer von 15 Thlr. inclusive der Haussteuer, und ein zweijähriger eigenthümlicher oder von Ascendenten ererbter Besitz erfordert werde, von welchen Bedingungen der Wählbarkeit jedoch bei denjenigen städtischen Deputirten dispensirt werden könnte, welche mit drei Viertheilen der Stimmen erwählt worden seyen.

Da sich bei der Abstimmung über diesen Antrag Gleichheit der Stimmen, mit Einschluß der des Landtags-Marschalls für denselben, ergeben hatte, so wurde ein anderer Vorschlag nicht zur Abstimmung gebracht, welcher dahin gerichtet war, die in einem, nach Analogie der Kreisordnung für Brandenburg und Pommern, vom 17 August 1825, angefertigten Entwürfe auf dem ersten Landtage vorgeschlagenen Bestimmungen bei des Königs Majestät in wiederholten Antrag zu bringen.

14.

Feuer-Societät-Angelegenheiten.

Durch das mehr erwähnte Allerhöchste Propositions-*Decret* vom 7. April e. ist den Ständen eröffnet worden, auf welche Weise die Herabsetzung der § 34 des Reglements

vom 5. Januar 1836 bestimmten Sätze des Classifications-Tarifs auf die Hälfte erfolgt sey und das Gutachten der Stände über die Fortdauer der solchergestalt normirten Sätze erfordert. Die Stände haben des Königs Majestät unterthänigst gebeten, diese Herabsetzung, durch welche die Sätze des Classifications-Tarifs den von den Ständen des 4. Landtags beantragten Sätzen sich gleich gestellt hätten, auch für die Zukunft zu genehmigen, da ohne dieselben das Institut nicht habe in das Leben treten können.

Dasselbe Allerhöchste Propositions-Decret benachrichtigt die Stände weiter, daß die durch ihren hierzu bevollmächtigten Ausschuss getroffene Wahl eines Rendanten der Provinzial-Feuer-Societät nicht bestätigt worden sey, weshalb die Stände in einer anderweitigen Wahl den Buchhalter der rüheren Bergischen Feuer-Societät von Bwer zu der erwähnten Stelle gewählt und um dessen Allerhöchste Bestätigung gebeten haben.

Die theils in einer erschwerten Controle über die richtige Schätzung der Versicherungs-Objecte, theils in dem geringeren Umfange der Gemeinnützigkeit des Instituts beruhenden Nachtheile der der Provinzial-Feuer-Societät noch mangelnden Befugniß, auch Mobilar-Gegenstände zu versichern, haben die Stände veranlaßt, an des Königs Majestät die Bitte zu richten, der Provinzial-Feuer-Societät auch die Befugniß einer Versicherung von Mobilar-Gegenständen zu ertheilen.

Der von dem 4. Landtage beantragte Entwurf eines Feuer-Versicherungs-Polizei-Reglements für die Rheinprovinz hatte die Allerhöchste Genehmigung nicht erhalten. Von den zum 5. Landtage versammelten Ständen ist die Unvollständigkeit jenes Entwurfs erkannt worden, und da das seitdem erschienene Gesetz vom 8. Mai d. J. über das Mobilar-Versicherungswesen sich nur über Mobilar-Gegenstände erstreckt, über Immobilaren-Versicherungen dagegen keine Bestimmungen enthält, so haben die Stände den Entwurf eines allgemeinen Polizei-Reglements für die Feuer-Versicherungen in der Rheinprovinz vorgelegt, und des Königs Majestät um so mehr unterthänigst gebeten, denselben an die Stelle auch des erwähnten Gesetzes vom 8. Mai treten zu lassen, weil die polizeilichen Anordnungen über Mo- und Immobilaren-Versicherungen sich wohl nicht mit Nutzen würden trennen lassen. Gegen die Bestimmung des § 5. des erwähnten Gesetzes vom 8. Mai ist bemerkt worden, daß die dadurch allgemein angeordnete Haltung von Büchern, mit Ab- und Zuschreibungen, in vielen Fabriken, Detailhandlungen u. s. w. unausführbar, und deshalb ein Hinderniß für den Schutz manchen Eigenthums gegen Feuersgefahr seyn werde.

Schließlich haben die Stände beantragt, daß des Königs Majestät geruhen wolle, die §§ 69., 74., 77. und 94. ff. des Reglements vom 5. Januar 1836 dahin zu declariren, daß den bei den früheren Feuer-Versicherungen mit diesem Geschäfte beauftragt gewesenen Communal-Einnehmern die Erhebung der Beiträge für die Provinzial-Feuer-Societät wieder übertragen werde.

Die auf dem 5. rheinischen Landtage zum ständischen Ausschusse bei der Provinzial-Feuer-Societät gewählten Mitglieder, deren Allerhöchste Bestätigung erbeten, und für welche zugleich eine Instruction vorgelegt worden ist, sind:

für den Regierungsbezirk Coblenz: Herr von Kunkel, Herr Medizinal-Messor Mohr,

für den Regierungsbezirk Aachen: Herr Commerzienrath d'Outrelepont, Herr Gutsbesitzer Kamp,

für den Regierungsbezirk Trier: Herr Landrath Haw, Herr Commerzienrath Kaiser,

für den Regierungsbezirk Cöln: Herr von Herwegh, Herr Merkens,

für den Regierungsbezirk Düsseldorf: Herr Graf von Baro, Herr Canonikus Lensing.

15.

Grundsteuer-
Gesetz.

Lit. C.

In dem beigefügten Entwurfe sind von den Ständen diejenigen Abänderungen und Zusätze zusammengestellt, die sie, in Folge der Allerhöchsten Proposition, durch welche der Entwurf eines Grundsteuer-Gesetzes ihnen zur Begutachtung mitgetheilt worden war, bei des Königs Majestät in Antrag gebracht haben.

In § 21. des Entwurfs, durch welchen die Besteuerung der Fabrikgebäude, Geschäftsräume, Mühlen, Hüttenwerke u. s. w., gleich den Wohnungen, nach dem mittleren Miethwerthe angeordnet wird, hat die Mehrzahl der Stände-Versammlung eine Berücksichtigung früherer Wünsche und Anträge gefunden, und sich deshalb für diese neue, der bisher geltenden Bestimmung des § 107. der Kataster-Instruction vom 11. Februar 1822 entgegenstehende, Besteuerung der genannten Localitäten erklärt. Durch diese Entscheidung der Plenar-Versammlung hat sich der Stand der Städte beschwert gefunden, und deshalb durch itio in partes eine Adresse nebst Denkschrift an des Königs Majestät beschlossen, in welcher vorgestellt wird: jede Maschine, jedes Werkzeug sey nutzlos ohne die Räume, in welchen sie aufgestellt und benutzt werden; wie der Landmann seine Kornböden, Scheunen und Tennen zur Aufbewahrung und Bearbeitung seiner Früchte bedürfe, eben so seyen dem Kaufmanne und Gewerbetreibenden seine Waarenlager, Magazine und Werkstätten theils zur Aufbewahrung, theils zur Verarbeitung seiner Güter unumgänglich nöthig; Grundsteuer werde daher von jenem, so wie von diesem die Gewerbesteuer erhoben, und es sey unbillig, die dem Gewerbetreibenden zum Betrieb seines Gewerbes unumgänglich nöthigen Locale, auch wenn sie nicht zu Wohnungen dienen, durch eine neue Besteuerung nach dem Miethwerthe heranziehen zu wollen, während doch, nach § 20. des Gesetzes, die dem Landmanne zu seinen Geschäften unentbehrlichen Räume nur dann, wenn sie zugleich als Wohnungen dienen, nach dem Miethwerthe, sonst aber nur nach der Grundfläche besteuert werden sollten. Aus diesen Gründen ist des Königs Majestät von den Abgeordneten der Städte unterthänigst gebeten worden, die Bestimmungen

des § 107. der Kataster-Instruktion vom Jahr 1822 nicht aufheben, sondern in ihrer ganzen Ausdehnung auch in dem neuen Grundsteuer-Gesetze fortbestehen zu lassen.

In Bezug auf die im § 25. des Entwurfs enthaltene Allerhöchste Zufage, daß der Entwurf einer die künftige periodische Revision der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und cultivirten Grundstücke bestimmenden Verordnung, sogleich nach Beendigung der in der Ausführung begriffenen Nacharbeiten, den Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden solle, haben die Stände die Hoffnung ausgedrückt, daß dieser Zeitpunkt bei dem Zusammentritt der nächsten Stände-Versammlung eingetreten seyn möge. Hieran haben sie die weitere Bitte geknüpft, daß des Königs Majestät bis zum Eintritte dieses Zeitpunctes die zehnjährige Revision der Gebäude-Abschätzungen unausgesetzt ihren Fortgang nehmen, diese Revisionen aber in der Art geschehen lassen wolle, daß sie für beide Provinzen durch eine Abschätzungs-Commission bewirkt werde, deren Abschätzungen durch eine ständische Commission, nach Anhörung von Deputirten der betroffenen Gemeinden, geprüft, und hierauf von dem Ministerio der Finanzen festgestellt würden. Es ist beantragt worden, diese ständische Commission aus 8 Mitgliedern, von welchen für jeden Regierungsbezirk der beiden Provinzen ein Mitglied gewählt werden würde, zusammenzusetzen, und in der Hoffnung der Allerhöchsten Genehmigung ihrer unterthänigsten Bitte haben die Stände für die 5 Regierungsbezirke der Rheinprovinz, Cöln, Düsseldorf, Aachen, Trier und Coblenz, nach der Ordnung der Namen die Herren: Bürgermeister Brüninghaus, Canonikus Lensing, Gutsbesitzer Kamp, Landrath Haw und Gutsbesitzer Brust zu ständischen Commissarien, zu deren Stellvertretern aber die Herren: Bürgermeister Nolshoven, Landrath v. d. Straeten, Kaufmann Flemming, Commerzienrath Kaiser und Gutsbesitzer von Kunkel gewählt, und des Königs Majestät um die Allerhöchste Bestätigung dieser Wahl gebeten.

Der Entwurf einer Anweisung über das bei Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds zu beobachtende Verfahren hat keine weitere Bemerkungen veranlaßt, als daß zu § 27., so wie zu § 47. des Grundsteuer-Gesetzesentwurfes, der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß den Ständen auf jedem Landtage eine detaillirte Nachweisung der Statt gehaltenen Verwendung vorgelegt werden möge.

In Gemäßheit des Gesetzesentwurfes, welcher in Betreff der Ausgleichung der durch die Aufnahme des rheinisch-westphälischen Grundsteuer-Katasters entstandenen Kosten den Ständen vorgelegt worden ist, sollen diese Kosten nach den Prinzipal-Grundsteuer-Contingenten der Jahre 1820 — 1837, je nach Verschiedenheit der Kosten und der Jahrgänge, in welchen sie entstanden sind, auf die 8 Regierungsbezirke der beiden Provinzen repartirt, wegen der weiteren Ausgleichung im Innern der Regierungsbezirke aber da, wo es nöthig gefunden wird, besondere Einleitungen getroffen werden. Die Stände haben hierin die unzweifelhaft zweckmäßigste Ausgleichungsweise erkannt, und nur den Wunsch ausgesprochen, daß bei der vorzunehmenden Ausgleichung auch den in das Grundsteuer-Kataster mit einbegriffenen Staatswaldungen der sie betreffende Kostenan-

theil zugewiesen werden möge, da die Vortheile der Katastral-Vermessungen und Abschätzungen für die Verwaltung der Staatswaldungen und namentlich bei Veräußerungen derselben nicht zu verkennen seyen.

16.

Bege-Ordnung.

Die auf dem 4. rheinischen Landtage gewählte ständische Commission hatte sich im März 1836 unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten der Rheinprovinz in Coblenz versammelt, um einen ihr mitgetheilten Entwurf einer Begeordnung vom Januar desselben Jahres zu berathen. Während in jener Berathung die ständische Commission den Grundsätzen, auf welchen dieser Entwurf beruhete, im Allgemeinen beistimmte, haben die von ihr gemachten Bemerkungen in dem dormalen dem 5. rheinischen Landtage vorgelegten umgearbeiteten Entwurf einer Begeordnung die vollste Berücksichtigung gefunden. Unter dankbarer Anerkennung dieser Berücksichtigung haben sich die Stände der Berathung dieses umgearbeiteten Entwurfs unterzogen, und in den anliegenden, der Adresse an des Königs Majestät beigelegten Entwürfen

a. einer allgemeinen Begeordnung,

b. der provinziellen Bestimmungen zu der allgemeinen Begeordnung,

die von ihnen vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätze zusammengefaßt.

Hiernächst sind in Folge der nach Lit. I. der provinziellen Bestimmungen angenommenen Mitwirkung ständischer Commissarien bei der Verwaltung der Bezirksstraßen für die Regierungsbezirke Trier, Aachen, Coblenz, Köln und Düsseldorf nach der Ordnung der Namen die Herren: Kommerzienrath Kaiser, Dr. Günther, Apotheker Dahmen, C. von Groot und Gutsbesitzer vom Rath zu ständischen Commissarien gewählt, eine Instruction für dieselben entworfen, und des Königs Majestät um Bestätigung der Wahl unterthänigst gebeten worden.

Für den Fall, daß des Königs Majestät es nicht thunlich finden sollte, die zugleich ausgesprochene Bitte, sämmtliche Bezirksstraßen der linken Rheinseite in die Zahl der Staatsstraßen aufzunehmen, zu gewähren, haben die Stände beantragt, die unter Lit. F. beantragte Erhebung des Wegegeldes auf den Bezirksstraßen zur Vermehrung des Baufonds alsbald eintreten zu lassen, zugleich aber auch, in Berücksichtigung der Vorschläge der ständischen Commission vom März 1836, folgende Straßenzüge, wegen der den Staatsstraßen sie völlig gleichstellenden Wichtigkeit des auf ihnen Statt findenden Verkehrs, zu Staatsstraßen erklären, und den Ausbau derselben nach Maafgabe der vorhandenen Mittel anordnen zu wollen, nämlich:

I. auf der linken Rheinseite:

1. die Fortsetzung der Staatsstraße von Saarbrücken über Dittweiler zur Grenze des Kreises St. Wendel (bis wohin solche bereits völlig ausgebaut ist) durch diesen Kreis über St. Wendel, Baumholder und Rohbollenbach bis zur Grenze

Lit. D.

Lit. E.

- des Oberamts Meisenheim, zum Anschluß an die Staatsstraße von Kirn nach Bingen;
2. zur Ergänzung der Verbindung zwischen Trier und Mainz die seitherige Bezirksstraße von Hegerath oder Wittlich über Berncastel bis zum Anschluß an die bereits gebaute Staatsstraße in der Nähe von Büchenbeuren;
 3. die seitherige Bezirksstraße von Coblenz nach Lüttich von erstgenannter Stadt über Mayen und Kelberg bis zum Anschluß an die Mainz-Nachener Staatsstraße;
 4. die Straße von Jülich über Düren, Guskirchen und Rheinbach nach Sinzig zum Anschluß an die Rheinstraße;
 5. die bisherige Bezirksstraße von Cöln über Guskirchen nach Schleiden und deren Fortsetzung bis zum Anschluß an die Mainz-Nachener Staatsstraße bei Losheim, zur Ergänzung der Verbindung zwischen Cöln und Trier;
 6. die seitherige Bezirksstraße von Aachen über Erkelenz und Gladbach nach Grefeld.

II. auf der rechten Rheinseite:

1. die Verlängerung der Rheinstraße von der Grenze der Regierungsbezirke Coblenz und Cöln über Königswinter bis Beuel, gegenüber Bonn;
 2. die Straße von Linz über Asbach nach Kircheln zur Verbindung der Rhein- und Frankfurter Straße;
 3. die Straße von Beuel gegenüber Bonn über Siegburg durch das Aggerthal bis Overath zum Anschluß an die Aggerstraße, mit Benutzung derselben bis Engelskirchen, von da weiter über Lindlar bis Wipperfürth zum Anschluß an die Wetterauer Straße;
 4. Von Wiehlmünde an der Aggerstraße durch das Wiehlthal nach Rothemühle zum Anschluß an die Coblenz-Berliner Straße;
 5. von Emmerich nach Münster bis zur Grenze des Regierungsbezirks Münster, welche Straße für die Provinz Westphalen mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. October 1835 als Landstraße bereits anerkannt ist.
-

B.

U e b e r s i c h t

der Verhandlungen der Stände über die von einzelnen ständischen Mitgliedern gemachten Anträge.

1.

Erstattung von
Zahlungen
an die
Departemental-
Irrenanstalt zu
Düsseldorf.

Der als commissarischer Verwalter der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf angestellt gewesene Hauptmann von Syberg wurde im Jahre 1828 entlassen, und blieb nach einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre, da seine Entlassung irrig als eine Suspension vom Amte dargestellt worden war, im Fortbezug eines Theiles seiner Besoldung aus der Departemental-Irrenanstalt, durch welchen Fortbezug eine Summe von 1246 Rthlr. angewachsen ist. Diese Summe kann von der schwach dotirten Anstalt nicht entbehrt werden, und da die Vermögensverhältnisse des Empfängers die Wiedereinziehung der erwähnten 1246 Rthlr. von demselben nicht erlauben, so haben die Stände des Königs Majestät unterthänigst gebeten, die Rückerstattung der genannten Summe durch die Staatskasse an die Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf verfügen zu wollen.

2.

Cöln
Dombau.

Er. Majestät den König um neue Verwilligungen zur Erhaltung und, dies darf gehofft werden, zum allmählichen Ausbau des Domes zu Cöln zu bitten, haben die Stände nicht gewagt, da ihnen die freigebigen Zuschüsse bekannt sind, die des Königs Majestät zu diesem Zwecke bereits verwandt und für die Zukunft bestimmt haben; sie konnten es sich aber nicht versagen, Er. Majestät im Namen der Provinz, ja des gesammten Vaterlandes, den ehrfurchtsvollsten Dank für die Erhaltung des großartigsten seiner Baudenkmäler, so wie die Hoffnung auszusprechen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, Schutz und Pflege demselben auch in Zukunft im vollsten Umfange angedeihen zu lassen.

3.

Anfang der
Schulpflichtig-
keit.

Eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 bestimmt den Anfang der Schulpflichtigkeit der Kinder auf das zurückgelegte fünfte Jahr. Bei der Berathung eines Antrags, welcher dahin gerichtet war, von des Königs Majestät die Anordnung des späteren Eintritts der Schulpflichtigkeit zu erbitten, sind die Stände davon ausgegangen, daß vor dem 7. Jahre die Anstrengung der Kinder durch Unterricht auf die freie Entwicklung der Geistes- und Körperkräfte nur nachtheilig einwirke, und dem Unbemittelten die Aufbringung der Schulgelder für die auf solche Art zweckwidrig hingebachte Zeit schwer falle. Wenn auch nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Behörden

unbenommen seyn solle, in einzelnen Fällen den Anfang der Schulpflichtigkeit später eintreten zu lassen, so verdiene doch die Allgemeingültigkeit der angeführten Gründe, daß die bisherige Ausnahme zur Regel erhoben werde, insofern nämlich von eigentlichen Elementarschulen, nicht aber von Verwahrschulen für kleine Kinder die Rede sey. Die Stände haben daher bei des Königs Majestät darauf angetragen, unter Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen Allergnädigst zu verordnen, daß die Schulpflichtigkeit der Kinder in der Rheinprovinz erst nach zurückgelegtem sechsten Jahre (die Motion hatte das zurückgelegte 7. Jahr beantragt) ihren Anfang nehme.

4.

Der Abgeordnete einer der bedeutendsten Fabrikstädte der Provinz hat bei der Stände-Versammlung darauf angetragen, des Königs Majestät um Erlassung eines Schutzgesetzes für die in den Fabriken arbeitenden Kinder zu bitten.

Beschäftigung
der Kinder in
den Fabriken.

Da die gewerbereichen Gegenden der Regierungsbezirke Düsseldorf und Aachen keiner Gegend des Continents an Umfang und Bedeutung des Fabrik- und Manufaktur-Fleißes nachstehen, so mußte nothwendig diejenige Ausdehnung mancher Industriezweige, namentlich der Spinnereien, eintreten, welche den Gebrauch einer bedeutenden Anzahl von Kindern zu den Fabrikarbeiten nothwendig macht, während zugleich die Eltern derselben aus diesen Arbeiten bedeutenden Vortheil ziehen, ein Verhältniß, bei welchem Eltern und Fabrikherren gewannen und nur die Kinder verloren. Es entstand daher hier, wie überall unter denselben Verhältnissen, der Conflict zwischen dem Wunsche, die in den Fabriken arbeitenden Kinder gegen übermäßiges Anhalten zur Arbeit zu schützen, und der Nothwendigkeit, die Interessen der Industrie nicht auf eine wirklich gefährdende Art zu verletzen. Eine Ausgleichung zwischen beiden Interessen muß überall gefunden werden können, und selbst wenn sie nicht zu finden seyn sollte, so würde die Wahl zuletzt nicht zweifelhaft bleiben können.

Die in der Stände-Versammlung Statt gehabte Berathung hat in der Rheinprovinz die rühmlichen Beispiele mehrerer mit Kindern arbeitender Fabriken nachgewiesen, wo die Kinder nie in zu frühem Alter und nicht zu lange Zeit des Tages zur Arbeit angehalten werden, und wo ihnen die erforderliche freie Zeit nicht allein zu ihren Mahlzeiten und Erholungen, sondern auch zum Unterricht gelassen wird; es ist aber auch außer Zweifel geblieben, daß es eben so Fabriken giebt, wo von allem Angeführten das Gegentheil Statt findet und die Kinder unter den schädlichsten Einflüssen frühzeitig zu Grunde gehen. Die Stände-Versammlung, in welcher das Interesse der Industrie vollständig vertreten war, hat daher erkannt, daß es nothwendig sey, die ohne Zweifel schon Statt gehabten Bestrebungen der Regierung dadurch zu unterstützen, daß von des Königs Majestät die Erlassung eines Gesetzes erbeten werde, durch welches bestimmt würde:

1. daß kein Kind vor dem vollendeten neunten Jahre zur Arbeit in den Fabriken bestimmt werden solle;

2. daß die Kinder vor ihrem Eintritt in eine Fabrik einen dreijährigen Schulbesuch nachweisen sollen, insofern nicht örtliche Verhältnisse, welche von der Orts=Obrigkeit untersucht und festgestellt werden sollen, eine Abweichung hiervon nöthig machen;
3. daß die Kinder höchstens zehn Stunden zur Arbeit in den Fabriken angehalten, und
4. ihnen zwischen diesen zehn Arbeitsstunden zwei Freistunden, von welchen die eine um die Mittagzeit mit Bewegung in freier Luft, gewährt werden sollen.

5.

Kirchenbau-
kosten.

Die Unregelmäßigkeit und Ungleichheit des Verfahrens in den bei der Aufbringung von Bau- und Reparaturkosten für Kirchen und Thürme vorkommenden Repartitionen auf die Forensen hat die Stände veranlaßt, die Erlassung allgemeiner, dem Zwecke entsprechender, Verfügungen über diesen Gegenstand bei des Königs Majestät zu bevorworten.

6.

Zehnten-
Ablösung.

In Bezug auf die den Ständen im Laufe des Landtags gemachte Mittheilung, daß ein Gesetz wegen Ablösung der noch verbleibenden Reallasten im Regierungsbezirke Coblenz zur Entscheidung Sr. Majestät des Königs vorbereitet sey, haben die Stände beantragt, daß in diesem Gesetze die Zehntablösung auch in Bezug auf einzelne Parzellen für zulässig erklärt werden möge.

7.

Hagel-
Assicuranz.

Die Stände haben eine auf Gegenseitigkeit gegründete Hagel=Versicherungsanstalt für die Rheinprovinz in der Weise beantragt, daß des Königs Majestät das Oberpräsidium der Rheinprovinz mit der Leitung derselben, so wie auch mit der Entwerfung und Festsetzung der Statuten zu beauftragen geruhen möchten.

8.

Beschäler-Depot.

Die Stände waren der Ansicht, daß durch die bisherige Beschickung mehrerer Beschälstationen in der Rheinprovinz von dem Beschäler-Depot zu Warendorf in Westphalen dem Bedürfnisse der Pferdezuucht in der Provinz, theils wegen zu geringer Anzahl dieser Stationen, theils wegen zu großer Entfernung derselben von einander, wegen zu kurzer und unzuweckmäßig gewählter Zeit des Aufenthalts der Hengste u. s. w., bei weitem nicht genügt werden könne. Da die Errichtung eines eigenen Beschäler-Depots in der Rheinprovinz ohne Kosten=Vermehrung bewirkt werden könnte, wenn das schon früher zu demselben Zwecke benutzte, jetzt leer stehende Schloß und Caserne zu Wickerath dazu bestimmt würde, so haben die Stände die Trennung des Beschäler-Depots zu Warendorf und Verlegung eines verhältnismäßigen Theils der Hengste nach Wickerath bei des Königs Majestät beantragt.

9.

Die Wichtigkeit der Einführung einer Rörordnung für Zuchtstiere in der Rhein-^{Rörordnung.} provinz ist von den Ständen vollständig erkannt, und demgemäß beantragt worden, daß des Königs Majestät das Ober-Präsidium mit der Entwerfung und Einführung einer Rörordnung zu beauftragen geruhen möchten.

10.

Die Errichtung eines landwirthschaftlichen Instituts, in Verbindung mit einer ^{Landwirthschaft-} Stammschäferei, ist von den Ständen als eins der wirksamsten Mittel zur Beförderung ^{liches Institut.} der Landwirthschaft erkannt und deshalb von des Königs Majestät erbeten worden. Die wohlthätigen Wirkungen dieses Instituts würden jedoch erst in der Folge zu erwarten seyn. Bei der Wichtigkeit des Bedürfnisses einer unmittelbaren Hülfe zur Beförderung der Landwirthschaft, bei der Nothwendigkeit, in manchen Gegenden, wo der Getraidebau die darauf verwandten Culturkosten kaum mehr lohnt, andere Culturarten zu begünstigen, haben daher die Stände die Errichtung von Kreis-Vereinen beantragt, welche aus verständigen bäuerlichen Wirthen und einsichtsvollen, gemeinnünftigen Männern bestehen, und zur wirklichen Beförderung der Landwirthschaft nützlich zu wirken geeignet seyn würden. Dies würde jedoch ohne Unterstützung durch Geldmittel von Seiten der Regierung zur Austheilung von Prämien, Anschaffung landwirthschaftlicher Muster, Zuschüssen an Jöglinge bei Besuchung landwirthschaftlicher Lehranstalten u. s. w., nicht erreicht werden können, und die Stände haben daher bei des Königs Majestät beantragt, zu diesem Zwecke einer jeden der rheinischen Regierungen die jährliche Summe von 2400 Rthlr. Allergnädigst zu verwilligen.

11.

Im Jahre 1821 ist die Competenz der Friedensrichter in rein persönlichen Sachen auf die Summe von 300 Rthlr. erhöht worden. Unter den nicht rein persönlichen Sachen, welche bisher den Landgerichten ausschließlich vorbehalten sind, giebt es jedoch auch einige, die theils wegen ihres geringen Belanges mit den durch die Behandlung vor den Landgerichten erwachsenden Kosten in keinem Verhältnisse stehen, theils auch von so einfacher Beschaffenheit sind, daß sie nach der Ansicht der Stände ohne wesentliche Abweichung von den bisherigen zweckmäßigen Grundsätzen über die Competenz-Bestimmung der Friedensrichter diesen Stellen noch überlassen werden könnten. Die Stände haben daher beantragt, daß des Königs Majestät geruhen möchten, die Competenz der Friedensrichter

Friedens-
gerichte.

- a. auf Räumungsklagen, wo die Jahresmiethe 50 Rthlr nicht übersteigt,
- b. auf Klagen über Verletzung des Grenzrechtes durch Pflanzungen oder andere neue Werke und Veränderungen des Wasserlaufs,

D

- e. auf Theilungsflagen von Gegenständen, deren Werth 400 Rthlr. nicht übersteigt, unter Mitberechtigten, deren gegenseitige Gerechtfame feststehen, und
 d. auf Streitigkeiten über Mobilar-Execution ihrer eigenen Urtheile, ausdehnen zu wollen.

Mit diesem Antrage haben die Stände die weitere Bitte verbunden, daß des Königs Majestät geruhen möchten, zu ermessen, in wie weit eine allmähliche und den Local-Verhältnissen entsprechende Verbesserung der pecuniären Lage der Friedensrichter thunlich erscheine.

12.

Subhastations-
Ordnung.

Die Subhastationsordnung vom 1. August 1822 schreibt vor, daß die Bedingungen, unter welchen ein wegen Schulden in Beschlag genommenes Immobilien gerichtlich zum Verkauf ausgestellt wird, nur von dem den Verkauf nachsuchenden Gläubiger entworfen werden sollen. Die Nachtheile für den Schuldner sowohl, als auch für die übrigen Mitgläubiger, welche aus dieser Bestimmung ohne Zweifel hervorgegangen seyn mögen, beabsichtigte die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. April 1836 zu beseitigen, durch welche bestimmt ward, daß der Schuldner, sowie sämmtliche Hypothekar-Gläubiger, das Recht haben sollen, im Verkaufstermine vor dem zum Verkaufe committirten Richter gegen die entworfenen Bedingungen Erinnerungen zu machen; daß ferner dieser Richter vor dem Ausgebote durch einen in das Verkaufsprotokoll aufzunehmenden Beschluß über diese Erinnerungen entscheiden, und die Bedingungen definitiv festsetzen soll, gegen welchen Beschluß kein Rechtsmittel ergriffen werden kann.

Selbst vorausgesetzt, daß der betreibende Gläubiger über die Erinnerungen gegen die von ihm entworfenen Bedingungen vernommen werde, so schien doch nach dem Urtheile der Stände dem Ermessen des Richters, welcher in diesem Falle nur commissarisch handelt, durch die vorgedachten Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre ein zu weiter Spielraum gestattet. Die Stände haben daher beantragt, daß des Königs Majestät geruhen möchten, eine Ergänzung der erwähnten Cabinets-Ordre dahin anzuordnen, daß sowohl der Schuldner, als die einzelnen Gläubiger, welche ohnehin nach § 16. der Subhastationsordnung wenigstens 6 Wochen vor dem Vizationstermine von den entworfenen Bedingungen Kenntniß erhalten, im Falle zu machender Erinnerungen einen, der Vization wenigstens um 14 Tage vorausgehenden, Termin zur contradictorischen Verhandlung über den Inhalt derselben zu erwirken ermächtigt werden, und daß derjenige, der sich durch die in diesem Termine zu erlassende Entscheidung für verlegt halte, den Recurs an das Landgericht zu ergreifen für befugt erklärt, das Landgericht aber angewiesen werde, an irgend einem bestimmten Tage der folgenden Woche hierüber definitiv zu entscheiden.

15.

Verfahren bei
Forstrevolen.

Die Civil-Einreden des Eigenthums- oder Benutzungsrechtes werden bei Untersuchungen über Forst- und Feldrevolen vor den Friedensgerichten nicht selten, auch wenn

ße von allem Scheine entblößt sind, aus dem Grunde von Forst- und Feldfrevlern vorgebracht, um die Sache von der Zuständigkeit der Friedensgerichte an die der Landgerichte zu verschleifen, und bei der gewöhnlichen Scheu des Beschädigten vor den Kosten und Weitläufigkeiten eines prozessualischen Verfahrens aller Strafe sich zu entziehen. Die Verschiedenartigkeit des Verfahrens, welches die Friedensrichter in solchen Fällen einhalten zu müssen glaubten, hat die Stände veranlaßt, von des Königs Majestät die Erlassung eines Gesetzes zu erbitten, durch welches bestimmt würde, daß

1. in Feld- und Forstfrevlsachen der Friedensrichter auch über die von dem Beschuldigten etwa vorzubringende Einrede, daß er zu der ihm vorgeworfenen That berechtigt gewesen sey, nach Maaßgabe des von ihm auszumittelnden Besitzstandes, zu erkennen ermächtigt seyn solle; daß
2. zum Behuf der Ausmittelung dieses Besitzstandes die Katastral-Auszüge jedenfalls bis zur Beibringung eines Gegenbeweises hinreichen sollten;
3. daß auch in Ermangelung solcher Katastral-Auszüge und in Ermangelung eines Beweises über den letztjährigen Besitz, in Fällen, wo das Recht auf der einen Seite, sey es auf den Grund bestimmter Verträge, oder auf den Grund eines älteren notorischen, vielsährigen Besitzstandes, als klar erscheint, auf der andern Seite aber von allem Scheine entblößt ist, die nämliche Competenz der Friedensrichter in den genannten sowohl, als auch in Jagdfrevlsachen, Statt finden solle; und
4. daß in Fällen, wo dennoch die Hinverweisung an die Civilgerichte nöthig scheint, den Beschuldigten ein kurzer Termin zur Einführung der Klage anzuberaumen sey, um nach dessen Ablauf entweder nach dem Antrage des Beschuldigten weiteren Termin zu gestatten, oder zur Sache selbst zu erkennen.

14.

In Bezug auf das Gesetz vom 7. Juli 1833, welches das Privilegium des Fiscus, wonach derselbe, seinen Gläubigern gegenüber, nur zu vorbedungenen Zinsen verpflichtet war, durch die Bestimmung mildert, daß derselbe zur Zinszahlung von den durch die rechtskräftigen Erkenntnisse bestimmten Zahlungsfristen an verpflichtet seyn soll, haben die Stände bei des Königs Majestät beantragt, diejenigen Theile der Rheinprovinz, in welchen ein Privilegium des Fiscus überhaupt nicht bestanden habe, von der Herrschaft dieses Gesetzes auszunehmen, da aus demselben, so wie aus früheren diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen, hinreichend ersichtlich sey, daß nur die Beschränkung der Vorrechte des Fiscus in der Absicht Sr. Majestät gelegen habe.

Rechte des Fiscus
hinsichtlich der
Zinsen.

15.

Die in dem Provinzial-Recht für das Herzogthum Berg enthaltene Bestimmung über die aus den früher in diesem Landestheile vorgekommenen sogenannten Pfandschafts-

Pfands- und
Pfandschafts-
Contracte.

D*

Contracten entstandenen Rechts-Verhältnisse, hat Veranlassung gegeben, über diesen Gegenstand nachfolgende Adresse an des Königs Majestät zu richten.

**Allerdurchlauchtigster König,
Allergnädigster König und Herr!**

Ew. Majestät getreue Stände hatten bereits auf dem 3. und 4. rheinischen Provinzial-Landtage mehrere Anträge auf Regulirung und Sicherstellung der aus den sogenannten Pfandschaftscontracten entspringenden Rechte, welche unter der vorigen Gesetzgebung im Herzogthum Berg sehr häufig vorkommen, seitdem aber fast ganz außer Gebrauch gekommen sind, bevorwortet.

Allerhöchstdieselben haben diese Anträge durch die beiden Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 und 3. März 1835 aus den darin sowohl, als in dem Botum des Justiz-Ministerii angeführten Gründen, abzulehnen geruhet. Schon in diesem Boto ist indeß darauf hingewiesen worden, daß dieser Gegenstand bei der zu bewirkenden allgemeinen Revision der Gesetzgebung oder bei der der Partikularrechte für die Rheinprovinz näher zu verhandeln seyn dürfte; diese letztere hat seitdem Statt gefunden, und in dem für das Herzogthum Berg vorbereiteten Entwurfe eines Provinzial-Rechts ist diese Materie abgehandelt, welcher Entwurf jedoch (aus schon angeführten Gründen) einer gründlichen Prüfung nicht hat unterzogen werden können.

Ew. Majestät getreue Stände glauben daher um so mehr diesen einzelnen Punkt herausheben zu dürfen, um noch besser, wie bisher, darzuthun, wie wichtig und dringend die Feststellung dieser Angelegenheit für die Provinz ist, als auch der Stände-Versammlung eine nochmalige Vorsteltung über diesen Gegenstand eingereicht worden. Die getreuen Stände glauben hier, des Zusammenhangs willen, wiederholen zu müssen, wie unter der vorigen Gesetzgebung diese Versaß-Verträge, und zwar in großer Anzahl, gerade in der Absicht geschlossen wurden, um darunter wahre Kauf-Verträge zu verbergen, weil der Erwerb durch Kauf dem Retract und andern das Eigenthum vinkulirenden gesetzlichen Bestimmungen unterworfen war; daß dabei, abgesehen von diesen Motiven, sowohl der Preis als die Einlösebedingungen so gestellt wurden, daß daraus auf die Absicht, die Einlösung unmöglich zu machen, und daher einen wahren Kauf-Vertrag einzugehen, geschlossen werden mußte, während nach der damaligen Gesetzgebung dergleichen Verträge in ihrer Wirkung sich deshalb weniger wie jetzt von wahren Verkäufen unterschieden, weil die in Versaß gegebenen Güter vom Versagnehmer weiter zur Hypothek gestellt werden konnten, welches denn die für solche Rechts-Verhältnisse überall bekannten Folgen hatte; daß ferner zum Theil schon die frühere, hauptsächlich aber die neuere Gesetzgebung, die oben erwähnten Vinkulirungen des Eigenthums aufgehoben hat, wie dies auch sonst vielfach geschehen, und wie eben der Entwurf des Provinzialrechts für den osthheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz die Aufhebung des Retractes enthält; daß dadurch

nun solche Simulationen überflüssig wurden, wie denn später auch dergleichen Pfandschaftscontracte in der Regel nur in der reellen Absicht geschlossen wurden, diesen und keinen andern Vertrag einzugehen; daß aber außerdem die neuere Gesetzgebung, der Vereinfachung der Sache halber, bloß das Eigenthum und den Nießbrauch an Immobilien für fähig erklärt hat, zur Hypothek gestellt zu werden, woraus nun folgte, daß diese Versagrechte ferner nicht mehr mit diesem Vorzugsrechte belastet werden konnten, und daß die betreffenden Immobilien ihren Besitzern nicht mehr den Credit gewährten wie früher, und daher auch für den Fall der Veräußerung im Werthe sanken; daß daher bei der großen Menge solcher Versagsgüter im Vergleichen es dringend Noth thue, diesem Uebelstande abzuhelpen, und durch Consolidirung derselben in den Händen der Besitzer den gesunkenen Credit wieder herzustellen. Ein Mittel, auf gerichtlichem Wege oder auch durch gültliche Vereinbarung zu diesem Zwecke zu gelangen, giebt es in den meisten Fällen nicht, oder ist wenigstens mit großen Schwierigkeiten verbunden, da die meisten Versaggeber aus dieser Zeit verstorben und deren Erben häufig schwer aufzufinden sind, jedenfalls aber nicht gezwungen werden können, einzulösen, oder auf das Eigenthum zu verzichten, wenn es ihnen auch an allem Interesse fehlt, letzteres zu verweigern. Die Gerichte können daher hier nicht in's Mittel treten, wenn es auch in einzelnen Fällen möglich wäre, die Einlöseberechtigten alle ausfindig zu machen und vorzuladen, während der Mangel der Vorladung eines Einzigen das ganze Geschäft unmöglich oder nichtig machen würde. Durch Verjährung können diese Versagrechte weder in den Händen der Versagnehmer oder deren Erben, noch derjenigen, welche die Güter von ihnen als Versagsgüter gekauft haben, den allgemeinen Grundsätzen über diese Materie gemäß, erlöschen, sondern bloß in den einzelnen und seltenen Fällen, wo ein Dritter dieselben bona fide als Eigenthum erworben hat. Es ist also hier nicht der Fall vorhanden, wo die Aufrechthaltung eines den wahren Absichten der Partheien gemäß auf diese Weise festgesetzten Rechts-Verhältnisses gewünscht werden muß, sondern es tritt die Anomalie ein, daß ohne eine desfallige gesetzliche Bestimmung ein rechtlicher Zustand auf ewige Zeiten fortdauern würde, welcher gar nicht in der Absicht der Partheien lag, sondern lediglich durch die spätere Gesetzgebung herbeigeführt worden ist, und daß gerade das, was unter der vorigen Gesetzgebung die Contrahenten zu thun gezwungen waren, um unter der Maske von Versag-Verträgen ein freieres Dispositionsrecht über die Sache zu übertragen, als wenn sie das Eigenthum selbst übertragen hätten, jetzt den entgegengesetzten Zweck zur Folge hat, und den Erwerbenden einen bedeutenden Theil des Dispositionsrechts über die Sache entzieht, so daß man gar nicht einmal sagen kann, daß durch desfalls zu erlassende gesetzliche Bestimmungen wohl erworbene Rechte gekränkt werden würden, da das zu erwerbende Recht der Absicht der Partheien gemäß gerade das Eigenthum war.

Aus dem Gesagten geht schon hervor, daß nicht die Rede davon seyn kann, dergleichen zu erlassende gesetzliche Bestimmungen auch auf Verträge, welche seit Einführung

der neueren Gesetzgebung geschlossen worden, oder gar auf die Zukunft auszudehnen, da seitdem kein Grund mehr vorhanden war, solche Pfandschafts-Verträge zu fingiren, um dadurch eine Eigenthums-Uebertragung zu verbergen. Was aber die frühere Zeit betrifft, so ist es zuvörderst gewiß, daß eine Masse von Nachtheilen daraus entspringt, daß aus einer langen Periode beinahe alle Kauf-Verträge als Pfandschaftscontracte erscheinen, daß das Eigenthum dadurch unsicher, und dessen Erlangung an den betreffenden Immobilien, insoweit dieselbe durch einen Uebertrag geschehen soll, sogar unmöglich gemacht wird, daß dadurch der Werth dieser Art des Besitzes unnatürlich heruntergedrückt, der Credit der Besitzer selbst vernichtet, und der Wohlstand vieler Familien bedrohet wird; es läßt sich deshalb nicht verkennen, daß das öffentliche Wohl bei dem Wohl so vieler Einzelnen als interessirt betrachtet werden dürfte, während die Verfälscher, nach dem früher erwähnten, in der Regel keinen Nachtheil aus dem Vortheile derjenigen leiden würden, in deren Händen der in Rede stehende Besitz als Eigenthum consolidirt werden würde, und von den meisten angenommen werden kann, daß sie nie eine Einlösung beabsichtigen werden. Insofern aber eine solche Consolidation als eine Art der Verjährung für eine gewisse Cathégorie von Rechts-Verhältnissen resp. als die Regulirung eines transitorischen Zustandes, welche auch bei der etwaigen Einführung des zu revidirenden allgemeinen Landrechts nöthig seyn würde, betrachtet werden könnte, beruhet offenbar keine Verjährungsart auf andern und bessern Gründen, als den oben angeführten, außer dem allgemeinen Grunde, daß dadurch die Rechts-Verhältnisse endlich definitiv festgesetzt und die Prozesse nicht verewigt werden sollen. Es ist selbst nicht einem guten Staatshaushalte entsprechend, daß eine große Masse von, selbst kleinem Grund-Eigenthum, man kann sagen, bis auf ewige Zeiten, zweifelhaft bleiben und dem Verkehr entzogen werden soll, bloß weil einige Pfandgläubiger, welche nichts mehr zu fordern haben, sich nicht um die Einlösung bekümmern, oder sich nicht darauf einlassen wollen; eine solche Vinkulation, ohne Möglichkeit der Aufhebung, ist durchaus unzulässig; der Staat muß Verträge unschädlich oder unwirksam zu machen suchen, die entweder absichtlich, oder durch eingetretene spätere Verhältnisse, einen solchen Zustand der Dinge herbeigeführt haben, und dies ist einer der wichtigsten Gründe des allgemeinen Wohls, um hier eine Art der Verjährung einzuführen. Schon aus allgemeinen legislatorischen Ansichten scheint also die Consolidirung des Eigenthums in den Händen der jetzigen Besitzer, wodurch eigentlich nichts anders festgesetzt werden würde, als was ursprünglich die Absicht der Partheien war, unter den früher angegebenen und unten noch anzuführenden Modifikationen, durch welche die Verfälscher hinreichend in Stand gesetzt werden, ihre allenfalls noch vorhandenen Interessen zu wahren, keinem Bedenken zu unterliegen.

Es ist hierbei bemerkt worden, daß die bisherige Mobilar-Eigenschaft dieser Verfaßgüter, oder vielmehr des auf ihnen haftenden Pfandrechts von Einfluß auf deren Vererbung und auf die Güterrechte der Eheleute seyn kann; es regulirt sich dieses Rechts-

Verhältniß jedoch von selbst nach allgemeinen Grundsätzen, da es bei Erbschaften allein darauf ankommen würde, ob dieselben bei Emanirung des Gesetzes eröffnet gewesen sind oder nicht, bei den Güterrechten der Eheleute aber, ob die Ehe zur selben Zeit schon geschlossen gewesen, oder ob das in Rede stehende Grundstück den Eheleuten schon anersfallen würde gewesen seyn oder nicht; es würde daher darüber keiner gesetzlichen Bestimmung bedürfen.

Auch das Bedenken, daß es den Partheien müsse überlassen bleiben, sich zu erklären, ob sie das bisherige Verhältniß beibehalten wollen, scheint hier unerheblich und eine desfallige gesetzliche Bestimmung unzweckmäßig zu seyn; denn der Pfandgläubiger hat dieses Recht nicht, und braucht sich bloß die Einlösung bis zur Einlösungsfrist nicht gefallen zu lassen, und wenn man es dem Pfandschuldner gestatten wollte, so daß er dann nicht zur Einlösung verpflichtet wäre, so würde dadurch der ganze Zweck vereitelt; eine Feststellung, daß durch beiderseitige Einwilligung der Partheien das Rechts-Verhältniß könne bestehen bleiben, wäre aber ganz überflüssig, da sich dies von selbst versteht.

Dagegen möchte es nicht erfordert werden, daß die Einlösung binnen einer bestimmten Frist wirklich geschehen sey; denn dies würde ein Mittel für den Pfandgläubiger seyn, dieselbe innerhalb einer solcher Frist unmöglich zu machen, indem er die Verhandlungen über den Betrag der Einlösungssumme, wobei es sich meistens zugleich von dem Erfaß von Ameliorationen handelt, in die Länge zöge, sondern es dürfte hier lediglich die Erklärung der Absicht, einzulösen, resp. die Einleitung des desfalligen Prozesses, hinreichend erscheinen.

Nur eine Bestimmung scheint hier noch passend zu seyn, um Chicanen zu verhüten und Mißverständnissen und Prozessen vorzubeugen.

Es ist nämlich in den bestehenden Gesetzen gegründet, daß auch einer oder mehrere der Pfandschuldner das Recht haben, die Einlösung, jedoch nur für das Ganze, zu bewirken, und dadurch den Pfandgläubiger in Hinsicht des von ihm abzutretenden Pfandgutes gegen die übrigen Pfandschuldner zu liberiren, welche sich wegen desselben dann bloß an die Einlösenden zu halten haben. Es beruht dies darauf, daß einer von mehreren Schuldner das Recht hat, den Gläubiger für das Ganze zu bezahlen, wodurch er in dessen Rechte gegen seine Mitschuldner eintritt, der Pfandgläubiger aber auch als solcher selbst von nicht solidarischen Schuldnern keine Stückzahlung anzunehmen braucht, da er nicht verbunden ist, das Pfand theilweise herauszugeben. Dies hat auch der rheinische Appellations-Gerichtshof entschieden; da aber die Sache manchem zweifelhaft erscheinen könnte, so wäre eine desfallige gesetzliche Feststellung nicht überflüssig.

Es ergeht daher an Ev. Majestät die allerunterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselben mögen die Anträge der getreuen Stände vom 19. Juni 1830 und 30. Dezember 1833 nochmals in Erwägung ziehen lassen, und Allergnädigst zu verordnen geruhen, daß alle vor Einführung der jetzigen Gesetzgebung in dem Herzogthum Berg abgeschlossenen Pfandschafts-Verträge in reine Verkäufe umgewandelt seyn sollen, wenn nicht bei der

nächsten Einlösefrist, und im Falle weniger als 5 Jahre davon übrig seyn sollten, längstens in einer Frist von 5 Jahren entweder die Einlösung wirklich erfolgt, oder dem Pfandgläubiger die Erklärung: die Einlösung bewirken zu wollen, durch einen Gerichtsvollzieher mit Vorladung vor Gericht zur Führung des desfallsigen Processes notificirt worden ist, zu welcher Einlösung oder Erklärung auch einer oder mehrere der Pfandschuldner für das Ganze berechtigt seyn sollen, so daß dadurch der Pfandgläubiger, in Hinsicht des von ihm abzutretenden Pfandgutes, gegen die übrigen Pfandschuldner liberirt wird.

Obgleich nun Ew. Majestät getreue Stände das vorgeschlagene Mittel für das beste halten, um die aus den bestehenden Verhältnissen entspringenden Uebelstände gänzlich zu beseitigen, so glauben dieselben doch, für den Fall, daß Ew. Majestät diesem Vorschlage dennoch die Genehmigung nicht zu ertheilen geruhen sollten, die im Entwurfe des Bergischen Provinzialrechts enthaltene Königliche Proposition begutachten zu müssen, und zwar um so mehr, als jedenfalls eine Bestimmung nöthig erscheint, damit, bis zur factischen Regulirung dieser Rechts-Verhältnisse, durch das von den Ständen vorgeschlagene Mittel, und für den Fall, daß der Pfandgläubiger selbst das frühere Verhältniß will fortbestehen lassen, die Verhypothezierung und Verkäuflichkeit dieser Pfandgüter erreicht werden kann.

Durch das im Gesetz-Entwurfe vorgeschlagene Auskunftsmittel, soll das ursprüngliche Rechts-Verhältniß gerade so wie es war, wieder hergestellt, und nicht nur die weitere Verpfändung dieser Verfaßgüter wieder gestattet, sondern auch die bisherigen Verpfändungen derselben für gültig erklärt, dabei aber diesen Gütern, respective den ihnen anklebenden Pfandrechten, die Immobililar-Eigenschaft beigelegt werden.

Beiläufig wird hier bemerkt, daß, wenn früher gemeint worden ist, diese Bestimmungen müßten dann auch auf später eingegangene Antichresen ausgedehnt werden, hierzu doch gerade kein rechtlicher Grund vorhanden zu seyn, vielmehr die Verschiedenheit der Absichten der Partheien bei den früheren oder späteren Verträgen dieser Art einer solchen Ausdehnung entgegen zu stehen scheint, und ist im Entwurfe eine solche auch nicht für nothwendig erachtet worden.

Sodann muß, der früher erhobenen Zweifel wegen, daran erinnert werden, daß nach der bestehenden Gesetzgebung mit der Verpfändung einer Forderung nur dann ein Privilegium gegen Dritte verbunden ist, wenn eine solche Verpfändung dem Schuldner insinuirt und das Schuld-Document dem Pfandgläubiger eingehändigt worden ist. Das Erstere ist bei der Ungewißheit der Schuldner dieser alten Forderungen nach dem früher Gesagten äußerst schwierig, das Letztere aber wenigstens dann unmöglich, wenn diese Dokumente, wie es häufig der Fall ist, nicht in den Händen des Pfandnehmers sind; eine solche Insinuation und Uebergabe muß daher für dergleichen Verpfändungen von Verfaßrechten in der Regel für nicht nöthig erklärt werden, und geschieht deren im § 78. des Gesetzentwurfs auch blos deshalb Erwähnung, um zu bestimmen, daß diese

Art der Bestellung eines Faustpfandes den Vorzug vor einem Hypothekenrechte haben müsse.

Was nun die Sache selbst betrifft, so würde das in Rede stehende Auskunftsmittel den Hauptzweck, nämlich die Befreiung des Eigenthums von einem lästigen Binde nicht erreichen, und es würden die in Rede stehenden Grundstücke daher weder beim Verkaufe noch bei der Verpfändung zu ihrem wahren Werthe angeschlagen werden. Unbezweifelt scheint es indeß, daß eine solche weitere Verpfändung als eine wahre Hypothek erklärt werden kann, mit der Wirkung, daß im Falle des Verkaufs des Pfandrechts, die Kaufsumme zur Distribution unter die Hypothekar-Gläubiger käme, und daß der Käufer von dem ursprünglichen Pfandgeber immer wieder die Einlösung zu erwarten hätte. Wenn nun auch eine Inscriptio dieses Einlöserechts nicht zu bevorzugen wäre, wie von derselben denn auch im Entwurfe keine Rede ist, so müßte doch das zu bestellende Hypothekenrecht mit der gewöhnlichen Sicherungsmaasregel verbunden, und das auf diese Weise entstandene Vorzugsrecht, wie jede andere Hypothek, gegen den Pfandgläubiger im Hypothekenbuche eingetragen werden, so daß daraus sowohl dritte Personen ersehen könnten, in wie fern das Grundstück beschwert wäre, als der Pfand-Schuldner, an wen er den Einlösepreis zu bezahlen hätte. Diese Vorschrift einmal angenommen, würde die desfallsige Auskunft überall aus den Hypothekenbüchern zu entnehmen seyn, indem sowohl der Darleiher als der Pfand-Schuldner nur auf den Namen des Besitzers des Pfandgutes resp. dessen Vorgängers im Besitze, im Hypothekenbuche nachzusehen hätte, ein Verfahren, welches auch in gewöhnlichen Fällen die nöthige Auskunft ertheilt.

Abgesehen hiervon, und insofern diese Nothwendigkeit der Inscriptio im Entwurfe nicht schon durch die §§ 71. und 72. vorausgesetzt wird, scheinen die Bestimmungen des Entwurfs völlig consequent und dem einzuführenden Rechts-Verhältnisse angemessen zu seyn, und würde diese Maasregel, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß dergleichen Weiter-Verpfändungen immer noch ein gezwungenes und verwickeltes Rechts-Verhältniß darstellen, dennoch dem so dringend und vielfach gefühlten Uebelstande einigermaßen abhelfen, und den Credit der Besitzer und die Verkäuflichkeit der in Rede stehenden Güter wenigstens zum Theile wieder herstellen.

Indem Ew. Majestät getreue Stände den ursprünglich von ihnen ausgegangenen Vorschlag wiederholt auf das dringendste bevorzugen, und die im Entwurfe vorgeschlagene Maasregel nur als eine dem Zwecke nicht ganz entsprechende Aushülfe betrachten, können dieselben letzterer jedoch als solcher ihren Beifall nicht versagen, und empfehlen dieselbe jedenfalls, um bis zur Verwirklichung der nach dem Haupt-Vorschlage zu geschehenden Umwandlung, und für den Fall, daß die Partheien selbst das Pfand-Verhältniß beibehalten wollen, die Verpfändung und Verkäuflichkeit der in Rede stehenden Güter möglich zu machen.

Ew. Majestät bitten die getreuen Stände ehrerbietigst um eine baldige Allergnädigste Entscheidung über diesen höchst wichtigen Gegenstand, und ersterben in tiefster Ehrfurcht rc.

E

16.

Das Statut
wegen der
autonomischen
Befugnis gewis-
ser ritterschaf-
tlicher Geschlech-
ter.

In Bezug auf die Gesetze vom 16. Januar 1836 und 23. Januar 1837, die Befugnisse ritterbürtiger Familien in Beziehung auf die Regulirung ihrer Nachlassenschaft betreffend, so wie auf das ritterschaftliche Statut vom 28. Februar 1837 haben die Stände beantragt, daß, da in den erwähnten Gesetzen die Absicht Sr. Majestät dahin ausgesprochen worden sey, den ritterbürtigen Familien die erwähnten Befugnisse insofern und um deswillen zu gestatten, weil sie sich früher in deren Besitze befunden hätten, die Befugnisse des Adels in Beziehung auf die Regulirung seiner Nachlassenschaft aber niemals in dem Umfange bestanden hätten, in welchen sie durch die erwähnten Gesetze ertheilt worden seyen, des Königs Majestät geruhen möchten,

1. eine Revision der Gesetze vom 16. Januar 1836 und 23. Januar 1837, so wie des ritterschaftlichen Statuts vom 28. Februar 1837, und
2. eine nähere Prüfung über die Existenz und den Umfang früherer besonderer Vorrechte der ritterbürtigen Adelligen bei der Regulirung ihrer Nachlassenschaft anordnen, auch
3. die Wirkung jener Gesetze einstweilen suspendiren und weitere Entscheidung Allerhöchsthoch vorbehalten zu wollen.

17.

Bergwerks-
Gesetze.

Nach der durch den Reichs-Deputations-Schluß von 1803 erfolgten Vereinigung von Essen und Werden mit der Krone Preußen wurde für die in diesen Bezirken befindlichen Steinkohlen-Bergwerke die Clevisch-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766 eingeführt. Während nun nach dem Gesetze vom 21. April 1810 die Beaufsichtigung des Bergwerksbetriebes auf dem linken Rheinufer nur in technischer und bergpolizeilicher Hinsicht den Bergbehörden übertragen ist, so befindet sich dagegen in dem Bergamtsbezirke Essen und Werden nicht allein der technische Betrieb, sondern auch die gesammte Gruben-Deconomie in den Händen der Bergbehörden, so daß den Eigenthümern keine Einwirkung auf die verschiedenen Zweige der Verwaltung zusteht. Sowohl in dieser mangelnden Einwirkung der Eigenthümer auf den Bergbau, als auch in den durch Einführung der erwähnten Berg-Ordnung bedeutend vermehrten Abgaben werden die Gründe erkannt, warum der Steinkohlen-Bergbau in den genannten Bezirken der Industrie nicht diejenigen Vortheile gewährt, welche unter günstigeren Verhältnissen erwartet werden könnten. Obgleich daher durch die Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 und 15. Juli 1829 die Aussicht auf eine Revision der auf der rechten Rheinseite geltenden Bergwerks-Gesetze, deren Vorarbeiten noch nicht erledigt seyen, eröffnet ist, so hat doch die zunehmende Wichtigkeit des Gegenstandes die Stände veranlaßt, die Beschleunigung dieser Revision der Bergwerks-Gesetze von des Königs Majestät zu erbitten.

18.

In Berücksichtigung des alten Stadtrechtes der Stadt Lechenich, so wie ihrer früheren Vertretung auf den Churcölnischen Landtagen, haben die Stände den Antrag eines Abgeordneten auf Theilnahme dieser Stadt an der Wahl eines städtischen Abgeordneten zu dem Provinzial-Landtage in Gemeinschaft mit den Städten Bonn, Münsterereifel, Guskirchen und Jülpich, bei des Königs Majestät bevorwortet.

Aufnahme von
Lechenich in den
Stand der
Städte.

19.

Auf dem 3. rheinischen Landtage hatten die Stände nicht allein die Bitte gestellt, „daß des Königs Majestät geruhen möchten, das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, dahin abzuändern, daß alle Strafen, Entschädigungen und Kosten wegen Holzdiebstähle durch die betreffenden örtlichen Staatskassen gleich sonstigen Jurisdictionsgesällen eingezogen, und für den Justizfonds mit Ausnahme der, dem Waldeigentümer von der Kasse rückzuzahlenden, Entschädigungen vereinnahmt würden,“ — sondern auch an des Königs Majestät das umfassendere Gesuch gerichtet, die verschiedenartigen Forstgesetze in der Rheinprovinz einer Revision unterwerfen zu lassen, demnächst die Vereinigung derselben in eine Forst-Straf-Ordnung für die Rheinprovinz Allergrnädigst anzuordnen, und den desfalligen Gesetz-Entwurf den Ständen zur Begutachtung zu überweisen. In Bezug auf das zuletztgenannte Gesuch enthielt der Landtags-Abschied für den 3. Landtag die Zusicherung, daß dem ständischen Antrage durch die von des Königs Majestät beabsichtigte Erlassung eines Provinzial-Forst-Strafgesetzes entsprochen werden würde, während das erstgenannte Gesuch durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 14. September 1831 seine Erledigung gefunden hat, durch welche den Communen und Privat-Besitzern Erleichterungen bei Einziehung der Forststrafen zu Theil geworden sind.

Revision der
Forst-Gesetze.

Die zu dem 5. Landtage versammelten Stände haben den Gegenstand in weitere Erwägung gezogen und waren der Meinung, daß das fortdauernde Ueberhandnehmen der Forstfrevel vornehmlich seinen Grund habe,

1. in dem durch die unzulängliche Zahl des Forstpersonals veranlaßten unzureichenden Schutze der Waldungen;
2. in dem nothwendigen persönlichen Erscheinen der Forstbeamten vor den Gerichten bei Aburtheilung der Frevel, und der dadurch veranlaßten, periodisch wiederkehrenden, Blossstellung der Waldungen;
3. in der allzuhäufigen, und oft wegen wirklicher Zahlungsfähigkeit der Frevler unbegründeten Umwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen, und damit verbundenen ausreichenden Verköstigung und Verpflegung der Frevler auf Kosten des Staats;
4. in dem Mangel einer gesetzlichen Strafbestimmung wegen des Kaufes und Verkaufes, sowohl des wirklich gefrevelten, als auch des Berechtigungsholzes.

E *

Die Stände haben demzufolge an des Königs Majestät die Bitte gerichtet, bei der beabsichtigten Revision der in der Rheinprovinz geltenden Forst=Strafbestimmungen und Bearbeitung einer Provinzial=Forst=Strafordnung auf die obenbezeichneten Gründe der fortdauernden Devastationen der Waldungen durch Frevel, die geeignete Rücksicht nehmen zu lassen.

In Bezug auf die erwähnte Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 14. September 1831 haben die Stände noch außerdem des Königs Majestät unterthänigst gebeten, den Privatbesigern den Schadenersatz ungeschmälert und ohne Abzug der durch pos. 4. der allegirten Cabinets=Ordre festgesetzten Hebegebühren von 10 % zukommen zu lassen.

20.

Qualification
der Landraths=
Kandidaten und
interimistische
Verwaltung der
Landraths=
Aemter.

Durch Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 17. März 1828 haben des Königs Majestät bestimmt, daß die zu Landrathsstellen von den Kreisständen vorzuschlagenden Kandidaten aus Grundbesigern der betreffenden Kreise gewählt werden sollen. Um den mehrfachen Abweichungen von dieser wohlthätigen Anordnung vorzubeugen, haben die Stände an des Königs Majestät die Bitte gerichtet, Allergnädigst zu bestimmen, daß ein fünfjähriger Grundbesitz im Kreise erforderlich seyn solle, um in die Zahl der zu Landrathsstellen Vorzuschlagenden aufgenommen zu werden, und daß bei der großen Verschiedenheit des Werthes und der Größe des Eigenthums in den verschiedenen Kreisen, die Bestimmung des Steuerquantums, welches diesem Grundbesitze anner seyn müsse, den Kreisständen, wie es auch bisher schon verwilligt worden ist, überlassen bleiben solle.

Bei Verhinderungsfällen der Landräthe soll nach einer Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 13. März 1830 den Kreisdeputirten die interimistische Verwaltung der Stelle übertragen werden. In Folge der seitdem erlassenen erläuternden Bestimmungen dieser Allerhöchsten Anordnung werden jedoch nur in einzelnen Fällen die Kreisdeputirten zu dieser interimistischen Amtsverwaltung berufen, was, nach der Ansicht der Stände, vielleicht ein Grund seyn mag, warum in der Wahl der Kreisdeputirten oft nicht mit der erforderlichen Umsicht zu Werke gegangen wird. Die Stände haben daher beantragt, daß des Königs Majestät zu verordnen geruhen möchten, daß künftig bei allen Verhinderungen der Landräthe, so wie auch in Erledigungsfällen, in der Regel den Kreisdeputirten die interimistische Verwaltung der Landrathsstellen übertragen werden, daß ferner dieselben bei ihrer Wahl die Verpflichtung hierzu ausdrücklich anerkennen, und im unbedingten Weigerungsfalle ihrer Stellen als Kreisdeputirten verlustig seyn sollen.

21.

Aufrechterhat=
tung der ständi=
schen Befugnisse.

Das Gesetz vom 5. Juni 1823 enthält die Zusicherung, daß die Entwürfe aller die Provinz allein angehender, so wie solcher allgemeiner Gesetze, welche Veränderungen in Personen= und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, den Ständen zur Verathung vorgelegt werden sollen. Als Gesetze, welche in diese Kategorie

gorien gehörten und ohne Berathung mit den Ständen promulgirt worden sind, glaubten die Stände nennen zu dürfen:

1. das Gesetz vom 4. Juli 1834 über die Vormundschaften;
2. das Gesetz vom 6. November 1827 wegen Legitimation der außer der Ehe erzeugten Kinder;
3. das Gesetz vom 31. Dezember 1833, das Geschwornen-Gericht betreffend;
4. das Gesetz vom 7. Juli 1833 wegen der vom Fiskus zu zahlenden Zögerungs-Zinsen;
5. das Gesetz über die Abänderung des § 115. des Handels-Gesetzbuchs.

Wenn auch die Stände aus dem den Bewohnern der Provinz durchgängig erwünschten Inhalte dieser Gesetze entnehmen konnten, daß bei Erlassung derselben ohne ständische Berathung eine beengende Absicht nicht zum Grunde gelegen habe, und wenn sie auch niemals daran zweifeln konnten, daß eine Schmälerung der ständischen Rechte der Absicht Sr. Majestät des Königs fern sey, so hat doch für sie das in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 der Provinz ertheilte Geschenk einen so hohen Werth, daß sie nicht umhin konnten, an des Königs Majestät die Bitte zu richten, die vollständigste Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 Allergnädigst verfügen zu wollen.

22.

In dem ehemaligen Großherzogthum Berg ist in Beziehung auf den Postzwang das Modification des Postzwangs. kaiserliche Decret vom 25. Februar 1809 noch in Anwendung, welches drückendere Bestimmungen, als die in den übrigen Theilen der Rheinprovinz geltenden vorschreibt. In den Kreisen Elberfeld, Lennep und Solingen, in welchen der Handel am blühendsten, Gewerb- und Manufacturleiß am ausgebreitetsten ist, konnten die gewöhnlichen Post-Verbindungen nicht ausreichen, um das Bedürfniß des beständigen, ununterbrochenen Verkehrs zu befriedigen. Wenn auch diese Umstände eine gewisse Rücksichtigkeit der Postbeamten gegen den häufigen Botenverkehr nothwendig hervorbringen müssen, so bleibt dies doch eine Umgehung des Gesetzes, und das Verschwinden der Nothwendigkeit dieser Rücksicht dringend zu wünschen. Obgleich daher der Landtags-Abschied vom 30. October 1832 auf das zu erwartende Erscheinen eines die ganze Monarchie umfassenden Gesetzes in der angeregten Beziehung verwiesen hatte, so haben doch die Stände in der zunehmenden Dringlichkeit des Gegenstandes Veranlassung zu dem Antrage gefunden, daß des Königs Majestät geruhen möchten, den unbeschränkten Botenverkehr in den genannten Kreisen zu gestatten.

23.

Der Ausbau der zur Verbindung des südlichen Theiles der Provinz mit West- Coblenz-Mindener Staatsstraße. phalen bestimmten Staatsstraße von Coblenz nach Minden war bisher von der unentgeltlichen Landesabretung der anwohnenden Grundbesitzer bedingt. Bei dem Wider-

spruche, in welchem diese Anforderung mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen steht, haben die Stände beantragt, daß der Ausbau der noch zu vollendenden Straßenstrecke ohne die Anforderung unentgeltlicher Landabtretung bewirkt werden möge.

24.

Cöln-Düreische
Actienstraße.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. October 1827 wurde der Bau der im Regierungsbezirk Cöln gelegenen Strecke der Straße von Cöln über Düren nach Montjoie aus dem Bezirksstraßen-Baufonds alsbald in's Werk gesetzt. Die Mittel des Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungsbezirks Aachen reichten jedoch nicht aus, um die 2600 Ruthen betragende Strecke von Düren bis an die Grenze des Regierungsbezirks Cöln zu vollenden, weshalb in Düren sich ein Verein bildete, um durch Aufbringung der nöthigen Summe die für den Kreis Düren so wichtige Verbindung mit dem Rheine herzustellen. Die Straße wurde nun ausgebaut, konnte aber ihrem Zwecke nur kurze Zeit genügen, da das dazu verwandte Material die erforderliche Dauerhaftigkeit so wenig besaß, daß schon jetzt der völlige Neubau dieser Straßenstrecke wieder nothwendig geworden ist. Von dem Vereine kann eine weitere Leistung nicht gefordert werden, da sich derselbe nach § 14. des durch die Regierung zu Aachen abgeschlossenen Vertrages, zu mehr nicht, als zu dem einmaligen Neubau verbindlich gemacht hat. Da indessen ein Material aufgefunden ist, dessen Tauglichkeit versichert wird, so haben die Stände, in Betracht der Wichtigkeit dieser Straße, des Königs Majestät unterthänigst gebeten, den Ausbau der erwähnten Straßenstrecke aus dem Bezirksstraßen-Baufonds verfügen zu wollen.

25.

Klassensteuer-
Kontingent.

Das Regulativ für die Contingentirung der Klassensteuer vom 2. Juni 1829 bestimmt, daß alle drei Jahre die Zahl der Bevölkerung und der Haushaltungen zur Norm des Klassensteuer-Kontingents dienen, und deshalb nach Maßgabe dieses Zahlen-Verhältnisses eine Vermehrung oder Verminderung des früheren Kontingents zu 15 Sgr. für den Kopf Statt finden soll. Die Stände sind nun durch die Anträge mehrerer Abgeordneten veranlaßt worden, Sr. Majestät dem Könige vorzustellen, daß in gegenwärtiger Friedenszeit die Bevölkerung mit jedem Jahre steigen, und niemals, ohne außerordentliche Veranlassung, sich vermindern werde. Die Zunahme der Bevölkerung finde aber hauptsächlich in den unbemittelten Volksklassen Statt, da man annehmen müsse, daß von allen vorkommenden Heirathen 70 von Hunderten auf solche Individuen zu rechnen seyen, die, ohne irgend zureichendes Eigenthum, vom Erwerb des Tages zehrten, meistens keine Steuern zahlten, durch keine Mittel zur Zahlung angehalten werden könnten, und bei dem geringsten Anfall zur Unterstützung an die Bemittelteren gewiesen werden müßten. Die Zahl der Bevölkerung erlaube keinen Schluß auf deren Beitragsfähigkeit, und auf die mittleren und unteren Steuerklassen, in welchen

diesigenen contribuirten, welche nicht zu den Armen gezählt würden, aber eine Erhöhung der Steuer am wenigsten ertragen könnten, falle die Last, denn die Erfahrung zeige, daß die höheren Steuerstufen auf dem platten Lande sich eher verminderten, als zunähmen, weil viele der in den höheren Stufen Contribuirenden vom Lande weg in Wahl- und Schlachtsteuerpflichtige Städte zögen, und dadurch aufhörten, zur Klassensteuer beizutragen. Die Stände haben aus diesen Gründen an des Königs Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte gerichtet, das Klassensteuer-Kontingent des Jahres 1835 mit 1,164,000 Rthlr. fortbestehen und nicht mehr wegen etwaiger Vermehrung der Volkszahl erhöhen zu lassen.

Die nach dem erwähnten Regulativ vom 2. Juni 1829 jährlich durch die Kreisdeputirten in jedem Regierungsbezirk zu bewirkende Vertheilung der Klassensteuer auf die einzelnen Kreise hat nach der Ansicht der Stände ansehnliche Kosten verursacht, ohne besonderen Nutzen zu stiften. Die Stände haben daher bei des Königs Majestät beantragt, die jährlichen Zusammenkünfte der Kreisdeputirten zur Vertheilung der Klassensteuer, falls nicht solche Zusammenkünfte aus besonderen Gründen von den königlichen Regierungen für nöthig erachtet würden, aufheben, und fernerhin für die einzelnen Kreise die Klassensteuer-Kontingente auf drei Jahre bestehen zu lassen.

26.

Eine Verfügung des königlichen General-Directors der Steuern vom 29. Novbr. 1836, nach welcher die Geistlichen und Schullehrer der Stadt Neuwied auch in Beziehung auf das nicht aus ihren Stellen herrührende Einkommen von der Klassensteuer befreit seyn sollen, hat den Ständen Veranlassung gegeben, an des Königs Majestät die durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre des Jahres 1817 und durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 motivirte Bitte zu richten, dem Finanz-Ministerio die Allerhöchste Weisung zugehen zu lassen, unter Einziehung etwaiger früherer Beschlüsse die durchgängige Heranziehung der Geistlichen und Schullehrer zur Klassensteuer rücksichtlich ihres nicht aus ihren Stellen herrührenden Einkommens anzuordnen.

Befreiung der
Geistlichen und
Schullehrer von
der Klassen-
steuer.

27.

Mehrfache Bemerkungen über die Unvollkommenheit des Gewerbesteuer-Gesetzes, sowohl in Beziehung auf die bei Feststellung der Mittelsätze anzuwendenden Grundsätze, als auch auf den Mangel an hinreichenden Steuerstufen in den mittleren und unteren Abtheilungen haben die Stände veranlaßt, bei Gelegenheit eines Antrages auf Revision der Steuer-Ansätze für die Bäcker der Kreisstadt Geldern, an des Königs Majestät die Bitte zu richten, das Gewerbesteuer-Gesetz in Bezug auf das Gewerbe der Bäcker, mit besonderer Beachtung der Steuersätze der unteren Abtheilungen, einer Revision unterwerfen zu lassen, und Allergnädigst zu erlassen, ob die Ausdehnung dieser Revision auf das gesammte Gewerbesteuer-Gesetz zweckmäßig erscheine.

Gewerbesteuer.

28.

Mahlsteuer.

Der Einfluß, der von der Begünstigung umfangreicher Mahlanstalten für feines Dauermehl auf die Beförderung des Ackerbaues zu erwarten ist, hat die Stände, unter der ohne Zweifel statthafter Voraussetzung der Ausführbarkeit einer vollständigen Controle, zu dem Antrage veranlaßt, daß des Königs Majestät die durch das Mahlsteuer-Gesetz angeordneten Beschränkungen der Mehl-Ausfuhr aus mahlsteuerpflichtigen Städten in das Ausland und die steuerfreien Orte des Inlandes aufzuheben geruhen möchten.

29.

Moststeuer.

Die von des Königs Majestät durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Septbr. 1834, und späterhin durch den theilweisen Erlaß der Moststeuer für das Jahr 1835 den Weinbautreibenden der Provinz gewährten Erleichterungen sind mit dem ehrfurchtvollsten Danke aufgenommen worden. In Folge mehrerer Anträge einzelner Mitglieder hat sich den Ständen jedoch die Ueberzeugung aufgedrungen, daß es ihre Pflicht sey, die Gnade des Königs noch einmal und in noch größerem Umfange in Anspruch zu nehmen. Bei dem gänzlichen Unwerthe der geringeren Weine aus den Jahrgängen 1835 und 1836, und dem entschiedensten Mißverhältnisse der Preise derselben zu der Weinmoststeuer, in dessen Folge der Weinproduzent in den häufigsten Fällen statt eines reinen Ertrages noch Zubuße gehabt hat, haben die Stände beantragt, daß des Königs Majestät geruhen möchten, die Weinmoststeuer für die genannten Jahre ganz zu erlassen, und, wo sie schon bezahlt ist, den betreffenden Weinproduzenten zurückerstatten zu lassen.

Aber auch den Gründen der stets zunehmenden Verarmung der Weinbautreibenden, in deren Folge nicht allein das Product der gewöhnlichen Jahre, sondern auch Grund und Boden der Weingüter bei öffentlichen Verkäufen sich oft werthlos zeigen, und den nachhaltigen Mitteln zu deren Abhülfe nachzuforschen, haben die Stände für ihre Pflicht gehalten. In dem wohlbegründeten Vertrauen auf das unausgesetzte Bestreben Sr. Majestät des Königs, durch Ausbau von Straßen, durch bessere Schiffbarmachung der Mosel, durch Handels-Verträge mit Holland und Belgien, den bedrängten Weingegenden die thunlichste Hülfe und neue Absatzwege für ihre Producte zu verschaffen, und in Berücksichtigung der mit den Vereins-Staaten abgeschlossenen Verträge, haben die Stände auf Abolition der Weinmoststeuer anzutragen nicht für zweckmäßig erachtet. Dagegen haben sie in einer Abänderung der Grundlage der Weinmoststeuer, in deren Folge diese Steuer in eine proportionelle Abgabe von 5% des reinen Verkauf-Werthes, zahlbar bei dem ersten Verkaufe durch den Käufer, verwandelt würde, ein nachhaltige Hülfe versprechendes Mittel zu dem beabsichtigten Zwecke erkannt, und demzufolge beantragt, daß des Königs Majestät die in Vorschlag gebrachte Umwandlung der Weinmoststeuer durch die betreffenden Behörden prüfen, die Modalitäten der Ausführung festsetzen, und die entsprechende Abänderung des betreffenden Gesetzes baldmöglichst eintreten zu lassen, Allergnädigst geruhen möchten.

Auch mit dem wirklichen Bedürfnisse und der stattfindenden Nachfrage scheint die Weinproduction in der Rheinprovinz im Mißverhältnisse zu stehen, da sich in allen Weinbau treibenden Gemeinden noch große Vorräthe von Wein, selbst der besseren Jahrgänge, vorfinden. Zur Begünstigung der an vielen Orten schon vorgenommenen Umwandlung der in der Ebene gelegenen, zu andern Kulturarten geeigneten Weingärten, haben daher die Stände ferner beantragt, daß des Königs Majestät anzuordnen geruhen möchten, daß, so oft in einer Gemarkung der zehnte Theil der als Weingärten eingeschätzten Parzellen wirklich umgewandelt werde, sofort und ohne die periodische Revision des Katasters abzuwarten, eine entsprechende Herabsetzung der Grundsteuer erfolgen solle.

50.

Die auf der linken Rheinseite liegenden Gemeinden Boppard, Oberspei, Salzig, Hirzenach und mehrere andere des Kreises St. Goar, dessen beide Rheinufer früher zum Churfürstenthum Trier gehörten, besitzen auf dem gegenüberliegenden, dem Herzogthum Nassau angehörenden Rheinufer Weingärten, für welche sie, bei gleicher Güte des Productes, in einer höheren Klasse durch die Moststeuer betroffen werden. In Folge des Antrags eines Mitgliedes der Stände-Versammlung haben die Stände bei des Königs Majestät die Ausdehnung aller den Winzern in Bezug auf die Moststeuer zugebachten Erleichterungen auch auf die erwähnten Gemarkungstheile der genannten Gemeinden und die Verfertigung der in diesen Gemarkungstheilen gezogenen Weine in die entsprechende Steuerklasse bevorwortet.

Moststeuer von
Weinbergen im
Nassauischen.

51.

Nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 24. Januar 1824 wird von den kleineren landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur 6 Monate im Jahr, nämlich vom 1. November bis zum 1. Mai betrieben werden, der geringere Steuersatz von 1 Sgr. 4 Pf. erhoben. Der Zweck dieser Bestimmung ist, den kleineren Landwirthen in den Monaten, in welchen das Viehfutter seltener, und deshalb das Brennen zur Aushülfe genommen wird, diese Aushülfe zu erleichtern. Da nun in dem Monat Mai der Futtermangel meistens am größten ist, so haben die Stände beantragt, daß von den genannten 6 Monaten der November ausgeschlossen, und dagegen der Monat Mai hinzugenommen werde, so daß also die Zeit, in welcher der geringere Steuersatz erhoben würde, nach dem Antrage der Stände vom 1. Dezember und 1. Juni begrenzt seyn würde.

Maltssteuer.

52.

Nach dem Gesetze vom 7. März 1822 sind Erbschaftsanfälle an Deszendenten von der Stempelabgabe befreit, und den auf solche Weise von der Stempelabgabe befreiten Deszendenten gewährte die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. Dezember 1834 die weitere Erleichterung, daß sie bei Auseinandersetzungen untereinander von den Antheilen,

Stempelsteuer.

welche sie von ihren Miterben erwerben, nur die Hälfte der tarifmäßigen Kaufwerth-Stampelabgabe zu entrichten gehalten seyn sollen. Begreift nun eine solche Theilung Immobilien, so wird nach einer, der erwähnten Cabinets-Ordre von der Steuer-Verwaltung gegebenen, Interpretation angenommen, daß, da jeder Erbe, so lange pro indiviso besessen werde, Theil am Ganzen habe, durch die Theilung ein jeder der Berechtigten in dem Antheile, welcher ihm zufalle, zugleich auch den ideellen Antheil seiner Miterben erwerbe, und deshalb, vermöge der hier vorgehenden Mutation, den Kaufwerth-Stampel auch von dem eigenen Antheile zu entrichten habe. Die Stände waren der Ansicht, daß diese Auslegung der erwähnten Cabinets-Ordre in dem Willen Sr. Majestät des Königs nicht habe liegen können, und haben deshalb beantragt, daß Allerhöchstdieselben zu bestimmen geruhen möchten, daß künftighin der Kaufwerth-Stampel bei Erbschaftstheilungen unter Descendenten nur von dem Betrage oder dem Werthe zu erheben sey, welchen ein Erbe über seinen Antheil an der Erbschaftsmasse hinaus erhalte.

35.

Bestrafung der
Wechselstempel-
Contraven-
tionen.

Die Bestimmung des Gesetzes vom 7. März 1822, daß jeder Inhaber eines noch nicht gestempelten Wechsels verpflichtet seyn solle, denselben zur Stempelung vorzulegen, und daß im Contraventionsfalle nicht allein der Aussteller, sondern auch die Indossanten und der Acceptant die Stempelabgabe und Stempelstrafe erlegen sollen, hatte zum Zweck, den Aussteller durch die vermehrte Wahrscheinlichkeit einer Entdeckung zur ordnungsmäßigen Entrichtung der Stempelabgabe zu vermögen. Diese Bestimmung hat aber vielmehr die entgegengesetzte Wirkung gehabt. Denn der Inhaber eines ungestempelten Wechsels kann sich eher veranlaßt finden, an einer von ihm unverschuldeten Contravention Antheil zu nehmen, als sich durch Anzeige seines vielleicht eben so unschuldigen Vormannes, der Störung seines Verhältnisses zu demselben, und dadurch einem Verluste auszusetzen, welcher die Strafe, die ihn betreffen könnte, übersteigen mag. Die Stände haben daher beantragt, daß des Königs Majestät geruhen möchten, eine Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dahin zu verfügen, daß

die Inhaber und Indossanten von ungestempelten inländischen Wecheln und Anweisungen von der Stempelabgabe und Stempelstrafe entbunden, diese beide aber dem Aussteller, so wie dem ersten inländischen Indossanten eines ausländischen Wechsels, auferlegt werden sollen, und zwar die Strafe in dem Maße, daß er sie im Betretungsfalle so vielmal zu entrichten habe, als Indossanten sich vorfinden; daß dabei der Behörde zur Sicherstellung der Abgabe und ersalenen Strafe die Befugniß eingeräumt werde, sie bei dem Inhaber oder einem ihr beliebigen Indossanten einzuziehen zu können, mit der nämlichen Befugniß für diesen, die ihm vorhergehenden Indossanten bis zum ersten Contravenienten für den Ersatz dieser bezahlten Stempelabgabe und Strafe in Anspruch zu nehmen.

Zugleich ist beantragt worden, daß für die Folge dem Denunzianten keine Belohnung für die Denunziation einer Wechsel- Stempelstrafe mehr bewilligt, oder diese doch auf die Hälfte einer einfach verwirkten Strafe beschränkt werde, damit eine solche Denunziation nicht durch simulirte Indossaments benützt werden könne, die Strafe im eigenen Interesse des Denunzianten zu vergrößern.

54.

Die Städte Düsseldorf, Coblenz, Duisburg, Wesel und Emmerich, welchen durch Freihafenrechte. die Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831 und durch spätere Verfügungen Sr. Majestät des Königs Freihafenrechte erteilt worden sind, befinden sich noch nicht in dem vollständigen Genuße derselben. Inzwischen ist die Handelskammer einer dieser Städte auf desfallige Reclamationen von dem königlichen Ministerio des Handels und der Finanzen benachrichtigt worden, daß unter vorausgesetzter Theilnahme der übrigen Rheinufer-Staaten die Erlassung einer neuen Freihafen-Ordnung im Werke sey. Die aus dem dormaligen Stande dieser Angelegenheit für den Handel der genannten Städte entstehenden Nachtheile haben den Ständen von der Bedeutung geschienen, daß sie an des Königs Majestät die Bitte gerichtet haben, für den Fall, daß die im Werke begriffene Freihafen-Ordnung in der Kürze noch nicht zu erwarten seyn sollte, einstweilen und bis zu deren Erlassung den genannten Städten den vollen Genuß der Freihafenrechte Allergnädigst zu gewähren.

55.

Die neue auf Actien gebaute Straße von Aachen nach Eupen, welche von Belgischer Seite über Verviers nach Lüttich fortgesetzt ist, hat vor der alten Straße von Aachen nach Lüttich den Vorzug einer günstigeren, minder bergigen Lage; sie führt außerdem auf einer längeren Strecke durch das Inland, und ist aus diesen Gründen, so wie in Betracht des durch die Belgischen Unruhen erschwerten Waaren-Transportes von Aachen auf der Straße über Maestricht nach Antwerpen, zu einer Haupt-Verbindungsstraße zwischen Aachen und Antwerpen vorzüglich geeignet. Ein besonderer Vortheil würde der gewerbereichen Stadt Eupen, so wie der sehr bevölkerten und gewerbtreibenden Umgegend durch Erhebung dieser Straße zu einer Haupt-Zollstraße zugewendet werden, und die Stände haben daher bei des Königs Majestät beantragt, der genannten Straße alle Rechte einer Haupt-Zollstraße Allergnädigst zu erteilen.

Straße von
Aachen nach
Belgien.

56.

Durch Art. 37 des Preussisch-Niederländischen Grenz-Vertrags vom 17. October 1816 ist zu Gunsten der beiderseitigen Grenzbewohner bestimmt, daß Landwirthe, deren Besitzungen theils diesseits, theils jenseits der Grenze liegen, die steuerfreie Ein- und Ausfuhr von Dungmaterialien zu ihrem Ackerbau gestattet seyn, und daß es zu dem

Auslegung des
Grenz-Vertrags
mit den
Niederlanden.

F*

Ende hinreichen solle, wenn sie durch ortsobrigkeitliche Atteste nachweisen, daß sie jenseits der Grenze Grundstücke besitzen und bewirthschaften. Diese Bestimmung hat nur einen seit alter Zeit bestehenden Gebrauch festgesetzt, und war um so nothwendiger, als die Grenze nicht selten die Gemeinde=Feldmarkungen durchschneidet, und die Bewohner von ihren werthvollsten Acker= und Weidegründen trennt. Dessen ungeachtet haben in neuester Zeit einige Grenz=Zollämter dem erwähnten Artikel des Grenz=Vertrags die Auslegung gegeben, daß die dadurch festgesetzten Begünstigungen sich nur auf diejenigen Besitzer beziehen könnten, welche sich im Jahre 1816 in deren Besitze befunden hätten. Da eine solche Auslegung in der Absicht der hohen contrahirenden Theile nicht gelegen haben kann, auch von einigen Grenz=Zollämtern, in Bezug auf Austreiben von Vieh auf jenseits der Grenze gelegene Weiden, mehrfache erschwerende Beschränkungen ausgegangen sind, so haben die Stände beantragt, daß des Königs Majestät ausdrücklich zu bestimmen geruhen möchten, daß der Inhalt des Art. 37. des Grenz=Vertrages nicht allein auf die damaligen, sondern auch auf alle jetzigen und künftigen Besitzer und deren Pächter anzuwenden, und daß von Seiten der Grenz=Zollbehörden den Grenzbewohnern alle mit der nöthigen Verwahrung des Steuer=Interesses nur immer vereinbarliche Erleichterungen in Benützung ihrer jenseits der Grenze gelegenen Grundstücke zu gewähren seyen.

57.

Branntwein-
und Essig-
Fabrikation.

Bei der geringen Bewachung der Grenzen des Kreises Wehlar gegen das Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau, so wie des Kreises St. Wendel gegen Rheinbaiern, hat das Einschmuggeln des Branntweins, welcher aus den genannten Ländern zu geringeren Preisen abgegeben werden kann, in solchem Maasse überhand genommen, so wie die gegenwärtig zollfreie Einfuhr des aus Branntwein fabrizirten Essigs sich bergestalt vermehrt, daß die Stände dringende Veranlassung zu der an des Königs Majestät gerichteten Bitte gefunden haben, zum Schutze der inländischen Brenner und Essigfabrikanten alle zum Zwecke führenden Maasregeln Allergnädigst anordnen zu wollen.

58.

Salz für das
Vieh

Die steuerfreie Abgabe des Salzes zum Viehfutter hat bisher noch nicht in der Ausdehnung Statt finden können, welche die Wichtigkeit dieses Präservativmittels gegen Krankheiten, namentlich des wiederkauenden Viehes, wünschenswerth macht. Da angenommen werden kann, daß für die Steuerkasse durch die abgabefreie Gestattung des Salzes zum Viehfutter in dem Falle kein Verlust entstehen werde, wenn die Möglichkeit vorhanden ist, das Salz durch eine unschädliche chemische Beimischung zu jedem anderen, als dem genannten Gebrauche, untauglich zu machen, und eine solche chemische Beimischung leicht zu bewirken seyn soll, so haben die Stände in solcher Voraussetzung die steuerfreie Abgabe des Salzes zum Viehfutter bei des Königs Majestät beantragt.

39.

Der im Interesse der Seifenfabrikation zu Neuwied und mehreren andern Orten gestellte Antrag auf steuerfreie Abgabe des zu dieser Fabrikation erforderlichen Kochsalzes ist von den Ständen dahin bevvorwortet worden, daß des Königs Majestät die Abgabe des Salzes zu Fabrik-Zwecken steuerfrei, oder doch zu dem Preise zu gestatten geruhen möchten, welcher in den Vereinsländern für das Fabrik-Salz entrichtet wird, um den unvermeidlich großen Nachtheil für die inländische Industrie zu verhüten, der im entgegengesetzten Falle aus der Unmöglichkeit einer ferneren Concurrrenz mit ausländischen Fabrikaten entstehen würde.

Salz zur
Fabrikation.

40.

Die im Jahre 1833 von Amsterdarn nach Emmerich gezogenen Karotten-Fabrikanten hatten die Zusage erhalten, daß sie das zu ihrem Fabrikate nothwendige St. Ubes Seesalz auch in Preussischen Landen fortwährend beziehen könnten. Sie bedienen sich hiernach desselben, und unter der dabei beobachteten Controle leidet die Steuerkasse keinen Nachtheil. In neuester Zeit ist ihnen von der General- und Provinzial-Steuer-Direktion die Aufforderung zugegangen, sich zu ihrem Fabrikate des westphälischen Kochsalzes zu bedienen, da dasselbe nach einer durch die technische Deputation zu Berlin veranstalteten Untersuchung von dem St. Ubes Seesalze wenig verschieden sey; auf ihre desfallsigen Reclamationen sind sie auf eine nochmals anzustellende genaue Prüfung verwiesen worden. Bei dem Werthe, welchen die Fabrikanten auf ihre bisherigen Rezepte zu legen berechtigt sind, fällt es ihnen schwer, der Meinung der Prüfungs-Commission sich anzuschließen, da der mögliche Verlust durch eine zu machende Erfahrung erst nach mehreren Jahren sich würde entdecken lassen; sie halten die Möglichkeit ihres Aufenthaltes in der Provinz an die unveränderte Beibehaltung ihrer bewährten Rezepte gebunden. In Berücksichtigung dieser Umstände haben die Stände beantragt, daß des Königs Majestät die fernere Gestattung des St. Ubes Salzes zur Carotten-Fabrikation unter der bisher bestandenen Controle zu verfügen geruhen möchten.

St. Ubes Salz
für die Karot-
ten-Fabrikation.

41.

Durch die jährlichen Schießübungen der Artillerie werden einzelne Gemeinden, von denen die in der Nähe der Artillerie-Schießübungsplätze bei Wesel und Bahn gelegenen besonders namhaft gemacht worden sind, gegen andere bedeutend belästigt, da sie den Truppen nicht allein ihre in den Erdtmonaten, wo jene Uebungen Statt finden, unentbehrlichen Räume zur Unterbringung der Pferde abzugeben haben, sondern auch bei der unzureichenden Löhnung derselben einen Theil der Verpflegung zu übernehmen nicht umhin können. Die Stände haben daher beantragt, daß des Königs Majestät geruhen möchten, die Unterbringung der alljährlich zu den Schießübungen zusammengezogenen Truppen in Baracken zu verfügen, oder, falls dies unthunlich wäre, den Quartierträgern eine angemessene außergewöhnliche Entschädigung zu Theil werden zu lassen.

Die Bequartie-
rung von Ort-
schaften in der
Nähe von Artil-
lerie-Uebungs-
plätzen.

Auf solche Weise haben die Stände in unermüdeter Thätigkeit die Geschäfte beendet, deren Erledigung ihnen oblag. Bei einer Dauer des Landtags von 9 Wochen sind 16 Königliche Propositionen und 102 Anträge in 46 Plenarsitzungen und einer verhältnißmäßigen Anzahl von Ausschusssitzungen ausführlich beraten worden. Ein Theil derjenigen Anträge, welche nach dem Vorhergehenden nicht Gegenstand einer Adresse an des Königs Majestät geworden sind, ist dem Ober-Präsidenten der Provinz, mit Bitte theils um eigene Vorkehrung, theils um Verwendung bei dem betreffenden Königlichen Ministerium, zugegangen; die übrigen sind nach dem Beschlusse der Stände ohne Folge geblieben.

Nachdem in der letzten Sitzung am 23. Juli 1837 der Landtags-Marschall seinen Dank für die ihm so erfreuliche Weise, in welcher die Versammlung den zu Anfang der Beratungen von ihm geäußerten Wünschen und Hoffnungen entsprochen habe, ausgedrückt, und durch den Protokollführer Namens der Stände eine willkommene Erwiederung erhalten hatte, ist am Nachmittage desselben Tages der fünfte rheinische Landtag durch den Königlichen Landtags-Commissar, Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Herrn von Bodelschwingh, geschlossen worden.

In der letzten der von den Ständen an des Königs Majestät gerichteten Adressen baten die Stände, daß es ihnen vergönnt seyn möge, am Schlusse einer langen und wichtigen ständischen Versammlung des nahen Festes zu erwähnen, an welchem treue und biedere Unterthanen dankbar sich des Glückes freuen, welches ihnen die Vorkehrung in einem Monarchen verliehen, der nun schon seit langer Zeit sein Glück nur in dem Glück seiner Unterthanen gesucht und gefunden, und dasselbe Ziel noch unablässig verfolgt, und schlossen mit dem Segenswunsche, daß die Vorkehrung das theure, mit vielen Früchten der Gerechtigkeit und Milde reich gesegnete Leben Sr. Majestät des Königs zum Wohle des Vaterlandes und seiner Bewohner bis an das späteste Ziel erhalten möge.

Pich, den 25. August 1837.

(gez.) Ludwig, Fürst zu Solms.



A n l a g e n.

A.

E n t w u r f

eines

allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes.

Wir Friedrich Wilhelm 1c. haben bereits durch das Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 verordnet, daß die Vorschriften, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmten, einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden sollen. Die hiernach veranlaßte Prüfung der gewerblichen Verhältnisse hat die Nothwendigkeit dargethan, dem Gewerbfleiß überall diejenige Richtung zu geben, in welcher jede Kraft vollständig benutzt, keine aber zum Nachtheil des gemeinen Besten und zur Störung der öffentlichen Ordnung gemißbraucht werden kann.

In dieser Absicht verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach erforderlichem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

T i t e l I.

Von dem Gewerbe-Betriebe im Allgemeinen und den Erfordernissen desselben.

§ 1. Das in einzelnen Provinzen Unserer Monarchie mit Gewerbe-Berechtigungen, welche Zünften, Korporationen, Gesellschaften oder einzelnen Personen zustehen, bisher noch verbundene Recht, andere von dem gleichartigen Gewerbe-Betriebe entweder ganz auszuschließen oder dieselben darin zu beschränken, wird hierdurch aufgehoben.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Gewerbe-Berechtigung mit dem Besitz eines Grundstücks verbunden ist, oder nicht.

§ 2. Jedermann behält die Befugniß, dasjenige Gewerbe, zu dessen Betrieb er bisher berechtigt war, fortzusetzen.

§ 3. Soweit nicht in den folgenden Paragraphen ausdrückliche Ausnahmen angeordnet sind, fällt die Ermächtigung, Conzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen, da wo sie dem Gesetze gemäß nachzusuchen sind, lediglich den Staatsbehörden anheim.

§ 4. In den wegen der Regalien und Monopole des Staats, deren Ausübung und der daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe bestehenden Vorschriften, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§ 5. Die durch Erfindungs-Patente verliehenen ausschließlichen Befugnisse verbleiben den rechtmäßigen Inhabern derselben, und in den Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungs-Patente tritt ebenfalls keine Veränderung ein.

§ 6. Die zeitigen Inhaber solcher Exclusiv-Gewerbe-Berechtigungen, welche nicht Ausfluß einer Zunft sind, und welche vor Publikation dieses Gesetzes entweder auf Lebenszeit des Berechtigten oder auf eine nach Jahren oder deren Theilen bestimmten Zeitraum rechtmäßig verliehen worden, verbleiben im ungestörten Besitz derselben.

Dergleichen Berechtigungen können jedoch nicht mehr vererbt, oder sonst auf Andere übertragen werden.

§ 7. Unter welchen Umständen für die durch die §§ 1. und 3. aufgehobenen Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt die Entschädigungs-Ordnung.

Hinsichtlich der Entschädigung für diejenigen Gewerbe-Berechtigungen aber, welche schon vor Publikation dieser Verordnung außer Kraft gesetzt worden, bewendet es lediglich bei den bisherigen Vorschriften.

§ 8. Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf.

§ 9. Die Verbindung mehrerer Gewerbe wird überall gestattet; doch bleiben diejenigen gesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche aus polizeilichen oder finanziellen Rücksichten die Verbindung einzelner Gewerbe beschränken oder verbieten (z. B. des Mäcker-Gewerbes mit dem Handel, des Apotheker-Gewerbes mit anderen Gewerben, des Müller- und Bäcker-Gewerbes in mahlsteuerpflichtigen Orten).

§ 10. Wer anfangen will irgend ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, muß vor dem Beginn der Communalbehörde des Ortes die Anzeige davon machen; es hat die Communalbehörde genaue Register darüber zu führen.

§ 11. Ein Gleiches gilt von denjenigen, welche ein vor Publikation dieses Gesetzes betriebenes Gewerbe während des letzten Jahres nicht fortgesetzt haben.

§ 12. Unter Gewerbe werden hier alle Verrichtungen und Geschäfte verstanden, welche um des Erwerbes willen betrieben werden. Ausgenommen sind jedoch diejenigen, welche nur:

1. auf Einsammlung oder Hervorbringung roher Natur-Producte;
 2. auf Benutzung eigener, nießbrauchs- oder pachtweise besessener Grundstücke, Verarbeitung und Absatz der davon gewonnenen Erzeugnisse, soweit solche ohne besondere gewerbliche Anlagen und Einrichtungen Statt finden;
 3. auf bloßes Austhun von Kapitalien, womit kein Wechsel-, Disconto- oder Pfandleih-Geschäft verbunden ist;
 4. auf Zubereitung eigener Bedürfnisse
- gerichtet sind.

Auch unterliegt die Uebernahme von öffentlichen Aemtern, Privatdiensten und häuslichen oder wirthschaftlichen Arbeiten den obigen Bestimmungen nicht.

§ 13. Als stehend werden im Allgemeinen diejenigen Gewerbe angesehen, welche an einem gewissen Orte in bestimmten Lokalen oder an festen Verkaufs-Stätten betrieben werden. Auch gewerbliche Dienste und Berrichtungen, welche ihrer Natur nach außerhalb der Werkstätte oder Wohnung des Gewerbetreibenden geleistet werden, sind Gegenstand des stehenden Gewerbe-Betriebes, soweit sie nicht nach besonderen Bestimmungen zu den im Umherziehen betriebenen Gewerben gerechnet werden.

§ 14. Als selbstständig ist derjenige Gewerbetreibende anzusehen, welcher einem Gewerbe unter eigener Verantwortlichkeit und für eigene Rechnung vorsteht.

§ 15. Wer vor erfolgter Anzeige ein Gewerbe beginnt, hat außer der etwa gegen ihn zu verhängenden Steuerstrafe eine Polizeistrafe von ein bis fünf Thaler verwirkt.

§ 16. Können die Geldbußen nicht entrichtet werden, so sind denselben verhältnißmäßige Gefängniß-Strafen zu substituiren.

§ 17. Ist der unbefugte Betrieb einzelner Gewerbe bisher als ein kriminelles oder korrekionelles Vergehen angesehen, und nach den bestehenden Gesetzen mit härteren als im § 15. bestimmten Strafen belegt worden, so hat es dabei auch ferner sein Bewenden.

§ 18. Niemand soll fortan zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes zugelassen werden, welcher nicht

1. gesetzliche Dispositions-Fähigkeit besitzt,
2. innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz nachweist und an demselben zu den Staats- und Gemeinde-Lasten beiträgt, oder aber erklärt, den Wohnsitz erwählen und zu den Lasten beitragen zu wollen.

Personen, die ihren eigentlichen Wohnsitz im Auslande haben und beibehalten, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der betreffenden Ministerien ein stehendes Gewerbe in Unseren Staaten betreiben.

§ 19. Ehefrauen bedürfen außerdem der ausdrücklichen Einwilligung ihrer Ehemänner.

§ 20. Befoldete, so wie überhaupt die bereits durch die bestehende Gesetzgebung bezeichneten Staats-Beamten, ingleichen deren Ehefrauen, die in ihrer väterlichen Gewalt

stehenden Kinder, die Dienstboten und sonstigen Hausgenossen derselben, dürfen in der Regel keine Gewerbe betreiben, sondern die Erlaubniß dazu kann ihnen nur ausnahmsweise auf Grund einer ausdrücklichen Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde verstattet werden.

Dieser Genehmigung bedarf es jedoch nicht für die mit der Bewirthschaftung eines ländlichen Grundstücks verbundenen Gewerbe.

§ 21. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll zwar die Befugniß zum Gewerbebetrieb in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe mehr abhängig seyn; indeß wird durch gegenwärtiges Gesetz die Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erlangung des Bürgerrechts, soweit sie in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, nicht aufgehoben.

§ 22. Auch diejenigen, welche wegen Meineides, Diebstahls oder qualifizirten Betruges zu einer Kriminalstrafe, oder wegen eines andern Verbrechens zu zweijähriger oder längerer Strafarbeit verurtheilt worden, bedürfen zum selbstständigen Betrieb eines Gewerbes in den größeren Städten der Genehmigung des Oberbürgermeisters, in den kleineren Städten so wie auf dem Lande der Genehmigung des Landraths, welche zu erwägen haben, ob nach der Persönlichkeit des Meldenden und der Eigenthümlichkeit des beabsichtigten Gewerbebetriebes ein erheblicher das Publikum gefährdender Mißbrauch desselben zu besorgen ist.

C i t e l I I.

Von dem Betriebe derjenigen stehenden Gewerbe, welche von besondern Bedingungen abhängig sind.

§ 23. Von besonderen Bedingungen soll fortan hauptsächlich nur die Befugniß zum Betriebe solcher Gewerbe abhängig seyn, welche entweder

- 1) durch die örtliche Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte, oder
- 2) durch ungeschickten Betrieb, oder
- 3) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht, das allgemeine Wohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke in solchem Maße gefährden können, daß dagegen besondere Vorkehrungen erforderlich sind.

§ 24. Außer den Dampfmaschinen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Vorschriften bewendet, sollen zu den gewerblichen Anlagen der ersten Gattung § 23. für jetzt gerechnet werden:

Schießpulver- und Spiegel-Fabriken, Glas- und Ruchhütten, Porzellan-, Fayence- und Thon-Geschirr-Manufacturen, Kalk-, Gyps-, Theer- und Gas-Bereitungs-Defen, Schmelzhütten, Hochöfen, Ziegeleien, Metallgießereien, Schlachtereien, Wachtuchfabriken, Seisensiederflußsiedereien, Lumpen-Niederlagen, Eisen-, Kupfer- und Blechhämmer, Mühlen jeder Art, sie mögen durch Wasser, Wind, mechanische oder thierische Kräfte betrieben werden, Gemische Fabriken aller Art, Firnißsiedereien, Stärke- und Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen-, ingleichen

Zuckerfabriken, Knochen-, Wachs- und Schnellbleichen, Talgsmelzen, Branntweinbrennereien, Malzdarren, Gerbereien und Abdeckereien.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese gewerblichen Anlagen nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf fremde Abnehmer berechnet sind.

§ 25. Werden neue Anlagen der vorstehenden Art (§ 24.) beabsichtigt, so ist die Erlaubniß dazu in den Städten bei der Orts-Polizei-Behörde, auf dem Lande aber bei dem Landrathe nachzusuchen.

Wenn diese Behörden das Gesuch nicht schon an sich wegen der daraus für die Besitzer und Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt zu besorgenden Nachteile, Gefahren oder erheblichen Belästigungen unzulässig finden, so haben sie das Vorhaben, erforderlichen Falls nach vorgängiger näherer Erläuterung durch Zeichnungen und Beschreibungen, mittelst Anschlags an der Thüre ihres Geschäftsflokals, so wie an dem Orte, wo die Anlage projektirt wird, unter dreimaliger Einrückung sowohl in das Amts- als Intelligenzblatt mit der Aufforderung bekannt zu machen, etwaige Einwendungen spätestens in dem zugleich anzuberaumenden präklusivischen Termine anzuzeigen. Dieser ist so weit hinauszurücken, daß zwischen dem Tage, an welchem das Amts-Blatt im Regierungs-Hauptort zum drittenmale ausgegeben wird und dem Termine, bei unbedeutenden Anlagen volle vier Wochen, bei größeren Anlagen aber volle drei Monate, frei bleiben.

§ 26. Werden keine Einwendungen erhoben, so ist die Genehmigung zu ertheilen, sobald die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen gesichert worden.

Diese Genehmigung muß schriftlich ausgefertigt werden, und die Bedingungen bestimmt ausdrücken.

§ 27. Werden dagegen Einwendungen erhoben, so sind dieselben unter Zuziehung des Unternehmers zu Protokoll näher zu erörtern.

§ 28. Einwendungen, welche sich auf Privatrechte gründen, sind lediglich nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen.

Bei solchen Einwendungen bleibt es dem Ermessen der Behörde (§ 25.) überlassen, entweder die Genehmigung bis zur rechtskräftigen Verwerfung des erhobenen Widerspruchs auszusetzen, oder dieselbe vorläufig unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte des Widersprechenden auf Gefahr des Unternehmers zu ertheilen. Der gerichtliche Rekurs ist dritten Personen bei wirklicher Beschädigung demohnerachtet vorbehalten.

§ 29. Bei der Beurtheilung sonstiger Einwendungen kommt es, so weit nicht die bestehenden oder künftig zu erlassenden Feuer-, Bau-, sanitätspolizeilichen Anordnungen und Instruktionen nähere Vorschriften enthalten, darauf an, ob die besorgten Gefahren, Nachteile und Belästigungen erheblich sind, und durch geeignete Vorkehrungen und Einrichtungen nicht beseitigt werden können.

§ 30. Findet die Behörde (§ 25.) die erhobenen Einwendungen unerheblich, so hat sie darüber einen Bescheid abzufassen, und solchen nicht nur dem Unternehmer, son-

bern auch allen denen, welche Einwendungen erhoben haben, zu publiciren. Diese können dagegen den Refurs an die Regierung einlegen, müssen aber denselben innerhalb vierzehn Tagen bei der Behörde erster Instanz anmelden, welche Zeit mit dem Tage anfängt, wo die Zustellung geschehen ist. Unter dieser Voraussetzung hat der Refurs die Wirkung, daß die Genehmigung noch ausgesetzt bleibt und der Unternehmer, wenn in höherer Instanz die Anlage für unzulässig erklärt wird, wegen der inzwischen etwa schon darauf gemachten Verwendungen keinen Ersatz fordern darf.

§ 31. Werden die Einwendungen auch von der Regierung verworfen, so können die Widersprechenden gegen den desfalligen Bescheid noch auf die Entscheidung der Ministerien recurriren, müssen aber solches binnen vierzehn Tagen nach der Publikation des Bescheides der Behörde erster Instanz anzeigen, wenn der Refurs die im § 30. festgesetzte Wirkung haben soll.

§ 32. Das weitere Verfahren auf den eingelegten Refurs ist in allen Fällen möglichst zu beschleunigen und eine Verlängerung der zur näheren Ausführung der Einwendungen festzusetzenden Fristen nur aus erheblichen Gründen zu bewilligen.

§ 33. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung, die nähere Erörterung des Sachverhältnisses und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer zur Last; diejenigen Kosten aber, welche lediglich durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden.

§ 34. Den Ministerien bleibt es überlassen, die Behörden mit näherer, dem Geiste dieses Gesetzes anzupassender, öffentlich bekannt zu machender Instruction über die Bedingungen und Voraussetzungen zu versehen, unter welchen die im § 24. genannten gewerblichen Anlagen entweder allgemein, oder in einzelnen Landestheilen oder Orten, zu gestatten sind.

Auch können sie die Befugniß der nach § 25. kompetenten Behörden hinsichtlich einzelner, besonders wichtiger Anlagen beschränken, und die Genehmigung der letzteren für alle Fälle von der Zustimmung der Regierung abhängig machen.

§ 35. Die Konzessionen zu gewerblichen Anlagen der im § 24. bezeichneten Art erlöschen mit dem Abgang des Unternehmers, welchem sie erteilt worden, von selbst nicht; doch muß dieser Abgang von dem Nachfolger, wenn er das Gewerbe fortsetzen will, binnen 3 Monaten angezeigt werden.

§ 36. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwesen kann die fernere Benutzung jeder gewerblichen Anlage der im § 24. bezeichneten Art zu allen Zeiten untersagt werden, sobald die Genehmigung der betreffenden Ministerien dazu eingegangen ist; dem Besitzer muß alsdann für den erweislichen Schaden Ersatz vom Staate geleistet werden.

Den Betrag desselben haben die Verwaltungs-Behörden, mit Vorbehalt der Provokation auf den Rechtsweg, interimistisch festzusetzen und von denjenigen einzuziehen, welche gesetzlich dazu verbunden sind.

§ 37. Vorstehende Bestimmung (§ 36.) findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen dieser Art Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend erteilte Konzession nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

§ 38. Einer Beschränkung mit Rücksicht auf die Lage der Betriebsstätte sollen ferner außer den Gast- und Schankwirthen, hinsichtlich deren es bei den bestehenden Gesetzen kein Bewenden hat, diejenigen, welche Tanz- oder Fechtböden oder öffentliche Bade-Anstalten halten wollen, unterliegen. Die Genehmigung zu solchem Gewerbe-Betrieb ist nicht eher zu erteilen, bis sich die Orts-Polizei-Behörde und auf dem Lande der Landrath von der Angemessenheit des Lokals, seiner Lage und Einrichtung überzeugt und solche bescheinigt hat.

Bei jeder Veränderung des Lokals ist daher bei Vermeidung der im § 15. angedrohten Strafen die Einholung einer neuen Erlaubniß nothwendig.

§ 39. Die durch die Steuer-Gesetze in Beziehung auf die Lage der Betriebsstätte angeordneten Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe (z. B. des Handels, des Schlächter- und Bäckergerwerbes u.) bleiben auch ferner in Kraft.

§ 40. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer und Thierärzte, Apotheker und Unternehmer von Privat-, Kranken- und Irren-Anstalten, bedürfen einer Approbation des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

§ 41. Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, so wie der Privatlehrer, bewendet es bei den desfalligen besonderen Vorschriften.

§ 42. Dasselbe findet hinsichtlich der Rheinschiffer und Rheinlootsen Statt.

§ 43. Privat-Baumeister bedürfen eines Prüfungs-Zeugnisses der Ober-Bau-Deputation, können aber auch ihre Prüfungen bei den Regierungen bestehen.

§ 44. Seeschiffer, Seesteuerleute und Seelootsen, Vorsteher öffentlicher Fähren, Maurer, Hufschmiede, Steinhauer, Ziegelbeker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlenbaumeister, Brunnenmeister, Schornsteinfeger, Wandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente, Hebammen, so wie auch Kastrirer und Abdecker, müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Qualifikations-Attest der Provinzial-Regierung ausweisen.

Auswärtige Mechaniker und Techniker sind diesen Vorschriften ebenfalls unterworfen, sobald sie sich selbstständig niederlassen.

§ 45. Wie die Prüfungen der in den §§ 43. und 44. aufgeführten Gewerbetreibenden vorzunehmen sind und in wie weit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Arbeiten auch von ungeprüften Personen ausgeführt werden dürfen, wird durch Reglements der Ministerien bestimmt. Diesen steht auch die Befugniß zu, in einzelnen Fällen Personen, deren Qualifikation unzweifelhaft ist, von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden.

§ 46. Schauspiel-Unternehmer bedürfen einer besonderen Konzession des Ober-Prä-

sidenten der Provinz, welche ihnen nur nach vorgängigem Nachweis gehöriger Zuverlässigkeit und allgemeiner Bildung auf den desfalligen Antrag der Orts-Communalbehörde erteilt, jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, ver sagt werden kann, insofern die Zulassung einer neuen Schauspielergesellschaft bedenklich erscheint.

§ 47. Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Stein drucker, Kupfer- und Wap-penstecher, bedürfen einer von dem Nachweis der Unbescholtenheit, Zuverlässigkeit und allgemeinen Bildung abhängigen Conzession der Provinzial-Regierung, welche im Versa-gungsfalle dem sich Meldenden die Motive der Weigerung angeben wird.

§ 48. Denjenigen, welche mit Schieß-Pulver, mit gebrauchten Kleidern und Bet-ten, so wie mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth handeln, oder welche aus Uebernahme von Aufträgen irgend einer Art, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Auf-sätze für Andere, ein Gewerbe machen, ingleichen Lohnlakaien, Kammerjägern und Nat-tenfängern, ist der Gewerbe-Betrieb erst nach vorgängiger Nachweise der Unbescholten-heit und Zuverlässigkeit zu erlauben.

Dieser Nachweis ist in allen Fällen in den Städten bei der Orts-Polizei-Behörde, auf dem Lande bei dem Landrathe zu führen.

§ 49. Der Verkauf von Giften, namentlich des Arseniks unter jeder Benennung, und aller Quecksilberpräparate im Großen und im Kleinen, ist ausschließlich den Material- und Farbeshändlern und den Apothekern, sowohl zum technischen Gebrauche für Gewerbe, als auch zu besondern Zwecken für Privaten vorbehalten. Es ist den Gewerbetreibenden jeder Art, welche dergleichen zu technischen Zwecken in Borrath halten, ausdrücklich ver-boten, solche zu verkaufen, oder aus anderen Gründen an jeden Anderen abzugeben. Die Material- und Farbeshändler, sowie auch die Apotheker, müssen diese Gifte an siche-rem Orte aufheben und den Schlüssel dazu allein bewahren, ohne daß irgend Jemand außer ihnen dazu kommen kann. Diese Gifte dürfen nur an bekannte und angeessene Personen, die zu ihrem Geschäfte oder aus einer bekannten Ursache derselben bedürfen, verkauft werden, unter einer Strafe von 500 Thaler.

§ 50. Die Material- und Farbeshändler, sowie auch die Apotheker, müssen ein, von der Orts-Polizei-Behörde mit Seitenzahlen und Handzügen versehenes, Giftverkaufs-buch führen, in welches sie die Käufer solcher Gifte, ohne allen weißen Zwischenraum, nach Namen, Stand und Wohnung, die Gattung und das Gewicht der ihnen überlasse-nen Gegenstände, den angeblichen Gebrauch derselben mit genauer Angabe des Tages, einschreiben und von dem Empfänger unterzeichnen lassen; alles dieses unter Strafe von 500 Thaler. Wenn die Empfänger nicht schreiben können, so sind die Verkäufer gehalten, dieses im Buche ausdrücklich zu bemerken. Sogenannte Giftscheine sind un-zulässig.

§ 51. Die Bestimmungen des § 48. kommen auch bei Pfandleihern zur Anwendung, sofern der Gewerbe-Betrieb derselben nach den ferner in Kraft bleibenden Bestimmungen

der Verordnung vom 28. Juni 1826 (Gesetzsammlung für 1826, Seite 81 ff.) überhaupt statthaft ist.

§ 52. Eben so bei denjenigen, welche Tanz- oder Fechtböden oder öffentliche Bade-Anstalten halten. (Vergl. § 33.)

§ 53. Zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft überhaupt, sowie des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, ist auch der Nachweis persönlicher Qualifikation nach dem bestehenden Gesetze erforderlich.

§ 54. Außer der Approbation (§ 40.) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Real-Privilegiums befinden, einer persönlichen, ausdrücklich auf den Ort, in welchem sie ihr Gewerbe betreiben wollen, gerichteten Konzession des Ober-Präsidenten, für deren Ertheilung die bisherigen Vorschriften für jetzt in Kraft bleiben.

§ 55. Öffentliche Fähr-Anstalten stehen unter der Aufsicht des Staats, und können ohne dessen Genehmigung nicht angelegt werden. Erklusiv-Verkäufungen, wo sie bisher bestanden und begründet sind, bleiben ferner in Kraft.

§ 56. Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger können, wenn die Provinzial-Regierungen solches angemessen befinden, nicht nur beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt werden. Den Bezirks-Schornsteinfegern steht jedoch gegen deren Aufhebung und gegen die von der Polizei-Behörde angeordneten Veränderungen der Kehrbezirke, sowie sonstiger, nicht auf ausdrücklichen Verträgen beruhenden Verhältnisse kein Widerspruchsrecht zu. Auch können ihnen die Polizei-Behörden die beigelegten Befugnisse wegen vernachlässigter Reinigung der Schornsteine zu allen Zeiten wieder entziehen.

§ 57. Als Bauconducteure, Feldmesser, Nivelirer, Auktionatoren, Taxatoren, Dollmetscher, Dispatcheurs, Gesinde-, Wein-, Getreide-, Schiffs- und kaufmännische Mäkler, dürfen nur diejenigen Personen auftreten, welche als solche von den, nach der bisherigen Verfassung dazu befugten Staats- oder Communal-Behörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind.

§ 58. Dasselbe (§ 57.) gilt von denen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Qualität, Quantität und richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art konstatiren, von Wägern, Messern, Braakern, Schauern, Stauern, Karrenbindern zc., so wie von denjenigen, welche die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen unterhalten.

§ 59. Die bestehenden Vorschriften über die Qualifikation der in den §§ 57. und 58. bezeichneten Personen, über deren Zahl und den Umfang ihrer Befugnisse und Verpflichtungen bleiben ferner in Kraft.

Für diejenigen Orte und Landestheile, in denen darüber besondere Vorschriften nicht bestehen, sind dieselben von den Ministerien zu erlassen.

C i t e l III.

Von gewerblichen und industriellen Vereinen.

§ 60. Alle zur Zeit bestehenden gewerblichen Gewerke, Innungen, Gilben, Aemter, Mittel, Zünfte, sind hierdurch gänzlich aufgehoben.

§ 61. Bei der Auflösung dieser (§ 60.) Korporationen sind aus dem Vermögen derselben die etwanigen Schulden zu berichtigen; Ueberschüsse, welche die Korporationen nicht etwa selbst zu gewerblichen Zwecken oder Schulen verwenden wollen, müssen unter die Mitglieder derselben vertheilt werden.

§ 62. Diejenigen Personen, welche dagegen an einem und demselben Orte, oder in einer oder mehreren zu diesem Zwecke sich vereinigenden benachbarten Gemeinden, Handels-, Manufaktur- oder Fabrikgeschäfte betreiben, gleiche oder verwandte Gewerbe ausüben, können gemeinschaftlich einen Verein für Industrie und Gewerbe bilden, vorausgesetzt, daß:

mindestens 12 unbescholtene, im Besitze des städtischen Bürgerrechts befindliche Personen, welche eins dieser Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben und die Staats- und Communal-Abgaben richtig abgeführt haben, sich zum Beitritt verpflichten.

Für die Städte Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Münster, Cöln mit Deug, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Crefeld, Aachen mit Burtscheid, Coblenz und Trier wird die geringste Zahl der zur ersten Bildung eines solchen neuen Vereins erforderlichen Theilnehmer auf 24 festgesetzt. Die Ministerien sind aber befugt, auch in diesen Städten bei einer Zahl von 12 Theilnehmern die Bildung zu gestatten, so wie in den kleineren Städten die geringste Zahl der Theilnehmer bis auf 24 zu erhöhen.

§ 63. Diese Vereine können fünf Unterabtheilungen bilden, und zwar in nachfolgender Weise:

Zur ersten Abtheilung gehören die Kaufleute und Fabrikanten.

Zur zweiten Abtheilung alle, welche die Nadel führen, wie Schuster, Schneider, Sattler und Säckler &c.

Zur dritten Abtheilung alle, welche Lebensmittel bereiten oder veräußern, wie Bäcker, Metzger, Brauer, Branntweinbrenner, Conditoren, Schenk- und Gastwirth, Krämer, Apotheker und Fischhändler &c.

Zur vierten Abtheilung gehören die Bauhandwerker, wie Schlosser, Schmiede, Zimmerleute, Schreiner, Glaser, Dachdecker, Vergolder, Anstreicher, Maurer, Stuccaturer, Tapezierer, Fassbinder, Blech- und Kupferschläger &c.

Zur fünften Abtheilung die Weber, Spinner, Drucker, Färber, Roth- und Weißgerber, Scheerer, Schiffer &c.

§ 64. Im Allgemeinen soll der Zweck dieser Vereine in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen bestehen, insonderheit aber sollen dieselben

1. Aufsicht und Controle über Aufnahme, Ausbildung und Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülften führen;
2. die Qualifikation zum selbstständigen Gewerbe-Betrieb prüfen, da wo diese Prüfungen ihnen nothwendig erscheinen, und Zeugnisse darüber ausstellen;
3. die Verwaltung der Kranken-, Unterstützungs-, Hülfss- und Sparkassen, sowohl der selbstständigen, als der nicht selbstständigen Gewerbe-Genossen, leiten und die Errichtung solcher Sparkassen befördern;

4. sich der Sorge für die Wittwen und Waisen der Gewerbe-Genossen unterziehen. Erklusiv-Rechte sind diesen Vereinen niemals beizulegen.

§ 65. Den Vereinen für Industrie und Gewerbe steht es ferner, da wo kein Rath der Gewerbe-Verständigen besteht, frei,

1. ein Vergleichsbüreau für alle Streitigkeiten zwischen Fabrikherren, Fabrikdirectoren, Fabrikmeistern, so wie mit Färbern, Handwerksmeistern, Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen zu constituiren;
2. die Constituirung des Rathes der Gewerbe-Verständigen zur definitiven Untersuchung und Entscheidung dieser Streitigkeiten, da wo die gewerblichen Interessen es erfordern, zu veranlassen.

§ 66. Die Vereine für Industrie und Gewerbe sind berufen, das Nachmachen der Fabrikzeichen der Inländer zu verhüten, so wie das Eigenthum der Erfindungen zu sichern.

§ 67. Die Vereine halten wo möglich ein genaues Verzeichniß aller in ihrem Bezirke bestehenden Gewerbe und sämmtlicher dabei beschäftigten Arbeiter.

§ 68. Die Vorsteher der Vereine sind befugt, wegen Einziehung der erforderlichen Erkundigung über Sanität und Moralität jährlich ein- oder zweimal in den Fabriken oder Werkstätten, Besichtigung zu halten.

§ 69. Der Eigenthümer soll jedoch zwei Tage zum Voraus von der vorzunehmenden Beschäftigung in Kenntniß gesetzt werden.

§ 70. Die Leitung der Vorberathungen wegen Errichtung dieser Vereine und wegen der Statuten derselben steht den Communal-Behörden, die endliche Beschlußnahme, Feststellung und Bestätigung der Statuten aber, und der späterhin etwa für nöthig erachteten Abänderungen, so wie die gänzliche Aufhebung derselben, den Ministerien zu; die Statuten selbst, so wie ihre Abänderungen, können nur im Geiste dieses Gesetzes verfaßt und festgesetzt werden.

§ 71. Erst nach Bestätigung der Statuten, welche, so wie etwaige Abänderungen derselben, durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen sind, ist ein solcher Verein als constituirte anzusehen und befugt, die ihm beigelegten Rechte auszuüben.

§ 72. Die Bedingungen der Aufnahme in den Verein, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, so wie die Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann,

ingleich die Grundsätze der Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind im Statut festzusetzen, dabei jedoch nachfolgende Vorschriften zu beobachten.

§ 73. Nothwendige Erfordernisse der Aufnahme sind auſſer den Eigenschaften, ohne welche ein selbstständiger Gewerbe-Betrieb überall nicht zulässig, der volle und uneingeschränkte Besitz des Bürgerrechts und ein näherer Nachweis hinreichender Befähigung zum Gewerbe. Dieser Nachweis ist jedoch denselben, die das Gewerbe an demselben oder einem anderen Orte schon eine geraume Zeit hindurch in erheblichem Umfange selbstständig betrieben haben; erlassen.

Zulässig ist die Festsetzung eines mäßigen Antrittsgeldes.

§ 74. Die Prüfungs-Zeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten Prüfungs-Behörden, der Ober-Bau-Deputation und des technischen Gewerbe-Institutes, ingleichen die von Unserer Akademie der Künste über die Aufnahme und Einschreibung bei derselben ausgefertigten Diplome, sind jedenfalls als genügender Nachweis der darin anerkannten Kenntnisse und Fertigkeiten anzusehen.

§ 75. In Ermangelung eines solchen Nachweises (§ 74.) muß der Aufzunehmende durch Lösung von Aufgaben und Verrichtung von Arbeiten seine Befähigung darthun, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig zu verrichten.

Die Bestimmungen des Statuts hierüber sollen, so oft erhebliche Fortschritte und Veränderungen im Gewerbe-Betrieb eingetreten sind, verbessert werden.

Darüber, daß der zu Prüfende schon ein Jahr lang in dem betreffenden Gewerbe beschäftigt gewesen sey, kann zwar ein Nachweis gefordert werden; für die Art und Weise der Erwerbung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ist aber keine bestimmte Form vorzuschreiben.

§ 76. Außer dem Aufwande, welchen die aufzugebenden Arbeiten ihrer Beschaffenheit nach unvermeidlich verursachen, und außer einer im Statut zu bestimmenden Abgabe zur Vereins-Kasse, darf für die Prüfung nichts gefordert werden. Die etwaigen Entschädigungen derjenigen Vereins-Mitglieder, welchen durch die Prüfung erhebliche Bemühungen erwachsen, sind aus der Vereins-Kasse zu leisten.

§ 77. Wird der Geprüfte zur Aufnahme geeignet befunden, so ist demselben darüber ein von dem Vorstande des Vereins für Industrie und Gewerbe auszustellendes, von der Communal-Behörde zu beglaubigendes, Zeugniß zu ertheilen, welches auch von jedem andern Vereine desselben Gewerbes als hinreichender Beweis der gewerblichen Qualifikation angenommen werden muß. Die Prüfung derjenigen, welche dem Vereine, bei welchem sie sich zur Prüfung melden, nicht beitreten wollen, kann auch ohne diesen Beitritt Statt finden.

§ 78. Niemand kann Mitglied eines Vereins für Industrie und Gewerbe bleiben, wenn er des Bürgerrechts oder der Ausübung der damit verknüpften Ehrenrechte verlustig geworden ist; auch muß in denselben Fällen, in welchen diese Rechte suspendirt werden, das Recht der Mitgliedschaft einstweilen ruhen. Die Befugniß zum ferneren Betriebe des betreffenden Gewerbes ist jedoch hiervon unabhängig.

§ 79. Die Mitglieder des Vereins wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, in welchem so viel als möglich jedes Gewerbe, jedenfalls aber jede Abtheilung, vertreten ist, und dessen Berathungen der Orts-Bürgermeister beiwohnen kann; die getroffene Wahl bedarf der Bestätigung des Landraths und es wird alljährlich der vierte Theil des Vorstandes erneuert; diesem liegt es ob, auf Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse zu wachen, die Komptabilität des Vereins zu führen, und etwaige Uebertretungen des Statuts oder der allgemein gesetzlichen Vorschriften zunächst auf dem Wege der Güte zu rügen und zu beseitigen, auch je nach den Umständen dem Vereine in seinen Plenar-Sitzungen zur Entscheidung vorzutragen. Sowohl in den Sitzungen des Vorstandes wie in den Plenar-Sitzungen werden über alle Verhandlungen Protokolle geführt, welche der Orts-Communal-Behörde stets zur Einsicht offen liegen.

§ 80. Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, so wie über die Rechte und Pflichten derselben und des Vorstandes, werden von sämmtlichen Mitgliedern in den Plenar-Versammlungen des Vereins, welchen die Orts-Communal-Behörde beiwohnen kann, auf den Grund der Statuten durch Stimmenmehrheit erledigt und entschieden.

§ 81. Den Zeugnissen, welche die gesetzlich bestehenden oder künftig zu bildenden Vereine für Industrie und Gewerbe in Angelegenheiten ihres Gewerbes unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen ausstellen, wird öffentliche Glaubwürdigkeit beigelegt.

Kommt es darauf an, das Urtheil von Sachverständigen über Angelegenheiten solcher Gewerbe zu vernehmen, für welche an dem Orte Vereine bestehen, so können die Gutachten zunächst von diesen oder deren Vorstehern eingeholt werden, so weit nicht die Betheiligten, insbesondere in Prozessen, über die Zuziehung anderer Sachverständigen einverstanden sind.

§ 82. Alle vorstehenden Bestimmungen finden auf Vereine, welche sich lediglich zum Gewerbe-Betriebe auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur gemeinschaftlichen Benützung gewerblicher Anlagen und Einrichtungen gebildet haben, keine Anwendung.

§ 83. Wer aus dem Vereine ausscheidet, verzichtet auf das demselben angehörende Eigenthum.

T i t e l I V .

Von den Meistern, Gesellen, Gewerbe-Schülfern und Lehrlingen.

§ 84. Wer bei Erscheinung dieses Gesetzes durch Bescheinigung des Orts-Vorstandes darthut, daß er als selbstständiger Meister sein Gewerbe treibe, ist auch ferner als solcher zu betrachten und hat keine fernere Prüfung zu bestehen.

§ 85. Wer außerdem und wer späterhin den Titel eines Meisters in seinem Handwerk oder Gewerbe führen will, muß seine Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Prüfung nachweisen.

§ 86. Außer den bereits angeordneten Prüfungs-Behörden, (§ 74.) der Ober-Bau-Deputation und des technischen Gewerbe-Instituts, sollen auch die Vereine für Industrie und Gewerbe als solche bestehen.

§ 87. Diese Vereine bilden aus ihrer Mitte eine besondere Prüfungs-Commission, wozu wenigstens ein Mitglied aus jeder Abtheilung gehören muß.

Zu dieser Commission werden ferner drei Meister derjenigen Profession zugezogen, zu welcher der zur Prüfung sich meldende Geselle, Gehülfe oder Lehrling gehört; Letztere vollziehen die Prüfung, die in der Regel nur auf technisch-praktische Fertigkeit, und außerdem nur auf Lesen, Schreiben und etwas Rechnen sich bezieht.

Hat der Geprüfte gehörig und wohl bestanden, so empfängt er den Meisterbrief.

§ 88. Dem Geprüften steht es frei, wenn er sich bei dem ersten Ausspruche nicht beruhigen zu können glaubt, zu verlangen, daß zwei andere selbstständige Meister des Kreises zugezogen werden. Der zweite Spruch ist definitiv; fällt derselbe abermals zum Nachtheil des Geprüften aus, so hat dieser die veranlaßten Kosten zu zahlen.

§ 89. Die Uebergabe des Meisterbriefes, dieses Diploms eines selbstständigen Mannes, geschieht in Gegenwart der Prüfungs-Commission, des Vorstandes des Vereins und der Communal-Behörde; das Diplom selbst ist von denselben unterzeichnet.

§ 90. Nur diejenigen Handwerker, welche das Recht haben, den Titel eines Meisters zu führen, können in dem Vereine für Industrie und Gewerbe als Mitglieder aufgenommen werden.

§ 91. Nur diejenigen Handwerker, welche das Recht haben, den Titel eines Meisters zu führen, haben auch das Recht Lehrlinge zu halten.

§ 92. Wer ohne Meisterdiplom ein Gewerbe selbstständig betreibt, hat das Recht, Gesellen und Gehülfen anzunehmen. Nur wo in einem ganzen Regierungsbezirke kein Verein für Industrie und Gewerbe sich bildet, da können auch Nicht-Meister Lehrlinge halten.

§ 93. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen dem Gewerbetreibenden und seinen Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen, ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

§ 94. In Ermangelung vertragmäßiger Bestimmungen sind da, wo ein Verein für Industrie und Gewerbe besteht, die in dem Statute desselben enthaltenen Vorschriften über diese Verhältnisse, sonst aber die nachfolgenden allgemeinen Regeln zu berücksichtigen; so weit beide nicht ausreichen, ist der Ortsgebrauch maßgebend.

§ 95. Was Ortsgebrauch sey, entscheidet in den Städten die Communal-Behörde, auf dem Lande der Landrath.

Befindet an dem Orte, wo das Arbeits- oder Lehrverhältniß Statt findet, ein Verein für Industrie und Gewerbe, so ist vor der Entscheidung das Gutachten desselben zu erfordern.

§ 96. Die Orts-Communal- und Kreis-Behörden, so wie die Vorsteher der Vereine für Industrie und Gewerbe, haben von Amtswegen darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter ge-

bührende Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religions-Unterrichts noch bedürfen, Gelegenheit dazu gegeben werde.

§ 97. In jeder Fabrik soll ein von dem Vorstand des Vereins für Industrie und Gewerbe unterzeichnetes Reglement angeheftet werden, wonach jeder Arbeiter bei seinem Eintritt in die Fabrik sehen kann, wie er sich gegen den Fabrikherrn und seine Meister, so wie gegen seine Mitarbeiter, zu verhalten hat.

§ 98. Jeder Geselle muß drei Jahre in tüchtigen Werkstätten arbeiten, bevor er zur Führung eines selbstständigen Gewerbes zugelassen werden darf. Auch diese Zeit kann der Geselle durch den Nachweis erlangter Kenntnisse und Geschicklichkeiten in einer als Meister zu bestehenden Prüfung abkürzen.

§ 99. Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülften, Lehrlingen und Fabrikarbeitern, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung und Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, auf ihren Umfang und ihre Erfüllung beziehen, sind da, wo ein Verein für Industrie und Gewerbe besteht, zunächst von den Partheien zur Kenntniß der Vorsteher derselben zu bringen; diese hören die Partheien, und machen ihnen Vorschläge zur Sühne, um auf dem Wege des Vergleichs die Streitigkeiten zu schlichten.

Auch steht es den Partheien frei, die Vorsteher der Mitglieder des Vereins zu Schiedsrichtern ihrer Sache zu wählen. Im Fall aber Ersteres nicht gelingt und Letzteres nicht Statt findet, verweist der Vorstand des Vereins die Streitsache vor die Polizei-Behörde oder das Polizei-Gericht, und sendet dieser Behörde gleichzeitig sein Gutachten über die fragliche Sache.

Wo Fabriken-Gerichte oder ein Rath der Gewerbe-Versändigen bestehen, bleibt es bei Streitigkeiten bei dem bisherigen Verfahren.

§ 100. Gesellen und Gehülften, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, außer den Sonn- und Festtagen sich ohne Erlaubniß ihren Verrichtungen entziehen, oder sich groben Ungehorsams und beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, können im ersten Falle mit ein- bis höchstens achttägiger, im Wiederholungs-falle aber mit acht- oder vierzehntägiger Gefängnißstrafe dem Befinden nach belegt werden, wogegen jedoch der gesetzliche Rekurs eingelegt werden kann; es soll indeß die erkennende Behörde die Gefängnißstrafe in verhältnismäßige Geldstrafe zu verwandeln befugt seyn.

§ 101. Der Vorstand des Vereins für Industrie und Gewerbe ist befugt, bei grober Fahrlässigkeit, Ungehorsam, Unsitlichkeit, Faulheit und widerspenstigem Betragen des Lehrlings die Lehrzeit von einem Monat bis zu einem Jahre, als höchstem Strafgrad, zu verlängern.

§ 102. Den Gesellen und Gehülften soll zwar gestattet seyn, die zur gegenseitigen Unterstützung bestehenden besonderen Verbindungen und Kassen beizubehalten und der-

gleichen Verbindungen und Klassen neu zu bilden. Beides kann aber nur mit spezieller Genehmigung der Polizei-Behörde und unter Bedingungen und Maaßgaben geschehen, welche von dieser mit Berücksichtigung der in dem Statut des Vereins für Industrie und Gewerbe enthaltenen Bestimmungen, festgesetzt werden.

Die Verwaltung der gemeinschaftlichen Kasse, so wie die Verwendung der zusammengebrachten Beiträge, soll dem Verein für Industrie und Gewerbe, und da, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Orts-Communal-Behörde zustehen.

Zusammenkünfte der Gesellen und Gehülfen, welche dergleichen Verbindungen betreffen, dürfen nur im Beiseyn und unter der Leitung eines Abgeordneten des Vereins oder der Orts-Communal-Behörde Statt finden.

§ 103. Besondere Gesellen-Herbergen sind nur bei Gastwirthen von erprobter Zuverlässigkeit zu dulden.

§ 104. Stifter, Vorsteher und Theilnehmer solcher Verbindungen unter den Gewerbe-Gehülfen, zu denen die polizeiliche Genehmigung nicht erteilt worden, sind mit einer Polizeistrafe zu belegen, welche gegen die Stifter und Vorsteher auf vierzehntägiges, gegen die übrigen Theilnehmer aber auf achttägiges Gefängniß festzusetzen und in Wiederholungsfällen bis zu einmonatlicher Einsperrung in einer Straf-Anstalt zu verschärfen ist.

Liegen der Verbindung unerlaubte, schon nach den allgemeinen Gesetzen strafbare Zwecke zum Grunde, so finden darauf die Bestimmungen des Criminal-Rechts Anwendung.

§ 105. Die Gesellen und Gehülfen sind im Allgemeinen verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu beweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie aber nicht verbunden.

§ 106. Wenn bei der Aufnahme der Gesellen und Gehülfen nichts anderes festgesetzt ist, kann die Aufhebung des Dienst-Verhältnisses von beiden Theilen erst vierzehn Tage nach vorhergegangener Aufkündigung verlangt werden.

§ 107. Ohne vorhergegangene Aufkündigung können jedoch Gesellen und Gewerbe-Gehülfen entlassen werden, welche sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung, groben Ungehorsams, beharrlicher Widerspenstigkeit, strafbarer Beleidigung des Arbeitsherrn oder seiner Familie schuldig machen, seine Angehörigen zum Bösen verleiten oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegen. Wenn die Arbeitsherrn ihre Anklage eidlich bekräftigen, so ist es den betreffenden Gerichten überlassen, dieser eidlichen Versicherung Glauben zu schenken.

§ 108. Ihrerseits können Gesellen und Gehülfen dagegen die Arbeit ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen, wenn sie vom Arbeitsherrn thätlich gemißhandelt werden, wenn derselbe ihnen den versprochenen Lohn und die sonstigen Gegenleistungen ohne Grund vorenthält, oder wenn sie durch schwere Krankheit zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden.

§ 109. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung während derselben verlangen, welches von der Orts-Communal-Behörde, sofern diese gegen dessen Inhalt nichts zu erinnern findet, kostenfrei zu beglaubigen ist.

§ 110. Die Verpflichtung zum Wandern bleibt nach Unserer Ordre vom 1. August 1831 aufgehoben. Doch sind Reisen der Gesellen und Gehülfen Behufs ihrer gewerblichen Ausbildung unter den Voraussetzungen und Bedingungen zulässig, welche die Ministerien zur Verhütung von Mißbräuchen für nöthig erachten.

§ 111. Auf besondere Unterstützungen von Seiten der Gewerbegegnossen dürfen wandernde Gesellen und Gehülfen in keinem Falle Anspruch machen.

§ 112. Jeder Geselle und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts ist gehalten, sich mit einem Büchelchen zu versehen.

§ 113. Dieses Büchelchen enthält unter andern das genaue Signalement des Arbeiters, die Bezeichnung seines Lehrmeisters oder Fabrikherrn, die Angabe der Lehrzeit und das Urtheil der Prüfungs-Commission, wenn eine Prüfung bestanden worden ist, und wird da, wo kein Rath der Gewerbeverständigen besteht, von dem Vorsteher des Vereins für Industrie und Gewerbe und dem Gesellen oder Arbeiter unterzeichnet und von der Orts-Polizei- oder Communal-Behörde contrasignirt.

§ 114. Jeder Geselle und Arbeiter ist verpflichtet, so oft er bei einem Meister in Arbeit tritt, in seinem Büchelchen den Tag seines Dienstantritts, von demjenigen, wobei er zu arbeiten gedenkt, oder in dessen Ermangelung von der Orts-Polizei-Behörde vermerken zu lassen und sein Büchelchen selbst seinem Dienstherrn oder der Orts-Polizei-Behörde zu übergeben.

§ 115. Alle diejenigen, welche Gesellen oder Arbeiter beschäftigen, sind gehalten, in deren Büchelchen beim Austritt aus dem Dienste einen Abschied einzuschreiben (§ 109). Diese Entlassungs-Zeugnisse sollen ohne Zwischenraum eins unmittelbar nach dem andern eingetragen werden und den Tag angeben, an welchem der Arbeiter ausgetreten ist.

§ 116. Kein Arbeitsherr darf bei Strafe des Kosten- und Schadenersatzes einen Gesellen oder Arbeiter annehmen, welcher nicht mit einem Büchelchen versehen ist.

§ 117. Der Geselle oder Arbeiter, welcher einen anderen Dienst annimmt, ohne durch Vorzeigung seines Büchelchens nachzuweisen, daß er seinen Verbindlichkeiten gegen seine früheren Meister Genüge geleistet hat, kann auf die bloße Anzeige des Legtern durch die öffentliche Macht zur Arbeit bei demselben zurückgeführt werden. Weigert er sich dennoch, die Arbeit bei seinem früheren Brodherrn fortzusetzen, so kann er in eine Geldbuße, welche fünf Thaler nicht übersteigen darf, und nach Befinden der Umstände zu einer Gefängnißstrafe von höchstens acht Tagen verurtheilt werden.

§ 118. Jeder Brodherr, der überführt wird, seinen Gesellen oder Arbeitern, statt des Lohnes in Geld, Waaren aufgedrungen zu haben, soll zu einer Geldbuße von zehn bis hundert Thalern verurtheilt werden. Das Urtheil soll zugleich öffentlich angeheftet werden.

§ 119. Verweigert der Dienstherr ohne rechtmäßigen Grund die Rückgabe des Büchelchens und die Ertheilung des Entlassungs-Zeugnisses, so kann derselbe außer der Herausgabe des Büchelchens zum vollständigen Schadenersatz verurtheilt werden.

§ 120. Verliert ein Arbeiter sein Büchelchen, so kann derselbe vom Vorstande des Vereins für Industrie und Gewerbe oder von der Orts-Communal-Behörde einstweilen Erlaubniß zur Arbeit erhalten; er muß sodann der Orts-Communal-Behörde alle erforderlichen Nachweisungen liefern und sich dadurch den Besitz eines neuen Büchelchens verschaffen.

§ 121. Jeder Meister darf nur eine solche Anzahl Lehrlinge halten, die im Verhältnisse mit dem Umfange seines Gewerbes und der Zahl seiner Gesellen steht.

§ 122. Der Lehrling tritt entweder zugleich in die Hausgenossenschaft des Lehrherrn und wird zur Vollendung seiner Erziehung der väterlichen Zucht des Letztern untergeben, oder es ist allein die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings Zweck und Gegenstand des Lehrvertrages.

§ 123. Bei der Aufnahme muß nachgewiesen werden, ob der Lehrling lesen, schreiben und rechnen kann und in der Glaubens- und Sittenlehre seiner Religion genügende Kenntnisse besitzt. Letzteres ist durch eine Bescheinigung des Religionslehrers darzuthun.

Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel hierin nachgesehen werden. Jeder Meister ist alsdann verpflichtet, für die erforderliche Nachhülfe dadurch zu sorgen, daß er dem Lehrling wenigstens sechs Stunden in der Woche für den Unterricht frei giebt.

§ 124. Die Verabredungen über die Dauer der Lehrzeit, den Betrag des etwaigen Lehrgeldes, so wie über die dem Verhältnisse überhaupt zum Grunde liegenden Nebenbedingungen, sind bei der Aufnahme in einem Vertrage zusammen zu stellen und ein Exemplar des Vertrages ist dem Vereine für Industrie und Gewerbe, wo er besteht, oder sonst der Communal-Behörde, einzusenden. Die Unterlassung dieser Vorschrift zieht die Folge nach sich, daß eine allenfallsige Klage des Meisters oder des Lehrlings nicht berücksichtigt werden kann.

§ 125. Der Meister ist verpflichtet, einen solchen Lehrling zum tüchtigen Gesellen auszubilden, zugleich aber auch ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten väterlich anzuhalten, und vor Lässern und Ausschweifungen möglichst zu bewahren.

§ 126. Der Lehrling ist zur Folgsamkeit gegen den Meister und in dessen Abwesenheit auch gegen den ihn verretenden Gehülfen verpflichtet und darf dazu vom Meister durch alle gewöhnliche Mittel väterlicher Zucht angehalten werden.

§ 127. Vor Ablauf der Lehrzeit kann das Verhältniß auf Antrag des Meisters, sofern nicht ein anderes verabredet worden, nur aus den im § 107. angegebenen Gründen aufgehoben werden, und in der Regel ist alsdann das Lehrgeld nicht nur für die bereits abgelaufene Zeit, sondern auch für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 128. Auf Antrag des Lehrlings, seiner Eltern oder Vormünder, kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Meister entweder die ihm nach

§ 125. obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, oder sich Mißhandlungen des Lehrlings schuldig macht.

In diesen Fällen ist der Meister zur Erstattung der durch die anderweite Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten verpflichtet.

Will der Lehrling zu einem andern Gewerbe übergehen, so ist ihm solches zwar gestattet, der Meister darf aber alsdann die Zahlung für das ganze laufende Lehrjahr fordern.

§ 129. Durch den Tod des Meisters wird der Lehrvertrag aufgehoben. Die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes ist nach Verhältniß des bereits abgelauenen und des noch fehlenden Theils der Lehrzeit zu bewirken.

§ 130. Nach beendigter Lehrzeit kann, wenn beide Theile die vollständige Erfüllung des Lehrvertrags anerkennen, auf förmliche Entlassung des Lehrlings vor dem Vereine für Industrie und Gewerbe, oder, wo ein solcher nicht vorhanden, vor der Orts-Communalbehörde angetragen werden.

§ 131. Vor Ausfertigung des Entlassungs-Zeugnisses sollen die Vereine für Industrie und Gewerbe, und wo diese nicht bestehen, die Communalbehörden unter Zuziehung von Sachverständigen durch eine Prüfung sich die Ueberzeugung verschaffen, daß der Zweck des Lehrvertrages gehörig erfüllt ist, und der Lehrling die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Finden sich dabei Mängel, so sind dieselben im Zeugniß aufzunehmen. Auch kann der Meister angehalten werden, den Lehrling zu seiner vollständigeren Ausbildung wieder zu sich zu nehmen, wenn sich findet, daß derselbe den ihm nach § 125. obliegenden Verpflichtungen nicht gehörig nachgekommen ist.

§ 132. Ist der Lehrvertrag allein auf die Beibringung der gewerblichen Kenntnisse und Fertigkeiten gerichtet, so sind die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen lediglich nach der getroffenen Abrede und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 133. Jeder, der ein Handwerk erlernen will, muß in der Regel eine Lehrzeit von drei Jahren bestehen, deren Dauer er nur durch den Nachweis erlangter Kenntnisse und Fertigkeiten in der Prüfung abkürzen kann.

§ 134. Wenn der Lehrling die erforderlichen Schulkenntnisse besitzt und auf die im § 131. vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß er auch diejenigen gewerblichen Kenntnisse und Fertigkeiten sich erworben hat, deren ein tüchtiger Geselle bedarf, so kann der Lehrling auf die Ausstellung eines Lehrbriefs von dem Vorstand des gewerblichen und industriellen Vereins oder der Communalbehörde antragen.

§ 135. Die Vereine für Industrie und Gewerbe und die Communalbehörden sollen über die vor ihnen Statt gefundenen Entlassungen von Lehrlingen vollständige Verzeichnisse führen.

§ 136. Für die Mitwirkung bei der Entlassung von Lehrlingen dürfen die Commu-

nalbehörden außer dem Ersatz der baaren Auslagen an Stempel, Kopialien und Diäten der zuzuziehenden Sachverständigen, keine Gebühren erheben; den Vereinen aber können mäßige Gebührensätze gestattet werden, die jedoch auf das unabwendbar Nothwendige einzuschränken sind.

Bei notorischer Armuth und Mangel an Zahlungsmitteln können weder Kopialien, noch Diäten, noch Gebührensätze erhoben werden, und wegen des Stempels gelten, wie es sich von selbst versteht, die desfalligen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen.

§ 137. Meister, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit einer Polizeistrafe von fünf bis fünfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Etwanige Ansprüche auf Entschädigung bleiben den Betheiligten noch überdies vorbehalten.

§ 138. Gewerbetreibenden, welche sich sehr grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben, ist durch Beschluß der Regierung die Befugniß, Lehrlinge zu halten, nach Befinden der Umstände für immer oder auf gewisse Zeit, zu entziehen, oder auf Annahme von Lehrlingen nach § 133. zu beschränken.

Gegen einen solchen Beschluß ist nur der Recurs an das Ministerium zulässig.

§ 139. Vorstehende Bestimmungen (§§ 93. bis 138.) finden auf Apotheker, deren Gehülfen und Lehrlinge, keine Anwendung; auch sind die Disponenten, Faktoren, Buchhalter und Lehrlinge der Handelstreibenden mit kaufmännischen Rechten, Gewerkschaften, sowie der Fabrikbesitzer, ingleichen die Werkmeister in Fabriken und die Fabrikenweber, den obigen für die Gewerbegehülfen im Allgemeinen gegebenen Vorschriften nicht unterworfen; das Verhältniß der Fabrikenweber zu ihren Gehülfen und Lehrlingen, sowie der Fabrikbesitzer zu den Fabrikarbeitern kann von den Vereinen für Industrie und Gewerbe, und wo diese nicht bestehen, von der Orts-Communalbehörde oder dem Rathe der Gewerbe-Versändigen durch besondere, von den Regierungen zu bestätigende, Reglements festgesetzt werden.

C i t e l V.

Vom Umfange der Ausübung und dem Verluste der Gewerbe- Befugnisse.

§ 140. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes berechtigt ist, darf dieses in den im § 13. bezeichneten Localen mit oder ohne Gehülfen, Gesellen, so wie derjenige, welcher sein Gewerbe als Meister selbstständig betreibt, auch gleichzeitig mit Lehrlingen ausüben, die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbe-Betriebes daselbst feil halten, auch bestellte Arbeiten selbst oder durch Gehülfen u. s. w. außer seinem Locale vornehmen, ingleichen verkaufte Waaren versenden, und, so weit es

nach Titel VI. zulässig, auf Märkten verkehren. Er ist befugt, die zu seinem Gewerbe erforderlichen Materialien und Werkzeuge selbst zu verfertigen und überall anzukaufen oder ankaufen zu lassen. Eine besondere Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde ist jedoch erforderlich, wenn die gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf öffentlichen Plätzen, Straßen u. s. w. außer der gewöhnlichen Marktzeit feilgehalten oder ausgedoten werden sollen.

§ 141. Dagegen ist, wie sich von selbst versteht, ein Jeder bei Ausübung seines Gewerbes denjenigen Anordnungen und Beschränkungen unterworfen, welche für dasselbe gesetzlich vorgeschrieben oder zur Aufrechthaltung einer guten Polizei erforderlich sind.

§ 142. Real-Berechtigungen können auch ferner, soweit diese Befugniß nicht hinsichtlich einzelner Gewerbetreibenden, z. B. der Apotheker, schon bisher beschränkt gewesen, sowohl von den Real-Berechtigten selbst, als von denjenigen, denen sie ihre Rechte übertragen, ingleichen durch Stellvertreter für Rechnung der Berechtigten ausgeübt werden. Jeder, der auf Grund einer Real-Berechtigung ein Gewerbe für eigene oder fremde Rechnung betreiben will, bedarf indeß einer auf seine Person gerichteten, durch den Nachweis der erforderlichen persönlichen Eigenschaften bedingten Genehmigung.

§ 143. Der Zulassung eines Stellvertreters steht jedoch weder der Mangel eines festen Wohnsitzes, noch der Umstand entgegen, daß der Real-Berechtigte der Dienstpflcht im stehenden Heere noch nicht genügt hat.

§ 144. Umstände, durch welche der Gewerbetreibende vorübergehend an der persönlichen Leitung verhindert wird, stehen der Fortsetzung des Gewerbes nicht entgegen. Gehört dasselbe aber zu denjenigen, deren Betrieb nach §§ 40. bis 46., 48. bis 53., durch den Nachweis der Geschicklichkeit oder Zuverlässigkeit bedingt ist, so muß der Berechtigte auf Verlangen der Behörde einen nach den §§ 142. und 143. qualifizierten Stellvertreter bestellen. Geschieht dies nicht, so ist die einstweilige Einstellung des Gewerbebetriebes anzuordnen.

Wiefern auch die in den §§ 57. und 58. bezeichneten Personen bei vorübergehenden Hindernissen durch qualifizierte Stellvertreter vertreten werden dürfen, ist in jedem einzelnen Falle von der Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Concessionirung zusteht.

§ 145. Ist das Hinderniß, welches den in den §§ 40. bis 46., 48. bis 53., 57. und 58. bezeichneten Gewerbetreibenden außer Stand gesetzt, seinen Gewerbe-Betrieb persönlich zu leiten, ein dauerndes, so kann zwar die Orts-Communal-Behörde die Fortsetzung desselben für Rechnung des Berechtigten durch einen qualifizierten Stellvertreter gestatten, jedoch in der Regel nur so weit und so lange, als solches zur Abwendung erheblicher Nachtheile nöthig ist. Auch kann die Erlaubniß zu allen Zeiten zurückgenommen werden, wenn entweder die Nothwendigkeit nicht mehr vorhanden ist, oder Nachtheile für das Gemeinwesen zu besorgen sind.

§ 146. Concessionen zur Anlegung neuer Apotheken, Privat-Kranken- und Irren-Anstalten, Schauspiel-Unternehmungen, Gast- und Schankwirthschaften, so wie zu Anlagen im öffentlichen Dienst- und zu den in den §§ 57. und 58. bezeichneten Geschäften

erlöschen jedoch, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Aus triftigen Gründen kann die Behörde, welche die Concession erteilt hat, eine Verlängerung dieser Frist bewilligen.

§ 147. Hat der Inhaber einer der im § 146. gedachten Concessionen seinen Gewerbe-Betrieb ein volles Jahr hindurch eingestellt, so ist derselbe zur Fortsetzung binnen einer angemessenen Frist aufzufordern, und wenn die Aufforderung fruchtlos bleibt, so kann die Concession für ungültig erklärt werden.

§ 148. Die in den §§ 40. bis 53., 57. und 58. erwähnten Concessionen, Approbationen *re.* sind zurückzunehmen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche erteilt sind.

§ 149. In dem vorstehend (§ 148.) bezeichneten Falle sind die Gründe der Zurücknahme dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit seiner Vertheidigung der Provinzial-Regierung vorzulegen, um darauf einen Plenar-Beschluß zu fassen.

§ 150. Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist derselbe mit Gründen auszufertigen und zu publiciren. Gegen denselben ist der Recurs an das competente Ministerium zulässig, muß aber binnen zehn Tagen präclusivischer Frist bei der publicirenden Behörde angemeldet werden.

§ 151. Dem Ermessen der Regierung bleibt es überlassen, in dringlichen Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§ 149.) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

§ 152. Durch die vorstehende Zurücknahme der Concession, Approbation *re.* verliert der Inhaber alle ihm durch dieselbe verliehenen Rechte. Zu einer Wiederherstellung der letzteren sind die Ministerien befugt.

T i t e l VI.

V o m M a r k t = V e r k e h r.

§ 153. Unter Beobachtung der in den §§ 154. bis 164. enthaltenen Vorschriften steht der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte, und der Kauf und Verkauf auf denselben in der Regel Jedermann, ohne Rücksicht auf Stand und Wohnort, frei. Beschränkungen dieser Freiheit in Erwiderung der im Auslande angeordneten Beschränkungen dießseitiger Unterthanen bleiben den Ministerien vorbehalten.

§ 154. In der Befugniß der Behörden, die Zahl, Zeit und Dauer der Jahr- und Wochenmärkte zu bestimmen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Zur Einführung neuer Beschränkungen des Markt-Verkehrs ist in allen Fällen die Genehmigung der Ministerien erforderlich.

§ 155. Der Markt-Verkehr selbst darf mit Abgaben nicht belastet, und von denjenigen, welche auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten irgend einen Gegenstand feil halten, außer der Vergütung für Buden und Geräthschaften, deren Gebrauch ihnen etwa für die Marktzeit überlassen wird, nichts weiter erhoben werden, als ein Marktstandsgeld, zur Vergütung für den zur Benutzung überlassenen Raum.

Der Betrag und die Erhebung der Marktstandsgelder bedürfen auf den Vorschlag der Communal-Behörde der Genehmigung der betreffenden Regierung.

§ 156. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs sind im Allgemeinen:

- 1) alle rohen Natur-Erzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehes;
- 2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke.

Jede Regierung soll, unter Genehmigung der Ministerien, ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt machen, welche hiernach oder nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören.

§ 157. Auf Jahrmärkten dürfen, außer den vorsehend (§ 156.) benannten Gegenständen, auch ausländische frische und getrocknete Früchte und Gewürze, ingleichen Fabrikate aller Art, während der ganzen Dauer dieser Märkte von Jedermann feil geboten werden.

§ 158. Die an einzelnen Orten stattfindenden Beschränkungen, wonach gewisse Klassen von Käufern und Verkäufern auf Jahr- oder Wochenmärkten ihr Geschäft nicht während der ganzen Dauer der Marktzeit, sondern nur während gewisser Tage oder Stunden betreiben dürfen, können, nachdem die Betheiligten darüber gehört worden, durch einen Beschluß der Regierung aufgehoben werden.

§ 159. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Marktfort gebracht werden, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche täglich zum feilen Verkauf in den Häusern und auf den Straßen umhergetragen werden dürfen, sollen an Markttagen an keinen andern, als an den für den Markt bestimmten Orten (§ 161.) namentlich nicht vor oder in den Thoren, in den Wirthshäusern *ic.*, verkauft werden.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen eine nach dem Werthe des Gegenstandes zu bemessende Geldbuße nach sich, welche jedoch nicht über $\frac{1}{2}$ des Werthes hinausgehen soll.

Käufer und Verkäufer sind dafür solidarisch verhaftet.

§ 160. Der Verkauf von zubereiteten Speisen und Getränken zum Genuß auf der Stelle ist zwar im Allgemeinen kein Gegenstand des Marktverkehrs, darf indeß da, wo er bisher während der Jahr- oder Wochenmärkte gestattet war, nur aus erheblichen polizei-

lichen Gründen und mit Genehmigung der Provinzial-Regierung beschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 161. Auswärtige Gewerbetreibende dürfen nur auf denjenigen öffentlichen Räumen feil halten, welche zum Marktverkehr bestimmt und von der Ortsgemeinde in genügendem Umfange anzuweisen sind.

Außerdem bleibt der Verkauf aus Privatlokalen zulässig.

§ 162. In den Grenzen dieser Bestimmungen (§§ 154. bis 161.) kann jede Orts-Polizei-Behörde die Markt-Ordnung nach dem örtlichen Bedürfnis festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§ 163. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 154. 155. und 158. bis 162.) finden auch auf diejenigen Märkte Anwendung, welche an einzelnen Orten bei besonderen Gelegenheiten oder für einzelne Gattungen von Gegenständen gehalten werden, z. B. Weihnachtsmärkte, Woll-, Roß-, Vieh-, Butter-, Garn-, Frucht-, Leinwand-Märkte u. dergl. m.

Hinsichtlich der Gegenstände, welche daselbst feil gehalten, und der Klassen von Verkäufern, welche darauf zugelassen werden dürfen, bleibt es bei der bisherigen Observanz. Verbesserungen derselben können, so weit die Communal-Behörden damit einverstanden sind, von den Provinzial-Regierungen selbstständig, sonst nur mit Genehmigung der Ministerien angeordnet werden.

§ 164. Auf die Wirksamkeit sicherheits- oder gesundheitspolizeilicher Vorschriften haben vorstehende Bestimmungen (§§ 153. bis 163.) keinen Einfluß, auch wird dadurch in den Steuer-Gesetzen nichts geändert.

§ 165. In wiefern solche Erzeugnisse, deren Verkauf auf Wochenmärkten nach § 156. gestattet ist, auch außer der Marktzeit auf offener Straße, oder von Fahrzeugen auf öffentlichen Gewässern, feil gehalten werden dürfen, ist nach dem örtlichen Bedürfnisse und nach den Vorschriften für den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, von den Orts-Polizei-Behörden zu bestimmen.

Freiheiten, welche in dieser Beziehung bisher bestanden, können nur mit Genehmigung der Ministerien beschränkt werden.

§ 166. Alle Beschränkungen des Verkehrs mit den auf Messen, Jahr- und Wochenmärkten feil gehaltenen aber nicht abgesetzten Gegenständen können von den Provinzial-Regierungen aufgehoben werden. Der Einzel-Verkauf solcher Gegenstände ausser der Marktzeit ist jedoch nur unter denselben Bedingungen zulässig, unter welchen derselbe statthaft seyn würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

C i t e l VII.

Vom Gewerbe = Betrieb im Umherziehen.

§ 167. In den besonderen Verordnungen und Reglements über den Gewerbe = Betrieb im Umherziehen, welcher nur ausnahmsweise gestattet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

C i t e l VIII.

Von Taxen.

§ 168. Polizeiliche Taxen für Waaren und Handwerker = Arbeiten sind im Allgemeinen unstatthast, und da, wo sie noch bestehen, in einer von der Orts = Polizei = Behörde zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist, aufzuheben.

§ 169. Polizeiliche Taxen für Brod und Fleisch können jedoch mit Genehmigung der Ministerien nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch an andern Orten neu eingeführt werden.

§ 170. Die Orts = Polizei = Behörden dürfen auch die Bäcker verpflichten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufs = Lokale zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§ 171. Zu einer gleichen Einrichtung sind die Orts = Polizei = Behörden hinsichtlich der Gastwirthe ermächtigt. Die zu diesem Zwecke in den Gastzimmern anzuschlagenden Taxen dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Orts = Polizei = Behörde angezeigt und durch Anschlag in den Gastzimmern zur Kenntniß der Gäste gebracht ist.

§ 172. Die Orts = Polizei = Behörden sind ferner verpflichtet zur Aufstellung von Taxen für Schornsteinfeger innerhalb der denselben angewiesenen Zwangs = Bezirke, nicht minder für Lohnlaken, Packträger, Eckensteher und andere Personen, die ein Gewerbe aus der Leistung bestimmter geringer Dienste machen, ingleichen für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen Transportmitteln, welche zu Jedermanns Gebrauch aufgestellt sind.

§ 173. Uebertretungen der nach §§ 169. bis 172. festgesetzten Taxen sind mit Geldbußen, im ersten Falle von ein bis fünf Thalern, im Wiederholungsfalle von fünf bis fünfzig Thalern polizeilich zu ahnden. Im Falle des Unvermögens sollen verhältnißmäßige Freiheits = Strafen eintreten.

§ 174. Hinsichtlich der Taxen für die Medizinal = Personen und Apotheker, ingleichen für die Fähr = Anstalten, bleiben die bestehenden Vorschriften, namentlich auch hinsichtlich der Strafen in Uebertretungsfällen, ferner in Kraft.

Fehlt es jedoch an besondern Straf = Bestimmungen, so sollen die im § 173. enthaltenen Vorschriften auch hier Anwendung finden.

Ein Gleiches findet hinsichtlich der in den §§ 57. und 58. bezeichneten Personen Statt, und die Ministerien sind befugt, für dieselben auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

§ 175. In allen Beziehungen, worüber das gegenwärtige Gesetz Bestimmungen enthält, tritt dasselbe vom Tage der Publikation ab, im ganzen Umfange Unserer Staaten an die Stelle der bisher gültigen Vorschriften, insbesondere der Edikte vom 2. und 20. November 1810 und vom 7. September 1811, so wie der Verordnungen, welche bisher in den seit dem Jahre 1813 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen zur Anwendung gekommen sind.

B.

Entwurf

einer

Gesinde = Ordnung für die Rhein = Provinz.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§ 1. Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Theil zur Leistung häuslicher oder wirthschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, sowie der andere zu einem dafür zu gebenden bestimmten Lohne sich verpflichtet.

Wer sich als Gesinde vermietthen kann.

§ 2. Wer sich als Gesinde vermietthen will, muß über seine Person in jeder Hinsicht frei zu schalten berechtigt seyn, und dies durch ein Zeugniß seiner bisherigen Vorgesetzten darthun.

§ 3. Die Herrschaft, welche Gesinde mietthet, hat sich von dieser Berechtigung zu überzeugen, und ehe sie Gesinde, welches bereits gedient hat, aufnimmt, sich das Entlassungszeugniß der früheren Herrschaft vorzeigen zu lassen.

§ 4. Hat Jemand mit Verabsäumung des § 3. ein Gesinde angenommen, so muß, wenn ein Anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mieth = Contract als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

Gesinde = Mäkler.

§ 5. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu von der Orts = Polizei = Behörde bestellt und verpflichtet worden ist. Doch darf auch ein solcher Mäkler kein Gesinde zur Wechselung des Dienstes anreizen, und empfängt im Uebrigen von der

Polizeibehörde, welche auch den Mäkler-Lohn zu bestimmen hat, seine vollständige Instruktion.

§ 6. Zur Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrags. Die Abschließung desselben kann in jeder sonst zulässigen Beweisart dargethan werden. Schließung des Mieth-Vertrags.

§ 7. Die Gebung und Annehmung des Miethgeldes vertritt die Stelle desselben; doch löst die einseitige Zurückgabe desselben den Vertrag nicht auf.

§ 8. Das Miethgeld wird der Regel nach auf den Lohn nicht abgerechnet.

§ 9. Hat sich ein Diensthote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen, mit welcher er den Miethvertrag zuerst eingegangen ist, der Vorzug. Den andern Herrschaften muß er Miethgeld, Mäkler-Lohn und Schadenersatz gewähren, den die Erste von dessen Lohn abzuhalten hat.

§ 10. Außerdem muß der Diensthote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethgeldes als Polizeistrafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

§ 11. Die Zeit des Antritts, die Kündigungsfrist, so wie die Dauer des Dienstes hängen von den örtlichen Gebräuchen ab, wenn nicht bei dem Miethvertrage, der sich jedenfalls nicht über 3 Jahre hinaus erstrecken darf, ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Dauer der Dienstzeit.

§ 12. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, ohne einen der Gründe, aus welchen sie dasselbe auch aus dem schon angetretenen Dienst entlassen darf, (§ 28.) für sich zu haben, und ohne daß dasselbe den Dienst anzutreten sich geweigert hat, so verliert sie das Miethgeld, und muß das Gesinde eben so schadlos halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird.

§ 13. Weigert sich das Gesinde ohne einen rechtlichen Grund den Dienst anzutreten, so bleibt dasselbe unter Zurückgabe des Miethgeldes der Herrschaft für allen aus der muthwilligen Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.

§ 14. Sollte die Herrschaft im letztverflohenen Jahre gegen ihr Gesinde sich Handlungen erlaubt haben, wodurch dieses gemäß § 29. zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt geworden, oder das Gesinde durch Zufall oder Verheirathung den Dienst anzutreten verhindert werden, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethgeldes zufrieden seyn.

§ 15. Gesinde, welches nicht ausschließlich zu bestimmten Geschäften gemietet worden, muß sich allen, seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften angemessenen Berichtigungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen, so wie das auch nur zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommene, wenn das dazu bestimmte Nebengesinde durch Krankheit oder sonst auf eine Zeitlang daran verhindert wird. Pflichten des Gesindes in seinem Dienste.

§ 16. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen. Hat es sich durch eine ihm als untauglich oder als verdächtig bekannte Person vertreten lassen, so muß es für den dadurch der Herrschaft verursachten Schaden haften. K

§ 17. Das Gesinde ist der häuslichen Zucht der Herrschaft unterworfen. Es ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten und die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit anzunehmen.

§ 18. Kommt die Herrschaft zu Schaden durch Vorsatz oder grobes Versehen des Gesindes, so muß es denselben ersetzen. Für durch geringes Versehen zugefügten Schaden hat selbiges aber nur dann zu haften, wenn es gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, oder sich zu solchen Arten der Geschäfte hat mietzen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§ 19. Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§ 20. Die dem Gesinde zum Ausgehen in dessen Angelegenheiten von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf dasselbe nicht überschreiten.

Pflichten der
Herrschaft.

§ 21. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen.

§ 22. Zieht ein Diensthote aus Veranlassung des Dienstes durch Verschulden der Herrschaft sich eine Krankheit zu, so ist sie schuldig, für seine Kur und Verpflegung ohne Abzug an Lohn auch über die Dienstzeit hinaus zu sorgen.

§ 23. Wird ein Diensthote ohne eigenes Verschulden im Dienste krank, so soll ihm eine unentgeltliche Verpflegung auf 4 Wochen oder bis zum früheren Ende der Dienstzeit, ohne Abzug an Lohn, zu Theil werden. Kurkosten muß er jedoch aus eigenen Mitteln bestreiten.

Aufhebung
des
Vertrages
a. durch den Tod.

§ 24. Stirbt ein Diensthote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbige nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig sind. Begräbniskosten aber fallen der Herrschaft nicht zur Last.

§ 25. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger als bis zur nächsten ortsüblichen Ziehzeit zu behalten.

§ 26. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß dem Gesinde der baare Lohn für das nächstfolgende Vierteljahr statt Entschädigung für die verspätete Kündigung gegeben werden. Monatweise gemiethetes Gesinde erhält jedoch Lohn und Kostgeld, wenn der Tod vor dem 15. Monatsstage sich ereignet, nur auf den laufenden, sonst aber auf den folgenden Monat.

§ 27. Der Tag, an welchem über das Vermögen einer Herrschaft etwa Conkurs eröffnet würde, wird dem Todestage gleich gehalten.

b. ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

§ 28. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft das Gesinde sofort entlassen, wegen:

- a. Untreue,
- b. hartnäckigen Ungehorsams,
- c. verschuldeter Unfähigkeit,
- d. selbst zugezogener Krankheit,

e. die Ruhe oder die Sicherheit des Hauses störender Immoralität, und aus andern gleichstehenden, dem Ermessen der Obrigkeit anheim zu gebenden Gründen.

§ 29. Das Gesinde kann den Dienst ohne vorherige Kündigung verlassen:

e. von Seiten des Gesindes.

a. wenn es von der Herrschaft geschlagen oder sehr hart behandelt wird;

b. wenn ihm häufig ungeeignete Beföstigung gegeben wird;

c. wenn ihm Unsittliches zugemuthet wird;

d. wenn der Diensthote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung seines Dienstes unvernünftig wird, so wie aus andern gleichstehenden, dem Ermessen der Behörde anheim zu gebenden Gründen.

§ 30. Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Diensthoten entlassen:

d. unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung.

1. wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften mangelt;

2. wenn nach geschlossenem Mieths-Vertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§ 31. Diensthoten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen:

e. unter der Zeit von Seiten des Gesindes.

1. wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig zahlt;

2. wenn die Herrschaft das Gesinde eigenmächtig einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt;

3. wenn der Diensthote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält;

4. wenn der Diensthote, dessen Bruder zum Militärdienst eingestellt wird, laut Attest der Kreisbehörde zur Ernährung und Unterstützung seiner Familie erforderlich ist.

§ 32. In allen Fällen, wo der Miethvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung, aufgehoben werden kann, muß dennoch die übliche Kündigungsfrist, oder wo keine besteht, das laufende Viertelsjahr ausgehalten werden.

§ 33. Wenn die Eltern des Diensthoten wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Diensthote in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthiget wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen andern tauglichen Diensthoten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn und Kost, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

§ 34. In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Diensthoten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, kann der Diensthote Lohn

Was alsdann wegen Lohn u. Kost Rechtens ist.

und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gebient hat.

§ 35. Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Diensthote wegen einer ihm zugefügten Krankheit, oder nach vorhergegangener Aufkündigung, den Dienst verlassen kann.

Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

§ 36. In andern Fällen dagegen, wo der Diensthote sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist, oder wo die Herrschaft aus andern als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß sie demselben einen sechs-wöchentlichen Lohn und das Doppelte desselben an Kostgeld zahlen.

Verlaffung des Dienstes.

§ 37. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursachen den Dienst verläßt, muß von der Polizeibehörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Letztere es nicht vorzieht, sich mit Schadenersatz zu begnügen. Nicht nur zu diesem Schadenersatz ist das Gesinde verpflichtet, sondern es verfällt auch in eine Polizeistrafe von ein bis fünf Thalern.

Abschied.

§ 38. Bei dem Abzuge ist die Herrschaft dem Gesinde im schriftlichen Abschied ein der Wahrheit gemähes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig, welches jedoch keine Aeußerungen über das Betragen desselben zu enthalten braucht.

§ 39. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haften, und verfällt in eine Geldstrafe von ein bis fünf Thalern zum Besten der Armenkasse.

§ 40. Soweit es blos darauf ankommt, die Erfüllung gegenseitiger Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstes, ferner die Annahme oder den Antritt, das Behalten oder Bleiben, das Abziehen oder Entlassen des Gesindes, endlich die Ertheilung eines Abschieds-Zeugnisses von Seiten der Herrschaft zu bewirken, entscheidet die Polizeibehörde, und setzt ihre Entscheidung sofort in Vollzug.

§ 41. Hiergegen findet zwar, mit Ausnahme des Streitens über die Beschaffenheit des Abschieds-Zeugnisses, die Berufung auf dem Wege Rechtsens Statt; bis zu dessen Austrag muß aber den Bestimmungen der Polizei Folge geleistet werden.

§ 42. Ueber Ansprüche nach Aufhebung des Vertrags hat die Polizeibehörde niemals zu entscheiden.

§ 43. Die Festsetzung der in den §§ 10. und 37. bestimmten Strafen gehört vor die Polizei-Verwaltungsbehörde. Gegen die Aussprüche derselben findet nur Recurs an die vorgesetzten Dienstbehörden statt.

§ 44. Die gegenseitigen Verbindlichkeiten der Herrschaft und des Gesindes, die den Dienstvertrag lösenden Gründe, sowie andere aus der gegenwärtigen Gesinde-Ordnung zweckmäßig erachtete Auszüge, sind in einem Gesinde-Büchdelchen einzutragen,

welches gleichfalls das Abschieds-Zeugniß der entlassenden, sowie den Miethvertrag der annehmenden Herrschaft aufnimmt.

(Für diese Gesindebücher ist in der Adresse an des Königs Majestät die Stempel-freiheit erbeten worden.)

C.

Umgearbeiteter Entwurf

eines

Grundsteuer-Gesetzes für die westlichen Provinzen.

Nachdem die im Jahre 1820 von Uns angeordnete Aufnahme eines Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westphalen nunmehr im Wesentlichen beendigt ist, finden Wir nöthig, nach Anhörung des Gutachtens Unserer getreuen Stände ic. wegen Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den gedachten Provinzen, Folgendes zu verordnen.

§ 1. Die von den beiden westlichen Provinzen zu entrichtende Grundsteuer wird nach Verhältniß der ermittelten Katastral-Erträge entrichtet, dergestalt, daß alle steuerpflichtigen Gegenstände nach gleichem Prozentsatze belastet werden. — Um die durch das Grundsteuer-Kataster ermittelten Katastral-Erträge nach Vorschrift Unserer Ordre vom 25. November 1827 den wirklichen nachhaltigen Rein-Erträgen möglichst zu nähern, werden die erstern nach dem Antrage Unserer getreuen Stände um $\frac{1}{2}$ vermindert, so daß bis zu einer in gleichem Wege zu regelnden Festsetzung $\frac{2}{3}$ des ermittelten Katastral-Ertrages als derjenige Rein-Ertrag angenommen werden, welcher nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 höchstens mit 20 % besteuert werden darf.

I. Steuer-
summe.

Die von den beiden westlichen Provinzen zu entrichtende Grundsteuer-Hauptsumme wird alsdann, soweit sie von dem Grundsteuer-Kataster abhängig ist, nur dadurch verändert werden, daß zur Zeit unbesteuerte Grundstücke besteuert werden, oder steuerpflichtige in die Klasse der unbesteuerten übergehen, unbeschadet der im Vorderatz vorbehaltenen Verminderung.

Alle andere Veränderungen in der Anzahl und im Katastral-Ertrage der steuerpflichtigen Gegenstände haben auf die Grundsteuer-Hauptsumme keinen Einfluß, sondern wirken nur auf den Prozentsatz der Steuer.

§ 2. Außer der Grundsteuer-Hauptsumme haben die Grundsteuerpflichtigen aufzubringen:

- a. die Kosten der Elementar-Steuer-Erhebung;
- b. einen Fonds zur Uebertragung der Ausfälle, ingleichen zur Zahlung der nothwendigen Erlasse und Unterstützungen;
- c. die Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die Katasterkarten, Flurbücher und Mutterrollen durch Umarbeitungen und periodische Revisionen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten;
- d. einen Beitrag zu den durch die Fortschreibung des Güterwechsels entstehenden Kosten.

§ 3. Die Beischläge zur Bestreitung der Elementar-Erhebungskosten (§ 2. zu a.) sollen, insoweit dies nicht bereits geschehen ist, überall auf drei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme und aller Beischläge ermäßigt werden.

Für die im § 2. zu b. und c. bezeichneten Zwecke sind für jetzt überall gleichmäßig zwei Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme auszuschlagen. Davon werden, unter Vorbehalt künftiger zulässiger Ermäßigung, $1\frac{1}{2}$ Prozent dem Grundsteuer-Deckungsfonds jedes Regierungsbezirks überwiesen. Mittels des Mehrbetrages von $\frac{1}{2}$ Prozent wird ein für alle Regierungsbezirke der westlichen Provinzen gemeinschaftlicher Fonds gebildet, der zunächst nach der Anweisung des Finanzministers auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden ist, nöthigenfalls aber auch zur Verstärkung des Grundsteuer-Deckungsfonds dient, wenn die demselben überwiesenen $1\frac{1}{2}$ Prozent der Grundsteuer-Hauptsumme in einzelnen Jahren nicht hinreichen, um die vorkommenden Ausfälle oder die nach den bestehenden Vorschriften zu gewährenden Erlasse zu decken, und die nach dem Ermessen des Finanzministers unabweislichen Unterstützungen zu bewilligen. Der auf diese Weise dem Deckungsfonds eines Regierungsbezirks zu gewährende Zuschuß darf jedoch in keinem Jahre den Betrag des innerhalb des Regierungsbezirks für die Erhaltung des Katasters aufgebrauchten halben Prozents der Grundsteuer-Hauptsumme übersteigen.

Ob künftig noch andere Geldmittel auf die Erhaltung des Katasters zu verwenden und wie dieselben aufzubringen seyn werden, ingleichen ob der Beitrag zu den Kosten der Fortschreibung fernerhin in der jetzigen Form der Fortschreibungsgebühren oder auf andere Weise erhoben werden soll, behalten Wir Uns vor, nach vernommenem Gutachten Unserer getreuen Stände näher zu bestimmen, wenn wegen der Einrichtung der periodischen Revisionen und der Fortschreibung definitive Anordnungen getroffen seyn werden.

II. Steuerpflichtige und unbesteuerete Gegenstände.

§ 4. Die von den westlichen Provinzen nach den §§ 1. bis 3. zu entrichtende Grundsteuer haftet auf dem steuerbaren Rein-Ertrage (§ 15.) aller steuerpflichtigen Grundstücke innerhalb der Grenzen dieser Provinzen.

§ 5. Aller Grund und Boden, der weder einen Ertrag bringt, noch kulturfähig ist, kann hiernach nicht besteuert werden.

§ 6. Von der Besteuerung nach den §§ 1. bis 3. ausgenommen sind alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Grundstücke, in sofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also:

1. alle Gassen, Plätze, Brücken, Land- und Heerstraßen, Fahr- und Fußwege, Ströme, Flüsse, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Festungswerke, Exercierplätze, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, bei denen die obigen Bedingungen vorhanden sind, ferner die dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder Gemeinden gehörigen, lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmten Baumschulen, oder lediglich zur Uferbefestigung öffentlicher Ströme oder Flüsse dienenden Weidenpflanzungen;
2. königliche Schlösser und alle dem Staate, den Provinzen, den Kreisen oder den Gemeinden gehörige Gebäude, in sofern sie zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen der Beamten bestimmt sind, als: Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungs-Gebäude, Kreis- und Gemeindehäuser; ferner Kirchen, Kapellen und andere dem Gottesdienste gewidmete Gebäude, Dienstwohnungen der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen, der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, Bibliotheken, Museen, Universitäts- und Seminar-, und alle andere zum Unterrichte bestimmte Gebäude, Armen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, nebst den zu diesen Gebäuden gehörigen, mit ihnen in derselben Befriedigung belegenen Hofräumen und Gärten.

§ 7. Brücken, Kunststraßen, Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privat-Personen zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind, bleiben ebenfalls unbesteuert. Andere zum öffentlichen Gebrauche dienende Grundstücke haben dagegen keinen Anspruch auf Grundsteuer-Freiheit, wenn sie sich im Privat-Besitze befinden.

§ 8. Außerdem bleiben unbesteuert:

1. der zur Holzzucht bestimmte Boden, welcher im alleinigen Eigenthum des Staats befindlich ist oder dahin übergeht;
2. die außer den Dienstwohnungen und daran stoßenden Hofräumen und Gärten (§ 6.) von den Erzbischöfen, den Bischöfen, den Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen, den Gymnasial-, Seminar- und Schullehrern durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzten Grundstücke, welche eine bleibende Dotation dieser Stellen zur Zeit bilden oder als eine solche den letzteren künftig zugelegt werden;
3. die Domanal-Grundstücke der Standesherrn, in soweit dieselben nach Maafgabe Unserer Verordnung vom 21. Juni 1815 und der wegen Ausführung dieser Verordnung erlassenen Instruction vom 30. Mai 1820 die Befreiung von ordent-

lichen Grundsteuern genießen, und insoweit auf diese Befreiung nicht in besonderen Verträgen verzichtet worden ist.

§ 9. Ueber andere, nach dem Fuße der Grundsteuer zu erhebende Beischläge zu Provinzial-, Kreis- und Gemeindezwecken, bestimmen besondere Gesetze und Verordnungen.

Die in den §§ 6. bis einschließlich 8. von der Staatssteuer ausgenommenen Objekte sollen, so fern sie einen Ertrag gewähren, nichts desto weniger zu den Provinzial- und Bezirks-, und Kreis- und Gemeindelasten herangezogen werden.

§ 10. Sobald die in den §§ 6. bis 8. bezeichneten Grundstücke die Eigenschaften verlieren, welche die Befreiung von der Steuer bedingen, unterliegen sie der Besteuerung.

§ 11. Bei denjenigen Grundstücken, denen nach den §§ 6. bis 8. ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hört die Steuerpflichtigkeit nur mit ihrem Untergange oder durch das Eintreten einer bleibenden Ertrags-Unfähigkeit auf.

§ 12. Das Grundsteuer-Kataster weist in seinen Karten, Flurbüchern und Mutterrollen von sämtlichen Grundstücken die Eigenthümer ic. (§ 13.), den Flächen-Inhalt und, sofern die Grundstücke nicht ertraglos sind, auch den Katastral-Ertrag derselben nach.

§ 13. Jedes Grundstück wird in der Regel auf den Namen seines Eigenthümers, und zwar bei getheiltem Eigenthume auf den des nutzbaren Eigenthümers, in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen. Ist das Eigenthum durch das vollständige Nutzungsrecht eines Dritten (eines Erbpächters oder Nutznießers) beschränkt, so erfolgt die Eintragung auf dessen Namen, und der Name des Eigenthümers wird nur nachrichtlich hinzugefügt. Diese Bestimmungen finden Anwendung, es mag das vollständige oder nutzbare Eigenthum oder das vollständige Nutzungsrecht dem Staate, einer Gemeinde, Gemeinde-Abtheilung, Corporation, Stiftung, oder andern moralischen Person, oder einem einzelnen Individuum zusehen. Dabei gelten folgende Vorschriften:

1. Grundstücke, welche keinen Herrn haben, oder von ihren Eigenthümern aufgegeben oder verlassen worden (§ 41.), sind auf den Namen der Gemeinde, in deren Feldmark sie liegen, oder wenn diese die Annahme ablehnt, als Eigenthum des Staats einzutragen;
2. Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthume mehrerer Mit-Erben oder anderer Mit-Eigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Collectivnamen, die Erben, oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusage und Mit-Erben, im letztern Falle unter dem Namen des Mit-Eigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusage und Mit-Eigenthümer, eingetragen. Haben alle Eigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusage und Mit-Eigenthümer auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in der Gemeinde wohnender Mit-Eigenthümer den auswärtig wohnenden vorgeht. Ein solches gemeinschaftliches Eigenthum bildet in den Mutterrollen einen besonderen Artikel, der von den übrigen persönlichen

III. Aufstellung des Katasters und Ermittlung der Katastral-Erträge oder Steuer-Verhältniszahlen.

Artikeln des Haupt-Eigenthümers, wie der Mit-Eigenthümer, überall getrennt bleibt.

Bei Gütern, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren beobachtet, und der Inhaber unter Bemerkung des Prätendenten aufgeführt. Grundstücke, deren Benutzung nach Unterschied der Jahreszeit (z. B. vor und nach Jacobi) oder nach der Art der Benutzung selbst (z. B. Weide- und Heunutzung, Weide- und Holznutzung) zwischen verschiedenen Interessenten getheilt ist, werden unter dem Namen desjenigen, dem die Hauptnutzung zusteht, mit dem Zusatz: und Mitnuzer eingetragen. Doch soll bei solchen Grundstücken der Antheil des Katastral-Ertrags, oder die Steuer, welche jeder Benutzungsart besonders anzurechnen ist, durch die Katastral-Abschätzung festgesetzt werden.

3. Wenn ein Haus mehrere Stockwerke hat, welche verschiedenen Eigenthümern zugehören, so wird der Eigenthümer des Erdgeschosses unter Bemerkung der übrigen Eigenthümer eingetragen.

§ 14. Den in den Flurbüchern und Mutterrollen enthaltenen Angaben über den Flächen-Inhalt der Grundstücke liegt eine Parcellar- oder Stückvermessung zu Grunde.

§ 15. Der in den Flurbüchern und Mutterrollen verzeichnete steuerbare oder Katastral-Ertrag ist der für sämtliche nicht ertraglose Grundstücke, in verhältnißmäßiger Gleichheit, durch Abschätzung, nach dem zur Zeit der letztern vorgefundenen Zustande, ohne Rücksicht auf eine zufällige Verbindung mit andern Grundstücken oder mit fremdartigen gewerblichen Anlagen, ermittelte Rein-Ertrag. Die Katastral-Erträge bilden hiernach nur Verhältnißzahlen und können bei Verhandlungen über die Grundsteuer niemals als die wirklichen wirthschaftlichen Rein-Erträge geltend gemacht werden.

§ 16. Um diesen Katastral-Ertrag zu ermitteln, wird folgendergestalt verfahren:
a. bei Ländereien wird

1. innerhalb eines jeden Klassifications-Districts (einer Gemeinde-Feldmark oder mehrerer, wegen der Gleichartigkeit der Verhältnisse, zu einer Abtheilung vereinigten Gemeinde-Feldmarken) für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart der jährliche Natural-Ertrag eines Morgens mittlerer Güte bei landesüblicher Bewirtschaftungsart, aus dem Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren ermittelt und nach den Durchschnittspreisen eines bestimmten, überall gleichmäßigen Zeitabschnitts zu Gelde berechnet;
2. von diesem Geld-Ertrage lediglich der, unter der Voraussetzung der angenommenen Getreide-Durchschnittspreise und der bei solchen Getreidepreisen gewöhnlichen Arbeitspreise zur Gewinnung desselben für einen Morgen im Durchschnitt erforderliche, landübliche Kostenbetrag abgezogen, und demnächst
3. für jedes einzelne Grundstück (jede Parcellle), nach dem auf dem vorstehenden

L

Wege für einen Morgen seiner Kulturart und Bodenklasse ermittelten Ueberschusse (Tariffuß pro Morgen), der steuerbare Rein-Ertrag berechnet;

h. bei Gebäuden wird

1. die Grundfläche derselben nach dem Tariffuß des besten Ackerlandes in der Gemeinde veranschlagt, und
2. bei Wohnhäusern und allen übrigen durch § 20. nicht ausgenommenen Gebäuden außerdem noch, nach den, innerhalb der letzten 10 Jahre bekannt gewordenen Miethsätzen, der mittlere jährliche Miethwerth ausgemittelt, von diesem aber
 - aa. für die allmähliche Abnutzung des Anlagekapitals, für die Unterhaltungskosten, Verluste u. s. w. mindestens der vierte Theil und höchstens die Hälfte desselben, in gleichen
 - bb. der nach der Bestimmung zu 1. besonders veranschlagte Katastral-Ertrag der Grundfläche abgesetzt.

§ 17. Hinsichtlich der verschiedenen Arten der Ländereien gelten folgende Regeln:

- a. die zu Gebäuden gehörigen Hofräume werden wie die Grundflächen der Gebäude, nach dem Tariffuß des besten Ackerlandes in der Gemeinde veranschlagt.

§ 18.

- b. Gemüsegärten und Baumschulen können niemals geringer als das beste Ackerland in der Gemeinde, und
- c. Heiden, Moore, Sümpfe, Moräste und gewöhnlich mit Wasser bedeckte Flächen, wüste und öde Ländereien können, wenn überhaupt noch irgend eine auch noch so geringe Benutzung derselben möglich ist, niemals geringer als zu einem und einem halben Silbergroschen pro Morgen veranschlagt werden.

§ 19. Der Katastral-Ertrag

- d. des lediglich zu Lustgärten und Alleen, oder überhaupt bloß zum Vergnügen benutzten Bodens, sodann der zu Steinbrüchen und der bei Bergwerken zu Stollen, Schächten, Halben, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Oberfläche; ferner der Ufer, Raine, der Privat- und Servitutswege, aufgesammelten Steinhäufen und Pfügen, so wie der Einhegungen aller Art, als der Zäune, Gräben, Mauern u. s. w. wird wie der, der anliegenden oder umschlossenen Grundstücke, und
- e. der nicht schiffbaren, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten- und andern Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienenden Kanäle, Gräben etc., nach dem Durchschnitte aller Klassen des Ackerlandes der Gemeinde

berechnet.

§ 20. Gebäude, die zum Betriebe der Landwirthschaft, also zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe und der Boden-Erzeugnisse bestimmt sind, unterliegen nur der Besteuerung nach der Grundfläche (§ 16. zu h. 1.). Werden

solche Gebäude theilweise auch zur Wohnung benutzt, so sind die hierzu bestimmten Theile außerdem noch besonders nach dem Miethwerthe (§ 16. zu b. 2.) zu veranschlagen.

§ 21. Ziegel- und Kalkbrennereien, Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden, Wasser- und Windmühlen, Werkstätten und alle zum Betriebe von Fabriken und Manufakturen eingerichtete Räume, Kauf- und Kramläden, Gewölbe, Comptoirs, Keller und andere unterirdische Anlagen, Waarenspeicher u. s. w., ferner: Schauspiel-, Ball-, Spiel-, Bade- und Gesellschafts-Häuser, Remisen, Scheuern und Ställe, die nicht bloß zur Landwirthschaft dienen, solche Räume mögen abgesondert für sich bestehen, oder in den Wohn- und Nebengebäuden sich befinden, werden gleich den Wohnungen selbst nach dem mittleren Miethwerthe veranschlagt (§ 16. zu b. 2.).

§ 22. Niemals darf der Katastral-Ertrag der Wohnhäuser und der im § 21. bezeichneten Gebäude geringer angesetzt werden, als:

- a. doppelt so hoch wie die Grundfläche, wenn nur ein Erdgeschos vorhanden;
- b. dreimal so hoch, wenn das Gebäude außerdem noch ein Stockwerk, und viermal so hoch, wenn solches noch mehr Stockwerke hat.

Hierbei soll jedoch das Dach nicht als ein Stockwerk berechnet werden, wie auch dessen Einrichtung seyn mag.

§ 23. Bei der Abschätzung der Grundstücke bleiben die etwa darauf haftenden grundherrlichen und sonstigen Lasten und Servituten aller Art unbeachtet, und der Katastral-Ertrag wird nach den §§ 15. bis 22. ganz so festgestellt, als wenn diese Lasten und Servituten nicht vorhanden wären.

§ 24. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 4. bis 23.) sollen, insoweit sie bei dem seit dem Jahre 1818 aufgenommenen rheinisch-westphälischen Kataster nicht bereits zum Grunde liegen, ungesäumt zur Ausführung gebracht werden. Insofern bei den bereits ausgeführten oder noch auszuführenden Kataster-Arbeiten materielle Irrthümer in Betreff einzelner Grundstücke auf dem durch eine besondere Instruction vorgeschriebenen Wege nachgewiesen werden können, bleibt deren Berichtigung vorbehalten, und sollen desfallige Reclamationen, wenn sie begründet gefunden, für den Interessenten kostenfrei erledigt werden.

§ 25. In der Folge soll von Zeit zu Zeit eine Revision der Katastral-Abschätzungen der Gebäude und kultivirten Grundstücke und eine Erneuerung der Karten, Flurbücher und Mutterrollen eintreten, und der Entwurf einer dieserhalb zu erlassenden Verordnung, sogleich nach Beendigung der in der Ausführung begriffenen Nacharbeiten, Un-

VI. Periodische Revisionen des Katasters, Unveränderlichkeit der Katastral-Erträge in der Zwischenzeit. Ausnahmen von dieser Regel.

fern getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.
 § 26. Bis zu dem Eintreten einer solchen Revision und später in der Zwischenzeit von einer Revision bis zur andern, erleidet der Katastral-Ertrag der besteuersfähigen (der wirklich besteuerten, wie der nach den §§ 6. bis 8. zur Steuer zur Zeit nicht herangezogenen) Grundstücke, außer der im § 24. gedachten Berichtigung materieller Irrthümer, im Einzelnen und im Ganzen nur dadurch eine Veränderung, daß

- a. besteuersfähige Ländereien durch Alluvion, Trockenlegung eines Flußbettes *z.* neu entstehen, oder durch Abspülung, bleibende Ueberschwemmungen, Versandungen *z.* untergehen oder für die Dauer ertragsunfähig werden, oder dadurch, daß
- b. Gebäude durch Neubau entstehen, oder durch Abbruch, Einsturz, Brand *z.* eingehen, oder durch Umwandlung aus der Klasse der lediglich nach der Grundfläche besteuerten (§ 20.) in die der außerdem auch noch nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude (§ 16. und 21.), oder aus der letztern Klasse in die erstere übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz am steuerbaren Rein-Ertrage wesentlich gewinnen oder verlieren.

§ 27. Neu entstandene Ländereien bleiben in dem Jahre, in welchem sie entstanden sind, und demnächst noch zwei Jahre hindurch unbesteuert.

Neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute steuerpflichtige Gebäude unterliegen in dem Jahre, in welchem sie bewohnbar werden, und demnächst noch zwei volle Jahre hindurch, keiner andern Besteuerung als derjenigen nach dem bisherigen Katastral-Ertrage der Grundfläche. Nach Ablauf dieser Zeit beginnt die Besteuerung nach den Bestimmungen des § 16. zu b.

§ 28. Veränderungen im Rein-Ertrage der Grundstücke, welche durch Urbarmachung, Kultur-Verbesserung u. s. w., oder Verödung, Kultur-Verschlechterung u. s. w. eintreten, haben nicht früher einen Einfluß auf die Besteuerung, als bis die im § 25. vorbehaltenen periodischen Revisionen der Katastral-Erträge der Grundstücke eintreten.

Bei nachstehenden Urbarmachungen und Kultur-Verbesserungen, nämlich:

- a. bei Holz-Anpflanzungen oder Ansäeungen auf wüsten Ländereien;
- b. bei Austrocknung von Sümpfen;
- c. bei Wein- und Obstpflanzungen;
- d. bei Gärten, Aekern, Wiesen und Weiden, die auf Wild- und Ded-Ländereien oder auf seit mehr als 15 Jahren nicht gebautem Acker angelegt werden, erfolgt die Abschätzung zwar, wie bei allen übrigen Kultur-Veränderungen, bei Gelegenheit der periodischen Revisionen. Wenn aber die beabsichtigte Kultur-Verbesserung vor dem Beginne derselben dem Bezirks-Steuer-Controleur oder der Ortsbehörde angezeigt und nach der Ausführung nachgewiesen worden ist, worüber eine unentgeltliche Bescheinigung ertheilt wird, und seit der bewirkten Verbesserung bis zur Revision der Katastral-Erträge

in dem Falle zu a. 30 Jahre

„ „ „ „ b. 25 „

„ „ „ „ c. 20 „

„ „ „ „ d. 10 „

noch nicht verfloßen sind, so muß der frühere Katastral-Ertrag auch nach bewirkter Revision bei der Besteuerung so lange zu Grunde gelegt werden, bis der vorgedachte Zeitraum abläuft. Gleiche Begünstigung soll auch den, vor Emanirung dieses Gesetzes vorgenommenen Meliorationen zu Theil werden, wenn die

Anzeige derselben bei den genannten Behörden innerhalb Jahresfrist nach Verkündigung desselben erfolgt. — Ist die vorschriftsmäßige Anzeige der Kulturverbesserung unterblieben, so wird bei der Revision der Katastral=Erträge der Grundstücke, bei welchen die Verbesserung zur Sprache kommt, angenommen, daß dieselbe im ersten Jahre nach der Katastrirung oder nach der letzten Revision der Grundstücke ausgeführt worden.

§ 29. Alle übrigen Ertrags=Erhöhungen (mit Ausnahme der im § 28. gedachten Fälle) werden gleich im folgenden Jahre, nachdem die durch die Revision ermittelten Katastral=Erträge festgesetzt sind, bei der Besteuerung berücksichtigt.

§ 30. Sämmtliche Kataster=Verhandlungen, Original=Karten und Bücher werden bei den Regierungen aufbewahrt.

V. Erhaltung
des Katasters.

Die Gemeinden erhalten Copien der Flur= und Gemeinde=Karten, Flurbücher, Mutterrollen und alphabetische Register oder summarische Mutterrollen, und haben für deren Aufbewahrung im Archive der Gemeinde, oder des Gerichts, oder in einem andern dazu geeigneten Archivlokale, nach der näheren Anweisung der Regierungen, Sorge zu tragen.

Diese Copien der Kataster=Documente sind zum öffentlichen Gebrauche bestimmt, jedoch nur durch Vermittelung der Beamten, denen die Aufbewahrung obliegt. — Insbesondere dürfen Auszüge und Abschriften nur durch diese Beamten oder unter deren unmittelbarer Aufsicht und Verantwortlichkeit, und Copien der Karten nur durch sachkundige Personen angefertigt werden. Jedem Eigenthümer soll, gegen Vergütung der Schreibgebühr, ein stempelfreier Auszug auf Verlangen zu jeder Zeit angefertigt werden.

§ 31. Um die Kataster=Karten, Flurbücher und Mutterrollen bei der Gegenwart zu erhalten, werden die vorkommenden Veränderungen jährlich aufgenommen und nachgetragen. — Dies geschieht namentlich hinsichtlich aller Veränderungen, welche dadurch eintreten:

1. daß bisher steuerpflichtige Grundstücke in die Klasse der unbesteuerten, oder bisher unbesteuerte Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen; (§ 6. bis 8.)
2. daß besteuereungsfähige Ländereien neu entstehen, oder untergehen, oder völlig und dauernd ertragsunfähig werden, oder Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen, oder aus der Klasse der nur nach der Grundfläche besteuerten in die der außerdem auch nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude, oder aus dieser in jene Klasse übergehen, oder endlich durch Veränderungen in ihrer Substanz am steuerbaren Rein=Ertrage wesentlich gewinnen oder verlieren; (§ 26.)
3. daß die Grenzen der Gemeinde=Jeldmarken oder die Landesgrenzen berichtigt oder verlegt werden;
4. daß die Eigenthümer u. der Grundstücke wechseln.

§ 32. Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, diese vorstehend unter 1. 2. und 4. gedachten Veränderungen dem Bürgermeister oder dem mit der Aufnahme des Güterwechsels beauftragten Beamten, mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die zur Berichtigung der Kataster=Bücher und Karten erforderlichen Materialien beizubringen, widrigen=

falls die Herbeischaffung der letztern auf ihre Kosten bewirkt wird. Neue Erwerber sind außerdem verpflichtet, den Titel, Kraft dessen sie Eigenthümer geworden sind, anzugeben und die vorhandenen Urkunden vorzulegen, deren Mangel jedoch durch die mündliche oder schriftliche Erklärung beider Partheien ersetzt werden kann.

§ 33. Ist die Anzeige einer vorgekommenen Veränderung gar nicht, oder nicht zur gehörigen Zeit geschehen; so wird der in der Mutterrolle aufgeführte Eigenthümer (§ 13.) auch ferner als solcher betrachtet, und kann, ohne daß dadurch sein Nachfolger im Besiz von der ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Grundsteuer entbunden wird, zur Entrichtung der letztern so lange angehalten werden, bis die Fortschreibung und Berichtigung der Mutterrolle erfolgt ist.

§ 34. Auf den Grund der jährlichen Veränderungs-Aufnahmen werden die Mutterrollen berichtigt, die nöthigen Ergänzungen zu den Karten und Flurbüchern angefertigt, und die hiernach sich ergebenden Kataster-Erträge für jeden Regierungsbezirk, und für die westlichen Provinzen überhaupt, zusammengetragen.

§ 35. Der Gesamt-Katastral-Ertrag aller der Besteuerung unterliegenden Grundstücke, die Grundsteuer-Hauptsumme, der allgemeine Steuer-Prozentsatz und der darnach von jedem Regierungsbezirke aufzubringende Grundsteuer-Betrag sollen von dem Finanz-Ministerium festgestellt, und durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§ 36. Der für jeden Regierungsbezirk festgestellten Grundsteuer-Hauptsumme werden die Staats- und Provinzial-Beischläge und die Hebe-Gebühren zugesetzt, und hiernach wird das Verhältniß bestimmt, nach welchem für alles steuerpflichtige Grund-Eigenthum die Steuer-Beträge des betreffenden Jahres gleichmäßig in den Steuer-Heberollen zu berechnen sind.

Eine Nachweisung der von jeder Steuer-Gemeinde nach den Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge ist in jedem Regierungsbezirk jährlich durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§ 37. Die Regierungen vollziehen die Heberollen und fertigen solche den Steuer-Empfängern zu, welche sogleich nach dem Empfange derselben, jeden Steuerpflichtigen schriftlich und kostenfrei von dem Betrage seiner Jahres-Steuer in Kenntniß zu setzen haben.

Der Tag, unter welchem die Heberollen den Steuer-Empfängern zugestellt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht.

Wer gegen die in den Heberollen angelegten Steuer-Beträge Einwendungen zu machen hat, muß dies, von jenem Tage an gerechnet, binnen drei Monaten bei dem Verwaltungs-Beamten schriftlich anzeigen.

Später eingehende Beschwerden bleiben für das laufende Jahr unberücksichtigt.

§ 38. Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit einem Zwölftheile des Jahres-Betrages zu entrichten.

§ 39. Zur Entrichtung derselben ist jeder in den Mutterrollen und nach diesen in den Heberollen eingetragene Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer verbunden. Bei Grundstücken, welche mehreren Eigenthümern gemeinschaftlich gehören, hat der Eigen-

VI. Steuer-
Veranlagung.

VII. Erhebung
der Steuer.

thümer, welcher die Steuer zahlt, das Recht, den Betrag von den übrigen Miteigen, thümern wieder einzuziehen. Bei einem verpachteten oder vermieteten Grundstücke ist außer dem Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer auch der Pächter oder Miether verpflichtet, die während der Pacht- oder Miethzeit fällige Grundsteuer auf Verlangen des Steuer-Empfängers zu berichtigen, insoweit dieselbe den Betrag des schuldigen Pacht- oder Miethzinses nicht übersteigt. Die Empfänger, welche in einem oder andern Falle die vorschriftsmäßigen Zwangsmittel gegen die Steuerschuldner in 3 nacheinander folgenden Jahren, von dem Tage des Empfangs der Rollen an gerechnet, nicht angewendet haben, verlieren, so wie der Steuerfiskus selbst, alle fernern Ansprüche und Rechte gegen die Schuldner, welche Verjährung sich auch auf jene Summen bezieht, hinsichtlich welcher das Zwangsverfahren zwar eingeleitet war, jedoch in 3 Jahren nicht fortgesetzt worden ist.

§ 40. Der, die Grundsteuer nach dem gesammten steuerbaren Rein-Ertrage entrichtende Eigenthümer, Erbpächter oder Nutznießer eines belasteten Grundstücks ist befugt, von dem einen Theil dieses Rein-Ertrages beziehenden Berechtigten ein Fünftel von allen zu leistenden Abgaben und Verpflichtungen in Abzug zu bringen, wenn nicht aus dem Inhalt von Verträgen oder Urkunden eine ausdrückliche Verzichtleistung auf einen solchen Entschädigungs-Anspruch nachgewiesen werden kann, und soll sodann der Berechtigte auch nur $\frac{1}{5}$ der auf seinen Berechtigungen haftenden Verpflichtungen zu leisten haben.

§ 41. Ein Grund-Eigenthümer (§ 13.) kann sich, in sofern besondere Bestimmungen oder die Rechte eines Dritten nicht entgegenstehen, von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung dadurch befreien, daß er auf das Eigenthum an dem besteuerten Grundstücke in rechtsverbindlicher Form für immer Verzicht leistet, bleibt jedoch für die bis zur Abgabe dieser Erklärung fällig gewordene Steuer verhaftet. Die später fällig werdende Steuer fällt nach den §§ 13. und 39. der Gemeinde, in deren Feldmark das Grundstück belegen ist, oder dem Staate zur Last.

§ 42. Die Vorrechte der Steuerkasse bei Einforderung der Grundsteuer bestimmen die bestehenden Gesetze. Die Einrichtung der Elementar-Erhebung sämmtlicher directen Steuern und das dabei anzuwendende Executions-Verfahren sind oder werden durch besondere Vorschriften geordnet. Bis dahin verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften, und tritt derjenige unter den Mit-Eigenthümern, welcher für die übrigen die Steuer entrichtet hat, im Falle des Concurses gegen dieselben, in alle der Steuerkasse zustehenden Vorrechte ein.

§ 43. Der Deckungsfonds ist ein Eigenthum der Grundsteuerpflichtigen des Regierungsbezirks, und wird durch die im § 2. zu b. gedachten Beischlüsse gebildet. Außerdem werden zu demselben auch die Steuer-Beträge eingezogen, welche etwa von irrtümlich in die Heberollen übergegangenen Grundstücken nachträglich für einziehbar erklärt werden.

VIII.
Deckungsfonds.

§ 44. Aus dem Deckungsfonds werden bezahlt:

1. die Jahressteuer von den etwa durch ein Versehen zur Steuer veranlagten steuerfreien Grundstücken;

2. die Steuer von den, bei der Steuer-Veranlagung besteuierungsfähigen, nach derselben aber untergehenden oder ertragsunfähig oder steuerfrei werdenden Grundstücken für den Zeitraum von dem Eintreten dieser Veränderung bis zum Ablaufe des Jahres;
3. die unbeitraglichen Steuerquoten.

§ 45. Wenn nach Bestreitung dieser Zahlungen in dem Deckungsfonds noch ein Ueberschuß bleibt, so ist derselbe zu benutzen:

1. zur Zahlung der Steuer von den nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäuden, welche ein ganzes Jahr hindurch (vom 1sten Januar bis zum letzten December) unbenutzt geblieben sind;
2. zu Nachlässen wegen solcher Unglücksfälle und Ereignisse, welche, wie z. B. Beschädigung der nach dem Miethwerthe besteuerten Gebäude, durch Brand, Sturmwind u. c., oder Beschädigung der Feldfrüchte durch Hagelschlag, Ueberschwemmung u. c., ohne die Grundstücke selbst zu zerstören oder ertragsunfähig zu machen, (§ 44. zu 2.) doch den gänzlichen oder theilweisen Verlust des Ertrages für ein oder mehrere Jahre zur Folge haben;
3. zu außerordentlichen Unterstützungen bei den vorgebachten, auf den Ertrag der Grundstücke unmittelbar einwirkenden, oder bei andern, in dem Verluste der eingebrachten Feldfrüchte und Wirthschafts-Vorräthe, des Wirthschafts-Viehes oder des Inventariums entstehenden Unglücksfällen, insofern solche Unterstützungen nothwendig sind, um die Steuerpflichtigen in zahlungsfähigem Zustande zu erhalten;
4. zu den bei der Ermittlung des Schadens in Nachlassfällen etwa vorkommenden unvermeidlichen Kosten.

§ 46. Die aus dem Deckungsfonds bewilligten Unterstützungs-Beträge können weder zu Gunsten der Gläubiger des Steuerpflichtigen mit Beschlag belegt, noch zur Abtragung von Abgabe-Resten in Anspruch genommen werden.

§ 47. Ueber die Verwendung des Deckungsfonds haben die Regierungen auf den Grund der von ihrer Hauptkasse abgelegten Rechnungen jährliche Uebersichten aufzustellen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen, und vollständige detaillirte Nachweisen den Provinzial-Landtagen für die verfllossene Zeitperiode jedesmal vorzulegen.

Ueber das bei der Nachsuhung, Bewilligung und Verrechnung der Steuer-Nachlässe und Unterstützungen zu beobachtende Verfahren erläßt das Finanz-Ministerium eine besondere Anweisung.

§ 48. In soweit die im Umfange der westlichen Provinzen bestehenden Gesetze und die in Folge derselben von den Verwaltungs-Behörden erlassenen Vorschriften den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen oder von denselben abweichen, werden sie vom 1sten Januar 183 ab, außer Kraft gesetzt.

§ 50. Das Finanz-Ministerium ist ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes etwa noch erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

D.

Umgearbeiteter Entwurf

einer

allgemeinen Wege-Ordnung.

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen überhaupt.

§ 1. Jeder Weg, welcher zum freien Verkehr dient, ist ein öffentlicher Weg. Entstehen darüber: ob ein Weg ein öffentlicher oder ein Privat-Weg ist, Streitigkeiten, welche von der Orts-Polizeibehörde nicht zu erledigen sind, so hat die Kreis-Polizeibehörde hierüber vorläufige Bestimmung zu treffen, welche bis zur rechtskräftigen Entscheidung im petitorischen Prozesse zu befolgen ist.

§ 2. Der Gebrauch der öffentlichen Wege ist, nach Maassgabe ihrer Bestimmung, einem Jeden gestattet.

§ 3. Niemand darf sich ohne Erlaubniß der Behörde einer Verfügung über einen öffentlichen Weg und die zu demselben gehörigen Vorrichtungen anmassen, auch wenn sie dem Gebrauche des Weges unachtheilig seyn sollten.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen Fahrwegen.

§ 4. Die öffentlichen Fahrwege sind entweder Landstraßen, oder gemeine Wege, oder Nachbarwege.

§ 5. Die Landstraßen dienen zur Unterhaltung der Hauptverbindungen zu Lande und werden durch landesherrliche Verordnungen für jede Provinz bestimmt.

§ 6. Die gemeinen Wege dienen zur Unterhaltung der minder wichtigen, nicht bloß auf den nachbarlichen Verkehr beschränkten Verbindungen, und werden für jeden Kreis nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde-Vertreter und der Kreisversammlung durch die Landes-Polizeibehörde bestimmt.

§ 7. Die Nachbarwege begreifen alle öffentlichen Fahrwege, welche keine Landstraßen und keine gemeine Wege sind.

§ 8. Die öffentlichen Fahrwege können in jeder Art zum Reisen und zur Fortschaffung von Sachen, sowie zum Viehtreiben gebraucht werden, insofern nicht durch die gegenwärtige Ordnung (Titel 5.) oder hinsichtlich der Lastfuhrwerke, oder des Vieh-

treibens, wegen besonderer örtlichen Verhältnisse, von der Landes-Polizeibehörde Beschränkungen angeordnet worden sind. Beschränkungen letzterer Art müssen durch Warnungstafeln bekannt gemacht werden.

§ 9. Der Grund und Boden, sowie die, unbeschadet des gemeinen Gebrauches zulässigen Nutzungen der gemeinen und Nachbarwege, gehören, soweit nicht einem Andern ein Recht darauf besonders zusteht, mit Rücksicht auf die in den §§ 35. bis 37. enthaltenen Bestimmungen, den Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern, deren Bezirke, Feldsturen oder Grundstücke von dem Wege berührt werden.

Der Grund und Boden der Landstraßen gehört dem Staate; die Nutzungen derselben verbleiben jedoch, so lange die Straße nicht kunstmäßig ausgebaut wird, denjenigen, welchen sie zeither aus einem besondern Rechtstitel zugestanden haben, und wenn ein dazu besonders Berechtigter nicht vorhanden ist, denjenigen, welchen sie zukommen würden, wenn die Landstraße ein gemeiner oder Nachbarweg wäre.

Erster Abschnitt.

Von den gemeinen Wegen.

Erste Abtheilung.

Von der Beschaffenheit der gemeinen Wege.

§ 10. Die gemeinen Wege dürfen, wo sie nicht schon eine größere Breite haben, ohne die Seitengräben, nicht unter zwanzig Fuß breit seyn; nur Hohlwege und Wege an Berglehnen können eine geringere Breite haben; diese darf aber nicht unter zwölf Fuß seyn, und wo sie weniger als sechszehn Fuß beträgt, müssen Ausweichen von dieser Breite in Entfernungen, die abzusehen sind, angelegt werden.

Wo der Weg sich wendet, ist dessen Breite, nach Befinden, zu erweitern; eine Erweiterung über die Hälfte der obigen Maaße darf jedoch nicht verlangt werden.

§ 11. Wo Ueberschwemmungen Statt finden, muß, in sofern nicht besondere, nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu beseitigende Schwierigkeiten entgegenstehen, für die Ableitung des Wassers gesorgt, wenn dies aber nicht thunlich ist, der Weg an den Rändern wenigstens 18 Zoll über den gewöhnlichen höchsten Wasserstand erhöht werden.

§ 12. Auf ebenem Boden darf der Weg auf den Seiten nicht tiefer liegen, als das zunächst anstoßende Land, in der Mitte muß er aber mindestens um ein Viertel Theil seiner ganzen Breite höher seyn, als an den Seiten.

§ 13. Wenn der Abfall eines Weges mehr als 10 Zoll auf die Ruthe beträgt, so soll derselbe durch Auf- und Abtrag oder durch Verlängerung in Windungen wenigstens bis zu diesem Maaße vermindert, und in Entfernungen von je 20 Ruthen mit Ruheplätzen versehen werden.

§ 14. Bei Wegen, die sich nicht zwei Fuß über das anliegende Terrain erheben, soll, wo es zur Instandhaltung des Weges, insonderheit zur Abwässerung desselben notwendig ist, auf beiden Seiten ein dem Gefälle entsprechender Graben gezogen werden, welcher bei verhältnißmäßiger Böschung (§ 19.) in der Sohle wenigstens 18 Zoll breit ist.

§ 15. Diesen Gräben dürfen Gewässer, welche von den angrenzenden Grundstücken nicht in Folge der natürlichen Lage, der gewöhnlichen Feldbestellung oder aus schon bestehenden Wasserleitungen nach dem Wege abfließen, nur mit Erlaubniß der Behörde, welche darüber die Wegebaupflichtigen zuvor zu vernehmen hat, zugeleitet werden. — Diese Erlaubniß ist zu jeder Zeit widerruflich.

Die Durchfahrten durch jene Gräben müssen so angelegt werden, daß der Wasserabfluß dadurch nicht gehindert wird.

§ 16. Ob der Weg mit Bäumen zu bepflanzen, sowie ob die Richtung desselben mit erhöhten Merkmalen zu bezeichnen ist, hängt von der Bestimmung der Kreisstände, nach Vernehmung der Gemeinde-Bertheurer ab.

§ 17. Bei Hohlwegen müssen die Seitenwände auf erdigem Boden soweit, daß kein Einsturz zu besorgen ist, stufenartig abgeböschet, und muß die Bahn in der Mitte, um $\frac{1}{24}$ der ganzen Wegebreite, erhöht werden. Wo der erdige Boden beim Abhange dem Wasserabflusse nicht Widerstand leisten kann, sind, zur Vermeidung gefährlicher Einrisse, Rinnen zu pflastern.

§ 18. Wege an Berglehnen und Flüssen, sowie überhaupt solche, die über das anstoßende Terrain sich steil erheben, müssen mit festen Geländern oder nahe bei einander stehenden Bäumen, Pfählen oder hohen Steinen eingefast, auch, wo der Boden erdig ist, durch Abböschung der Seitenabhänge, durch Gemäuer, durch Faschinenwerke, oder auf andere Weise, gegen Einsturz und Unterwaschen gesichert werden.

§ 19. Bei Böschungen muß, wenn sie nicht schon anderweitig befestigt sind, auf jeden Fuß Höhe Ein Fuß Anlage und, bei sehr losem Boden, noch mehr gegeben werden.

§ 20. Von den Seitenwänden der Hohlwege müssen überhängende Felsstücke und Bäume, oder was sonst den Weg verschütten und den Reisenden Schaden kann, weggeräumt werden.

§ 21. Der Weg muß von Stubben oder Stöcken, Wurzeln und Gesträuchen, so wie von Steinen, insofern diese dem Gebrauche des Weges hinderlich sind, gereinigt und die Bahn geebnet, und von Löchern und Vertiefungen befreit werden.

§ 22. In niedrigem oder fettem Boden muß, wenn Kies, Sand, Steine, Schlacken oder anderes taugliches Befestigungs-Material innerhalb Einer Meile von der Baustätte zu haben sind, der Weg nach und nach damit so lange erhöht und ausgebessert werden, bis er auch in nasser Jahreszeit leicht austrocknet. Knüppeldämme dürfen dagegen nicht angelegt, und die vorhandenen müssen, bis sie durch einen zweckmäßigen Wegebau ersetzt werden können, zwei Fuß hoch mit gut gemischter Erde bedeckt werden. In sehr sandi-

gem Boden sind die Wege zur Befestigung der Bahn mit Kies, Lehm, Schlacken oder andern geeigneten Materialien, wenn solche in obiger Entfernung zu haben sind, allmählig zu beschütten und auszubessern.

§ 23. Materialien und insonderheit der Auswurf aus den Seitengräben, welche der Befestigung des Weges nach dessen besonderer Beschaffenheit nachtheilig sind, dürfen weder zur Grundlage, noch zur Aufhöhung und Ausbesserung der Wege verwendet werden. In Brüchen und Mooren kann zwar die Verwendung von Torf- und Moor-Erde zur Unterlage des Weges gestattet werden; es ist aber alsdann für die Befestigung derselben durch Aufschüttung geeigneter Materialien (§ 22.) zu sorgen.

§ 24. Faschinen können nur in sumpfigem oder quellreichem Boden, wo die Ableitung des Wassers nicht thunlich ist, zur Grundlage des Weges gebraucht, dürfen aber nicht höher, als das kleinste Sommerwasser reicht, gelegt, und müssen mit einem Damme von tauglichem Befestigungs-Material (§ 22.) wenigstens zwei Fuß hoch beschüttet werden; außer diesem Falle ist die Anwendung von Faschinen nur bei schleunigen Reparaturen in nasser Jahreszeit, als einstweilige Maasregel, zulässig.

§ 25. Wird der Weg mit einer Befestigung von Kies oder Steinen versehen, so ist diese mindestens 12 Fuß breit anzulegen.

§ 26. Eine solche Befestigung muß innerhalb geschlossener Ortschaften angelegt werden, wo auf andere Weise ein beständig fester Weg nicht zu beschaffen ist.

§ 27. Bäche und Wasserabzüge dürfen nicht unbedeckt über einen Weg gehen, nur auf gebirgigem und felsigem Boden, wo das Wasser nicht unter dem Wege durchzuleiten ist, können Mulden angelegt werden, welche aber flach und tüchtig gepflastert seyn müssen.

§ 28. Durchlässe, welche nicht über drei Fuß im Lichten weit sind, sollen in der ganzen Breite des Weges bedeckt werden.

§ 29. Die Brücken müssen mit festen Geländern versehen, zwischen denselben wenigstens 12 Fuß breit und so hoch seyn, daß weder Gewölbe noch Balkenlage vom Wasser erreicht wird. Die Geländer müssen, wenn die Brücke schmaler ist als der Weg, bis zur ganzen Breite des letzteren verlängert werden, es bedarf jedoch der Geländer nicht, wenn die Brücke die ganze Breite des Weges einnimmt, und in diesem Falle nicht über 6 Fuß im Lichten weit ist, und nicht in unmittelbarer Nähe einer Wasser- oder Schöpfungsmühle sich befindet.

Die Anfahrten zu den Brücken müssen gepflastert werden, und dürfen nicht mehr als 6 Zoll auf die Ruthe steigen.

Knüppelbrücken dürfen nicht Statt finden, und Brücken über die Seitengräben den freien Wasserlauf nicht hindern.

§ 30. Wo die Verbindung über Flüsse durch Fähranstalten unterhalten wird, muß dafür gesorgt werden, daß das Uebersetzen zu jeder Jahres- und Tageszeit, insofern Naturhindernisse es nicht unmöglich machen, ohne Aufenthalt bewirkt wird.

§ 31. Wo der Weg sich theilt, ist ein Wegweiser zu setzen.

§ 32. Zu den Wege=Arbeiten ist, wenn solche nicht eine besondere Beschleunigung erfordern, diejenige Jahreszeit zu wählen, in welcher die landwirthschaftlichen Verrichtungen nicht wesentlich gestört werden.

§ 33. Wo die Wege und die dazu gehörigen Vorrichtungen die gesetzliche Beschaffenheit noch nicht haben, ist die Herstellung derselben nur allmählig zu begehren, und das Maasß der Fortschritte so zu bestimmen, daß die Erhaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten dabei bestehen könne.

Das Maasß der Leistungen, welches als das höchste zulässige, in Einem Jahre, von den Verpflichteten für den Wegebau gefordert werden kann, wird nach dem Gutachten der Stände für jede Provinz besonders bestimmt.

Wenn die Ausführung der in den §§ 10. bis 31. getroffenen Anordnungen der Frequenz des Weges, den Kräften der Gemeinden oder der Derlichkeit nicht entspricht, so sind die Anforderungen an die Verpflichteten nach Anhörung der Gemeinderäthe und Kreisstände durch die Landes=Polizeibehörde zu ermäßigen.

Zweite Abtheilung.

Von der Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinen Wege.

§ 34. Die gemeinen Wege stehen unter der Ober=Aufsicht des Staats. Ohne Genehmigung der Landes=Polizeibehörde dürfen dergleichen Wege nicht neu angelegt, und die vorhandenen nicht eingezogen, verlegt, oder wesentlich verändert werden.

§ 35. Jede Gemeinde hat innerhalb ihrer Feldflur oder ihres Gemeindebezirks, so wie jeder außer dem Gemeinde=Verbande stehende Grundbesitzer innerhalb der Grenzen seines Grundstücks, die Verpflichtung, sowohl die vorhandenen gemeinen Wege zu unterhalten, als solche, wo nöthig, nach Vernehmung der betreffenden Gemeinde=Vertreter und der Kreis=Versammlung, nach Anweisung der Landes=Polizeibehörde, zu verlegen oder neu anzulegen.

§ 36. Wo und soweit der Weg die Grenze zwischen verschiedenen Gemeinde=Feldfluren oder Bezirken, oder außer dem Gemeinde=Verbande stehenden Grundstücken bildet, müssen die angrenzenden Gemeinden und Grundbesitzer die Leistungen zum Wegebau gemeinschaftlich zur Hälfte übernehmen. Dies gilt auch von Brücken, welche die Grenze bilden, insofern diese nicht erweislich an dem Ende der Brücke hergeht, und letztere deshalb von einem Theile ganz zu unterhalten ist.

§ 37. Geht der Weg über eine Feldflur, wo die Grundstücke verschiedener Gemeinden und außer dem Gemeinde=Verbande stehender Grundbesitzer im Gemenge liegen, so müssen die beteiligten Gemeinden und außer dem Gemeinde=Verbande stehenden Grundbesitzer, nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, in der gemeinschaftlichen Feldflur zum Wegebau beitragen.

§ 38. Wenn zur Instandsetzung oder Unterhaltung des Weges die Kräfte derjenigen, welche dazu nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 35. bis 37.) verpflichtet sind, nicht ausreichen, so soll denselben nachbarliche Hülfe gewährt werden. Ueber die Nothwendigkeit, die Dauer und das Maass einer solchen Hülfsleistung, so wie darüber, ob diese vom ganzen Kreise oder von einzelnen Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern, und von welchen, zu gewähren sey, entscheidet die Landes-Polizeibehörde nach Vernehmung der Kreisstände und der betreffenden Gemeinde-Betreuer.

§ 39. Wenn bei einer Gemeintheilung Wege im Interesse der Betheiligten neu angelegt oder verlegt werden, so ist die erste Instandsetzung derselben von den Theilungs-Interessenten zu bewirken. Die Behörde, welche die Theilung leitet, hat über die, aus Veranlassung derselben, nothwendig werdende Anlegung oder Verlegung der Wege mit der Landes-Polizeibehörde Rücksprache zu nehmen.

§ 40. Die Verpflichtung zur Unterhaltung des Weges begreift zugleich die Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der für den Weg erforderlichen Entwässerungs-Anstalten, Durchlässe, Föhren, Brücken, Baumplantagen, Wegeweiser und anderen Vorrichtungen in sich.

Föhren und Brücken, welche über einen öffentlichen Fluß führen, und die zu deren Erhaltung nöthigen Uferbefestigungen, hat aber der Staat anzulegen und zu unterhalten, insofern nicht ein Anderer zeither dazu besonders verpflichtet gewesen ist. Die Anlegung und Unterhaltung der Brücken über die Seitengräben der Wege, so wie der Durchfahrten durch diese Gräben, fällt, insofern solche nur zur Benutzung der angrenzenden Grundbesitzer dienen, den letztern zur Last.

§ 41. Ausnahmen von den vorstehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der gemeinen Wege (§§ 35.—40.) finden nur insofern Statt, als sie durch spezielle, schon vor Publikation dieses Gesetzes entstandene Rechtstitel begründet sind (§ 94.). In Zukunft können Titel zu dergleichen Ausnahmen mit der Wirkung, daß sie von der Wege-Polizeibehörde anzuerkennen wären, weder durch Verträge oder andere Verfügungen der Pflichtigen, noch durch Verjährung entstehen.

§ 42. Die auf speziellen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen zum Wegebau können, soweit sie von den nach gegenwärtiger Ordnung stattfindenden Verpflichtungen abweichen, auf den Antrag, sowohl der Berechtigten, als der Verpflichteten, abgelöst werden. Die dafür in einer, mit dem zwanzigfachen Betrage ablösbaren, jährlichen Geldrente zu leistende Entschädigung wird von der Landes-Polizeibehörde festgesetzt. Gegen diese Festsetzung steht den Betheiligten binnen 6 Wochen der Recurs an die höheren Behörden oder die Berufung auf richterliche Entscheidung offen; ist der eine Weg gewählt, so findet der andere nicht mehr Statt.

§ 43. In Ansehung der besonderen Verbindlichkeiten, welche mit der Berechtigung zur Erhebung eines Wege-, Brücken- oder Föhrgeldes verbunden sind, verbleibt es bei

den bestehenden gesetzlichen Vorschriften; über die Beschaffenheit, in welcher der Hebungsberechtigte die ihm obliegenden Leistungen auszuführen hat, entscheidet aber die gegenwärtige Ordnung, insofern darüber in dem Titel, auf welchen die Berechtigung sich gründet, nichts besonderes bestimmt worden ist.

§ 44. Die Sorge für die gehörige Unterhaltung der Wege liegt, soweit eine Gemeinde dazu verpflichtet ist, deren Vorstände, soweit aber ein außer dem Gemeinde-Verbande stehender Grundbesitzer dazu verpflichtet ist, mit letzterem zugleich dem Pächter oder Verwalter des Grundstücks ob; dieser kann ebenso, wie der Gemeinde-Vorstand, bei Versäumung seiner Verpflichtung zu deren Erfüllung durch gesetzliche Mittel angehalten werden.

§ 45. Ist die Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines gemeinen Weges und der dazu gehörigen Vorrichtungen (§ 40.) streitig, so müssen diejenigen, welchen die Unterhaltung nach den Vorschriften der §§ 35. bis 40. obliegen würde, solche mit Vorbehalt ihres Rechts, bis darüber im petitorischen Prozesse rechtskräftig entschieden ist, bewerkstelligen. Entstehen in dem Falle, wenn der Weg über eine Feldflur geht, wo die Grundstücke verschiedener Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehender Grundbesitzer im Gemenge liegen, Streitigkeit über die Beitragspflicht, (§ 37.) so trifft die Landes-Polizeibehörde ein Interimisticum, welches bis zur rechtskräftigen, petitorischen Entscheidung zur Richtschnur dient.

§ 46. Zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinen Wege und der dazu gehörigen Vorrichtungen (§ 40.) können die Verpflichteten im Verwaltungswege durch executive Maaßregeln angehalten werden.

§ 47. Die zu den Gemeinde-Lasten verpflichteten Gemeinde-Glieder müssen zu dem Wegebau, nach dem Beschlusse der Gemeinde oder deren Vertreter, durch Geld- und Natural-Leistungen beitragen, und können zu dem Einen wie zu dem Andern durch Execution angehalten werden. Als Natural-Leistungen dürfen jedoch nur solche verlangt werden, welche mittelst gewöhnlicher Handarbeiten und Fuhren verrichtet werden können.

§ 48. Ob in den Gemeinde-Feldfluren oder Bezirken die Baumplantagen am Wege (§ 16.) von der Gemeinde oder von den Besitzern der an den Weg stoßenden Grundstücke angelegt und unterhalten werden sollen, bleibt dem Beschlusse der Gemeinden oder deren Vertreter überlassen; letzternfalls gebühren den Besitzern der an den Weg stoßenden Grundstücke auch die Nutzungen der von ihnen gepflanzten Bäume.

§ 49. Zur bessern Instandsetzung und Unterhaltung eines Weges können die Kreis-Versammlungen, so wie die Gemeinden oder deren Vertreter, Hülfleistungen bewilligen. Die deshalb gefaßten Beschlüsse sind nach Genehmigung der Landes-Polizeibehörde für sämtliche Kreiseingesessene oder Gemeinde-Mitglieder verbindlich und vollstreckbar.

§ 50. Hebungen zum Neubau und zur Unterhaltung der Wege, Brücken und Fähr-Anstalten können nur vom Landesherrn bewilligt werden. Werden nach Publikation

dieser Ordnung Hebungen zum Behuf eines Neubaus ohne besondere Bestimmung über ihre Dauer bewilligt, so erlöschen dieselben, sobald die Kosten des Baues nebst Zinsen durch den Reinertrag der Einnahme gedeckt sind; auch können solche Hebungen ohne weitere Entschädigung als gegen Ersatz des aus dem Ertrage der Berechtigung nach Abrechnung der Zinsen noch nicht gedeckten Theils des Anlage-Kapitals und gegen Uebernahme der künftigen Unterhaltung zu jeder Zeit vom Staate wieder eingezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

V o n d e n N a c h b a r w e g e n .

§ 51. Die Nachbarwege dürfen, wo sie nicht schon eine größere Breite haben, nicht unter 16 Fuß breit seyn; nur Hohlwege und Wege an Berglehnen und auf Deichen können eine geringere Breite haben; die sonstige Einrichtung derselben ist nach Vernehmung der beteiligten Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzer, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, von der Kreis-Polizeibehörde zu bestimmen, das Maas der Anforderungen aber auf dasjenige zu beschränken, was zur Fahrbarkeit des Weges und zur Verhütung von Unglücksfällen unerlässlich ist.

§ 52. Die Bepflanzung des Weges mit Bäumen (§ 16.) bleibt der freien Entscheidung der Beteiligten überlassen.

§ 53. Die Anfuhr von Kies, Sand, Steinen, Schlacken und andern Befestigungsmaterialien in niedrigem oder fettem Boden (§ 22.) kann nur verlangt werden, wenn solche innerhalb einer halben Meile von der Baustätte zu haben sind.

§ 54. Die Aufstellung von Wegweisern darf nur gefordert werden, wo besondere örtliche Verhältnisse sie nothwendig machen.

§ 55. Die Verbindlichkeit zur Anlegung und Unterhaltung der Nachbarwege richtet sich nach den, im vorigen Abschnitte für die gemeinen Wege ertheilten Vorschriften; besteht jedoch eine Gemeinde aus verschiedenen Ortschaften (Bauerschaften), so haben diese die in ihrem Bereiche befindlichen Nachbarwege anzulegen und zu unterhalten. Eine nachbarliche Hülfsleistung (§ 38.) findet hierbei nicht Statt.

§ 56. Zu den im § 34. bezeichneten Veränderungen ist bei Nachbarwegen die Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde nach Anhörung der Gemeinde-Vertreter hinreichend; die Versetzung eines solchen Weges in die Klasse der gemeinen Wege, und umgekehrt, kann aber nur von der Landes-Polizeibehörde nach Vernehmung der Kreisstände angeordnet werden. Der Landes-Polizeibehörde steht es zu, in ähnlicher Weise wie zu § 33. angegeben, die in den §§ 51. bis 54. enthaltenen Anordnungen zu ermäßigen. Auf Feld- und Flurwege, welche in der Regel nur eine Wagenspur Breite zu haben pflegen, finden die in vorstehenden §§ 51. bis 55. für die Nachbarwege gegebenen Vorschriften keine Anwendung; für diese genügt eine Breite von 8 Fuß; ihre Unterhaltung

beschränkt sich auf die polizeimäßige Brauchbarkeit, und liegt den anschließenden Eigenthümern ob, welche dazu durch die Ortsbehörde angehalten werden können.

Dritter Abschnitt.

Von den Landstraßen.

§ 57. Die Anlegung, Verlegung und Einziehung einer Landstraße, so wie deren Verlegung in die Klasse der gemeinen oder Nachbarwege, kann nur durch landesherrliche Verordnung bestimmt werden.

§ 58. Wenn eine bisherige Landstraße kunstmäßig gebaut oder eine neue Landstraße als Kunststraße angelegt wird, so soll es aus Staatsfonds geschehen. Ueber die Beschaffenheit dieser Straßen wird für jeden einzelnen Fall die oberste Verwaltungsbehörde die erforderliche Bestimmung treffen.

§ 59. Die in kunstmäßigen Stand gesetzten Landstraßen werden aus den Staatsfonds unterhalten. Müssen während eines Neu- oder Unterhaltungsbaues derselben einstweilige Nebenwege eingerichtet werden, so ist solches von den Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern, denen die Unterhaltung der Straße, wenn diese ein gemeiner Weg wäre, obliegen würde, zu bewirken und der Staat nur verbunden, die nach § 70. den Grundeigenthümern zu gewährende Entschädigung, so wie die zu den Brücken und einen künstlichen Bau erfordernden Entwässerungsanlagen nothwendigen Kosten, zu übernehmen. Muß der einstweilige Nebenweg durch den Bezirk oder die Flur anderer Gemeinden oder außer dem Gemeinde-Verbande stehender Grundbesitzer geführt werden, so geht auf diese die obige Verpflichtung über.

§ 60. Landstraßen, die nicht kunstmäßig angelegt sind, müssen nach den Vorschriften des ersten Abschnitts dort, wo es bisher der Fall war, von den Gemeinden und außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern, gleich einem gemeinen Wege, und in der für letztere vorgeschriebenen Beschaffenheit, bis zu einer Breite von 30 Fuß unterhalten werden, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Staat, so weit nicht ein Anderer dazu, vermöge eines besondern Titels, verbunden ist, alle diejenigen, auf solchen unchaussirten Landstraßen außerhalb der Städte und deren Vorstädte befindlichen Brücken, welche nach der Bestimmung der Landes-Polizeibehörde über 3 Fuß im Lichten weit seyn müssen, so wie die Entwässerungsanstalten, welche einen künstlichen Bau erfordern, anzulegen und zu unterhalten hat. Desgleichen ist der Staat zur Entschädigung der Grundeigenthümer verpflichtet, wenn er die Breite oder die Richtung der Landstraße verändert.

§ 61. Wenn der Verkehr durch Schnee oder andere plötzliche Naturereignisse gehemmt oder gefährdet wird, so müssen die im § 59. gedachten Gemeinden und Grundbesitzer auf den Landstraßen, auch den kunstmäßig angelegten, zur Herstellung desselben auf die Aufforderung der Kreis-Polizeibehörden nach den Bestimmungen Unserer Cabi-

netz-Ordre vom 8. März 1832 Hülfe leisten. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, müssen die Orts-Polizeibehörden auf Requisition der Post- und Wegebeamten, so wie der Reisenden, sofort die zur Herstellung des Verkehrs erforderlichen Anordnungen treffen. Die Verpflichtung, welche in Ansehung der Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze den Gemeinden und Hausbesitzern in den Städten und Dörfern obliegt, erstreckt sich auch auf die Landstraßen innerhalb der Ortschaften, und außerhalb derselben auf die Stellen vor den an der Straße liegenden Häusern, Stallungen und Räumen zur Ausspannung und Fütterung von Zugvieh.

§ 62. Wenn Kreisversammlungen, Gemeinden oder deren Vertreter, innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse, zur Beförderung des kunstmäßigen Ausbaues der Landstraßen dem Staate freiwillige Erbietungen zu machen sich veranlaßt finden, so sind die dieselbe gefaßten Beschlüsse, nach Genehmigung der Landes-Polizeibehörde, vollstreckbar.

§ 63. Durch die Verordnung, mittelst welcher ein gemeiner oder Nachbarweg zur Landstraße bestimmt wird, gehen alle den Gemeinden und den außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern bis dahin an denselben zugestandenen Rechte auf den Staat über; jedoch verbleiben bis zum Ausbau des Weges als Kunststraße, die Nutzungen und insonderheit die Baumpflanzungen, den bisher dazu Berechtigten (§ 9). — In jenem Falle müssen die Nutzungen, insoweit das Recht dazu auf einem besonderen Titel beruht, vom Staate vergütet, und können die auf dem Wege befindlichen Bäume von denjenigen, welche sie gepflanzt haben, weggenommen werden, wenn der Staat die seitherige Benutzung derselben fortbestehen zu lassen oder eine Entschädigung dafür zu gewähren, nicht für gut findet. Die Unterhaltung erfolgt in der durch den § 60. angeordneten Weise, sofern ein solcher Weg unchauffirt ist. Andere Lasten, die auf demselben haften möchten, hat der Staat für die Zukunft zu übernehmen; zur Entschädigung für die auf die Anlage und Unterhaltung bis dahin verwendeten Kosten ist er jedoch nicht verpflichtet.

§ 64. Wenn eine Landstraße in die Klasse der gemeinen oder Nachbarwege versetzt wird, so ist dieselbe, als gemeiner oder Nachbarweg, von den Gemeinden und den außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzern zu unterhalten.

D r i t t e r T i t e l .

V o n d e n ö f f e n t l i c h e n F u ß w e g e n .

§ 65. Die öffentlichen Fußwege können auch zum Fahren mit Schubkarren, zum Reiten und zum Führen von Vieh an Stricken, aber nur insofern gebraucht werden, als dieses nicht verboten ist. Die Fußwege, auf welchen dieses nicht zulässig ist, sind durch öffentliche Tafeln zu bezeichnen.

§ 66. Öffentliche Fußwege müssen, wo sie nicht schon eine größere Breite haben, oder wegen ihrer besonderen Bestimmung zum Fahren mit Schubkarren, zum Reiten oder

zum Führen von Vieh eine größere Breite erfordern, drei Fuß breit seyn; die sonstige Einrichtung derselben hat die Kreis-Polizeibehörde, nach Vernehmung der Betheiligten, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen.

§ 67. Wegen der Eigenthums- und Nutzungsrechte, sowie hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Fußwege, finden die in Ansehung der Nachbarwege erteilten Vorschriften Anwendung. (§§ 9. und 51. bis 56.)

V i e r t e r T i t e l .

V e r p f l i c h t u n g d e r G r u n d e i g e n t h ü m e r i n B e z i e h u n g a u f d e n W e g e b a u .

§ 68. Den zur Anlegung, Verlegung, Veränderung und Verbreitung eines öffentlichen Weges und zu der dadurch nothwendig werdenden Verlegung von Flüssen, Bächen und Wasser-Ableitungsgräben, sowie zur Anlegung solcher Gräben und Chaussée-Baumschulen, ingleichen zu Hebestellen und Wärterhäusern nebst Zubehör, zu Materialien- und Schlick-Ablagerungsplätzen erforderlichen Grund und Boden sind die Eigenthümer demjenigen, welcher den Wegebau zu bewirken hat, gegen Entschädigung zu überlassen schuldig. Diese Verpflichtung ist auch in dem Falle, wo die Ueberlassung an eine Gemeinde oder einen außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Grundbesitzer erfolgen muß, in der Form, welche bei Abtretung des Privat-Eigenthums an den Staat zum gemeinen Besten Statt findet, geltend zu machen.

§ 69. Bei Anlegung eines neuen Weges fällt der alte, insofern dieser als öffentlicher, oder als Feld- oder Neben-Weg nicht beibehalten werden muß, und einem Andern nicht besondere Eigenthums- und Nutzungs-Rechte an demselben zustehen, demjenigen zu, welcher den neuen Weg angelegt hat.

§ 70. Ein Jeder muß während des Neu- oder Unterhaltungsbaues eines öffentlichen Weges die Benutzung seines Grundstücks zur Einrichtung einstweiliger Nebenwege, zur Niederlegung von Baustoffen und zur Anfuhr der Leetern, so wie zur einstweiligen Verlegung von Flüssen, Bächen und Gräben dem Wegebaupflichtigen gegen Vergütung des dadurch an der Substanz des Grundstücks verursachten Schadens und der dadurch entzogenen Nutzungen, gestatten; dieser ist jedoch verbunden, in allen Fällen, wo das Privat-Eigenthum für den Wegebau in Anspruch genommen wird, den Eigenthümer zeitig vorher zu benachrichtigen, über die zu gewährende Entschädigung sich gegen ihn zu erklären, und die Werthstellung oder Abschätzung festzustellen.

§ 71. Die zum Bau und zur Unterhaltung der öffentlichen Wege erforderlichen Feld- und Bruchsteine, Kies, Nasen, Sand, Lehm und andere Erde muß ein Jeder, welcher dergleichen auf seinem Grundstück besitzt, dem Wegebaupflichtigen überlassen, Letzterem auch das Auffuchen derselben durch Schürfen, Bohren u. s. w. gestatten.

§ 72. Eine Ausnahme hiervon findet nur insofern Statt, als:

1. der Besitzer erweislich die Materialien selbst bedarf; oder
2. die Gemeinde oder der außer dem Gemeinde-Verbande stehende Grundbesitzer, welchem der Wegebau obliegt, die Materialien auf der Feldmark, wo der Bau vorgenommen wird, oder sonst in gleicher Nähe und in gleicher Güte besitzt.

§ 73. Für Feldsteine, Rasen, Kies, Sand, Lehm und andere Erde, sowie für die durch das Auffuchen derselben, durch Schürfen, Bohren u. dgl. verursachten Nachtheile, findet eine Entschädigung nur nach Maaßgabe des § 70. Statt; sind aber jene Materialien auf der Feldflur, wo sie befindlich sind, schon vor dem Beginn des Wegebauwes gewöhnlich zum Verkaufe benutzt worden, so muß der damals übliche Preis dem Eigenthümer bezahlt werden. Auf den außerordentlichen Werth, welchen diese Materialien erst durch den Bedarf für den Wegebau erhalten, kann der Eigenthümer niemals Anspruch machen.

§ 74. Wenn Bruchsteine aus einem im Betriebe befindlichen Bruch entnommen worden, so sind solche dem Eigenthümer nach dem taxmäßigen Werthe, jedoch mit der im letzten Absatze des vorigen § gemachten Beschränkung, zu vergüten; außer diesem Falle findet für Bruchsteine eine Vergütung nur in dem Maaße, wie für Feldsteine, Statt.

§ 75. Wenn ein Grundstück zur Gewinnung der im § 71. bezeichneten Materialien hauptsächlich bestimmt ist, und letztere für den Wegebau in einem solchen Maaße in Anspruch genommen werden, daß dadurch das Grundstück seiner bisherigen Bestimmung gemäß nicht ferner benutzt werden kann, so kann der Eigenthümer nur zur Abtretung des Grundstücks selbst nach Vorschrift § 68. angehalten werden.

§ 76. Die Entscheidung darüber, ob ein Grundbesitzer während eines Wegebauwes die Benutzung seines Grundstücks nach Vorschrift des § 70. zu gestatten, oder die Materialien nach Vorschrift der §§ 71. und 72. verabsolgen zu lassen, schuldig sey, und in welchem Maaße? gebührt der Kreis-Polizeibehörde, mit Vorbehalt des Recurses an die vorgesetzte Instanz, welche sowohl dem Grundeigenthümer, als dem Wegebaupflichtigen zusteht, und binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen eingelegt werden muß.

§ 77. Teiche, Lehm-, Sand- und andere Gruben, so wie Düngerstätten, sollen von öffentlichen Wegen eine Ruthe entfernt, oder mit Befriedigung versehen seyn. Die Düngerstätten sind so einzurichten, daß der Abfluß aus denselben weder den Weg beschädigt, noch dessen Gebrauch behindert.

§ 78. Gebäude und Gefahr oder Ekel erregende Anlagen müssen in einer von der Behörde nach den örtlichen Verhältnissen zu ermessenden Entfernung von der Landstraße und den gemeinen Wegen zurückbleiben; diese Entfernung darf aber bei Windmühlen, Schießhäusern, Schießständen, Vogelstangen und Abdeckergruben, höchstens bis zu 20 Ruthen, bei andern Gefahr oder Ekel erregenden Anlagen höchstens bis zu 10 Ruthen, und bei sonstigen Gebäuden höchstens bis zur halben Wegebauweite verlangt werden. — Die Ausführung dieser Bestimmungen ist nur allmählig und mit möglichster Schonung der Beteiligten zu bewirken; insonderheit soll die Verlegung der in einer geringeren Entfernung befindlichen Gebäude, mit Ausnahme der Schießhäuser, ohne Entschädigung nicht

eher verlangt werden, bis ein Neubau derselben nothwendig wird, und alsdann auch nur insofern, als das zu dem Gebäude gehörende Grundstück hinreichenden Raum hat, um die Verlegung zu gestatten. Ist dieses nicht der Fall, so muß dem Besitzer des Gebäudes auf Kosten des Staats entweder eine vollständige Geld-Entschädigung, oder eine andere in der Nähe bequem gelegene Baustelle angewiesen werden. Nöthigenfalls kann der Eigenthümer eines benachbarten Grundstücks zur Abtretung einer Baustelle gegen Entschädigung angehalten werden, wogegen dieser die alte Baustelle abtreten, oder deren Larwerth vergüten muß. Wegen Verlegung der Schießhäuser hat die Landes-Polizeibehörde mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und nach Vernehmung des Gemeinde-Vorstandes Anordnung zu treffen.

§ 79. Die innerhalb 10 Ruthen bei Landstraßen und gemeinen Wegen befindlichen Wasserräder und Seilerbahnen sollen mit Radkasten bedeckt werden.

§ 80. Die an einer Landstraße oder einem gemeinen Wege liegenden Grundstücke sollen, soweit es zur Austrocknung des Weges erforderlich ist, in einer höchstens bis zu 10 Fuß vom äußeren Grabenrande zu verlangenden Entfernung von Bäumen, Zäunen, Hecken und Sträuchern frei bleiben, und die überhängenden Aeste und Zweige bis zu einer Höhe von 15 Fuß von den Eigenthümern der Pflanzungen weggeschafft werden.

F ü n f t e r T i t e l .

V o n d e n W e g e = P o l i z e i v e r g e h e n .

§ 81. Jedermann muß den Posten auf den Stoß ins Horn ausweichen.

§ 82. Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann. Den, einen Berg oder eine steile Anhöhe hinunterfahrenden Fuhrwerken müssen jedoch die herauffahrenden, und auf ebenen Wegen, welche keine Kunststraßen sind, den beladenen Lastfuhrwerken alle andere Fuhrwerke und den mit Personen beladenen Fuhrwerken die ledigen ausweichen.

§ 83. Bei schmalen Hohlwegen muß der Führer eines Fuhrwerks mit dem Horn, mit der Peitsche, oder auf andere Art ein Zeichen geben, und so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderes Fuhrwerk sich darin befindet. Dies muß, wenn der Hohlweg von bedeutender Länge ist, an den zum Ausweichen dienenden Plätzen wiederholt werden.

§ 84. Holz darf auf keinem öffentlichen Wege, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Kunststraßen nur auf Schlitten oder Gabeln geschleppt werden. Kein Fuhrwerk, außer den Erndtefuhrern, darf breiter, als 8 Fuß, beladen werden.

§ 85. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen.

§ 86. Die Bahn darf auf keine Weise gesperrt oder verengt werden.

Auf der Bahn und den Banquetts, so wie in den Gräben dürfen keine Sachen niedergelegt werden, oder liegen bleiben. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehrrieh, Unkraut oder anderer Unrath auf den Weg geworfen werden.

§ 87. Niemand darf auf dem Wege oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, ingleichen auf den Banquetts oder in den Gräben fahren, reiten, Vieh treiben, laufen, oder weiden lassen.

§ 88. Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben nicht über 5 Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen oder fest zu binden. Jedes Fuhrwerk muß von einem eigenen Führer begleitet seyn. Dieser darf, ohne die Fuhrleine zu führen, nicht auf dem Fuhrwerke sitzen, oder hinter demselben hergehen; auch darf er auf dem Fuhrwerke weder liegen noch schlafen. Beim Fahren dürfen nie mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden seyn. Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten verboten ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

§ 89. Bei der Feldbestellung auf den an den Weg stoßenden Grundstücken dürfen die Grabenränder oder Böschungen des Weges nicht beschädigt werden. Ist der Weg eine Kunststraße, so hat der angrenzende Grundbesitzer sich bei der Feldbestellung auf eigenem Grund und Boden 2 Fuß von dem äußeren Grabenrande oder von der Böschung entfernt zu halten.

§ 90. Wer den Vorschriften der §§ 81. bis 89. entgegen handelt, hat eine Polizeistrafe von 10 Silbergroschen bis zu 5 Thalern, und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängniß- oder Wegearbeitsstrafe verwirkt.

§ 91. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher gegen die Vorschrift des § 8. sich zu Lastfuhrwerken oder zum Viehtreiben eines hierzu nicht gestatteten Weges, oder wer sich eines nur für Fußgänger nach § 65. gestatteten Fußweges zum Fahren, Reiten oder zum Treiben oder Führen von Vieh bedient.

§ 92. Wer einen öffentlichen Weg, dessen Gräben, Brücken und Durchlässe, oder die sonst zum Wege gehörigen Vorrichtungen, als Meilenzeiger, Tafeln, Wegweiser, Sperrbäume, Prellsteine und Pfähle, so wie die Pflanzungen, aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschädigt, ist, insofern er dadurch nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern zu belegen. Diese Strafe kann bei Beschädigungen der zu den öffentlichen Wegen gehörigen Bäume bis zu 50 Thalern erhöht werden. Im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige Gefängniß- oder Wegearbeitsstrafe.

§ 93. Die mit der Wege-Polizei beauftragten Beamten erhalten keinen Antheil an den Geldstrafen, welche für die von ihnen angezeigten Vergehen einzuziehen sind; es sollen aber diese Strafen von denjenigen Klassen eingezogen werden, denen die Unterhaltung der verschiedenen Straßen obliegt, und werden daraus diejenigen Beamten, welche durch besondere Thätigkeit sich auszeichnen, Gratificationen erhalten.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 94. Mit dem Erscheinen dieses Gesetzes treten alle bisherige allgemeine und besondere Gesetze, Ordnungen und Observanzen, welche die Beschaffenheit und die Verbindlichkeit zur Anlegung und Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffen, außer Kraft, und es bleiben nur die auf besondere Rechtstitel begründeten Rechte und Verbindlichkeiten (§ 41.) fortbestehen. —

Die nach den eigenthümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen einzelner Provinzen erforderlichen Modificationen und Ergänzungen sind durch die Provinzialgesetze, welche mit dieser Ordnung zugleich verkündet werden, festgesetzt.

§ 95. Die Oberaufsicht des Staats über die Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wege wird, so weit nicht in dieser Ordnung für einzelne Fälle eine Ausnahme gemacht ist, und vorbehaltlich der hinsichtlich der Kunststraßen stattfindenden Modificationen, durch die Kreis-Polizeibehörde ausgeübt. Zur Erleichterung der Aufsichtsführung kann der Kreis nach Vernehmung der Kreisversammlung in Wegebaubezirke eingetheilt und einem jeden Bezirke ein Wege-Commissarius als Organ und Gehülfe der Kreis-Polizeibehörde vorgesezt werden. Der Wege-Commissarius wird von der Kreisversammlung auf 3 Jahre gewählt; die Bestätigung dieser Wahl, so wie der Bezirkseinteilung, gebührt der Landes-Polizeibehörde.

Der Wege-Commissarius erhält keine Besoldung, sondern nur Vergütung für baare Auslagen.

§ 96. In allen Fällen, wo eine Gemeinde ihre Wege nicht in fahrbarem Stande erhält, ist dieselbe verpflichtet, den Eigenthümern den Schaden, welcher denselben durch Befahren oder Betreten ihrer Aecker von Seiten der Reisenden zugefügt wird, zu ersetzen.

§ 97. In allen Kreisen sollen genaue Verzeichnisse der vorhandenen Wege aufgenommen und hiernach geprüft werden, welche Wege beizubehalten oder zu vernichten sind.

Nach Vernehmung der Gemeinde-Vertreter und der Kreisstände soll hierüber von den Regierungen entschieden werden.

§ 98. Der Kreis-Polizeibehörde steht auch in streitigen Fällen, soweit solche nicht verfassungsmäßig zur gerichtlichen Cognition gehören, oder einer andern Behörde besonders zugewiesen sind, die Entscheidung zu, mit Vorbehalt des Recurses an die vorgezte Instanz.

In Ansehung der Untersuchung und Bestrafung der Wege-Polizeivergehen verbleibt es bei der bestehenden Verfassung. In allen Fällen erkennt die Behörde, welche über das Polizeivergehen entscheidet, ebenfalls über den Schadenersatz.

E.
E n t w u r f
 einer
Wege-Ordnung für die Rheinprovinz.

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen überhaupt.

§ 1. bis 3. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

Zweiter Titel.

Von den öffentlichen Fahrwegen.

§ 4. Die öffentlichen Fahrwege sind entweder Landstraßen, oder gemeine Wege, oder Nachbarwege.

Auf dem linken Rheinufer der Rheinprovinz bestehen außer den obigen Wegen noch Bezirksstraßen, worüber die erforderlichen Bestimmungen zwischen den Titeln III. und IV. dieses Gesetzes eingeschaltet sind.

§ 5. bis 9. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von den gemeinen Wegen.

Erste Abtheilung.

Von der Beschaffenheit der gemeinen Wege.

§ 10. bis 32. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

§ 33. Wo die Wege und die dazu gehörigen Vorrichtungen die gesetzliche Beschaffenheit noch nicht haben, ist die Herstellung derselben nur allmählig zu begehren und das Maaß der Fortschritte so zu bestimmen, daß die Erhaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten dabei bestehen könne.

Für die Rheinprovinz werden als höchstes, zulässiges Maaß der Leistungen, welche in Einem Jahre von den Verpflichteten gefordert werden können, fünf Arbeitstage für den Mann und für jedes Zugthier festgesetzt, wo die Dienste nach dem Maaß der Arbeitskräfte umgelegt werden; wo die Umlage nach dem Steuerfusse vorgenommen wird, darf dieselbe 15 % der Principalsteuer nicht übersteigen.

Ob der eine oder der andere Modus der Umlage angenommen werden soll, bleibt den Gemeinden überlassen (3. f. § 47.).

Wenn die Ausführung der in den §§ 10. bis 31. getroffenen Anordnungen der Frequenz des Weges, den Kräften der Gemeinden oder der Fertigkeit nicht entspricht, so sind die Anforderungen an die Verpflichteten nach Anhörung der Gemeinderäthe und Kreisstände durch die Landes=Polizei=Behörde zu ermäßigen.

Zweite Abtheilung.

Von der Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinen Wege.

§ 34. bis 37. Wie in der allgemeinen Wege=Ordnung.

§ 38. Wenn zur Instandsetzung oder Unterhaltung des Weges die Kräfte derjenigen, welche dazu nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 35. bis 37.) verpflichtet sind, nicht ausreichen, so soll denselben nachbarliche Hülfe gewährt werden.

Ueber die Nothwendigkeit, die Dauer und das Maas einer solchen Hülfsleistung, so wie darüber, ob diese vom ganzen Kreise oder von einzelnen Gemeinden und außer dem Gemeinde=Verbande stehenden Gutsbesitzern, und von welchen, zu gewähren sey, entscheidet die Landes=Polizei=Behörde nach Bernehmung der Kreisstände und der betreffenden Gemeinde=Vertreter.

Die Beihülfe ist zu beschränken auf Hand= und Spann=Dienste, deren Leistung über anderthalb Meilen hinaus nicht gefordert werden darf.

§ 39. bis 46. Wie in der allgemeinen Wege=Ordnung.

§ 47. Die zu den Gemeindelasten verpflichteten Gemeinde=Glieder müssen zu dem Wegebau, nach dem Beschlusse der Gemeinde oder deren Vertreter, durch Geld und Naturalleistungen beitragen und können zu dem Einen wie zu dem Andern durch Execution angehalten werden.

Als Naturalleistungen dürfen jedoch nur solche verlangt werden, welche mittelst gewöhnlicher Handarbeiten und Fuhren verrichtet werden können.

Wo die Beibringung von Geldbeiträgen beschlossen wird, da sollen dieselben nach der Grund=, Gewerbe= und Klassensteuer aufgebracht, und nur die Steuern der Hausirer, so wie die Klassensteuer=Quoten der 18ten Stufe, sofern letztere auch von allen andern Gemeinde=Beiträgen befreit sind, von der Beitragspflicht ausgeschlossen werden. In den Städten, in welchen statt der Klassensteuer Mahl= und Schlachtsteuer erhoben wird, tritt diese an die Stelle jener in den Vertheilungs=Maasstab ein.

Naturaldienste können auf den Vorschlag der Gemeinden und die Bestätigung der Kreisstände nach dem Maasstabe der vorhandenen Arbeitskräfte oder ebenfalls nach dem Maasstabe der vorbenannten Steuern umgelegt werden.

Die Vertheilung kann sowohl nach Arbeitstagen für Menschen und Gespann, als auch in der Weise erfolgen, daß die zu liefernde Arbeit selbst in Abtheilungen den

beitragspflichtigen Gemeindegliedern einzeln oder in gewissen Gesellschaften überwiesen wird.

Die Hand- und Spanndienste werden jährlich bürgermeistereieweise durch die Kreisstände zu einem Geldwerthe veranschlagt, und können dann, nach der Wahl des Pflichtigen, in Geld oder in natura geleistet werden.

Der Pflichtige ist aber verbunden, innerhalb der bei der amtlichen Bekanntmachung jedesmal festzusetzenden Frist seine Erklärung über die getroffene Wahl an den Bürgermeister gelangen zu lassen; erfolgt diese Erklärung über die getroffene Wahl bis zum Ablauf der bestimmten Frist nicht, so wird angenommen, daß er die Ablösung gewählt habe, und kann alsdann der tarifmäßige Werth von ihm im Wege der Execution beigezogen werden.

Wo die Königlichen Forsten zu den Gemeinbelasten nicht concurriren, da sollen, so lange dieses Verhältniß dauert, die dieselben durchschneidenden gemeinen Wege auf Kosten des Fiscus gebaut und unterhalten werden.

§ 48. bis 50. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

Zweiter Abschnitt.

Von den Nachbarwegen.

§ 51. bis 56. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

Dritter Abschnitt.

Von den Landstrassen.

§ 57. bis 64. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

Dritter Titel.

Von den öffentlichen Fußwegen.

§ 65. bis 67. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

Von den Bezirksstraßen.

A. Welche Wege zu den in dem Zusatze zum § 4. benannten Bezirksstraßen gehören, steht durch Königliche Verordnung fest, und kann in Zukunft weder eine Landstraße oder ein Gemeinweg zur Bezirksstraße erklärt, noch auch eine bestehende Bezirksstraße als solche in anderer Weise aufgegeben werden, als durch Königliche Verordnung, nach Anhörung der Provinzialstände.

B. Die Bezirksstraßen sind Eigenthum derjenigen Regierungsbezirke, in deren Grenzen sie liegen, so jedoch, daß in denjenigen Bezirken, welche vom Rhein durchströmt werden, die rechts desselben gelegenen Landesheile daran keinen Theil haben, und daher auch zu dem Bau und der Unterhaltung nicht beitragen.

C. Die betreffenden Bezirke haben, in Beziehung auf diese Straßen, dieselben Rechte und Verbindlichkeiten, wie solche rücksichtlich der Landstraßen durch gegenwärtiges Gesetz für den Staat festgestellt sind.

D. Der Bau und die Unterhaltung der Bezirksstraßen erfolgt aus einem, bei jedem Regierungsbezirke getrennt zu haltenden, von den Regierungen zu verwaltenden Fonds, welcher gebildet wird:

1. aus dem Ertrage eines auf den gebauten Straßen zu erhebenden Wegegeldes;
2. aus Beiträgen zu den directen Steuern.

E. An Zuschlägen zu den Steuern soll bis zur anderweiten gesetzlichen Bestimmung diejenige Summe erhoben werden, welche seither durch Zulage-Centimen mit der Grundsteuer beigezogen worden ist. Vom 1. Januar 1838 ab wird jedoch zur Aufbringung dieser Summe ein gleichmäßiger Beitrag von allen directen Steuern ausgeschrieben; auch sind diejenigen Städte, in welchen statt der Klassensteuer Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, zu einem gleichmäßigen, nach dem zehnjährigen Durchschnittsertrage der letztern Steuern zu berechnenden, Beitrage zu diesem Fonds verpflichtet.

Der Procentsatz zu diesen Beiträgen soll künftig in allen Bezirken der Provinz gleich seyn.

F. Auf allen kunstmäßig gebauten Bezirksstraßen, die mindestens eine halbe Meile lang sind, soll das für die Staatsstraßen gesetzliche Wegegeld erhoben werden.

G. Die Verminderung oder Aufhebung der Steuerzuschläge kann nach dem Antrage der Provinzialstände erfolgen, sobald der Bezirksstraßen-Bau soweit vorgerückt ist, daß der Fonds dieser Steuerzuschläge nicht mehr bedarf.

H. Die Bezirksstraßen werden durch die königlichen Baubeamten inspiciert und verwaltet.

I. Die Vorschläge über die Verwendung des Bezirksstraßen-Baufonds sollen von jeder Regierung unter Mitwirkung eines ständischen Commissarius aufgestellt, und durch das Ober-Präsidium dem Provinzial-Landtage nebst der Verwaltungs-Nachweise aus den Vorjahren zur Begutachtung vorgelegt werden. Erfolgt dieserhalb eine Einigung zwischen den Provinzialständen und dem Ober-Präsidio, so ordnet letzteres die Ausführung der vorgeschlagenen Bauten an und controlirt dieselben.

Tritt aber eine Meinungsverschiedenheit ein, so entscheidet das vorgesetzte königliche Ministerium.

K. Die noch nicht kunstmäßig angelegten Bezirksstraßen sollen in dem Maaße, wie es die Fonds gestatten, kunstmäßig ausgebaut werden. Dieselben erhalten alsdann der Regel nach eine Breite von 24 Fuß ausschließlich der Gräben und eine Befestigungsdecke von 16 Fuß Breite.

Die Steigungen derselben dürfen 10 Zoll auf die laufende Ruthe nicht übersteigen, und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 100 Ruthen Länge um einen Zoll dieses Maximi bis zu 8 Zoll vermindert werden.

L. Im Uebrigen gelten die im II. Tit. I. Abthl. enthaltenen Vorschriften auch für den Bau und die Unterhaltung der Bezirksstraßen.

M. Die §§ 59. — 64. einschließlich im III. Titel des allgemeinen Gesetzes finden auch auf die Bezirksstraßen mit der Maassgabe Anwendung, daß überall statt der Verpflichtung des Staats die Verpflichtung des Bezirksstraßen-Baufonds eintritt.

Vierter Titel.

Verpflichtung der Grundeigenthümer in Beziehung auf den Wegebau.

§ 68. bis 79. Wie in der allgemeinen Wegeordnung.

§ 80. Die an einer Landstrasse oder an einem gemeinen Wege liegenden Grundstücke sollen, so weit es zur Austrocknung des Weges erforderlich ist, in einer höchstens bis zu 10 Fuß vom äußeren Grabenrande zu verlangenden Entfernung von Bäumen, Zäunen, Hecken und Sträuchern frei bleiben, und die überhängenden Aeste und Zweige bis zur Höhe von 15 Fuß von den Eigenthümern der Pflanzungen weggeschafft werden.

Ist aber die Begräumung der Hecken und Sträucher in der Entfernung von 10 Fuß, nach dem Urtheile der Gemeinde-Vorsteher und der Kreisstände, zur Austrocknung des Weges erforderlich, so soll den Eigenthümern von Obst-, Wein- und Schlagholz-Pflanzungen, desgleichen von Hecken und Zäunen, welche zur Einfriedigung von Gärten, Weiden, Wiesen, Obst- und Wein-Pflanzungen angelegt sind, eine Entschädigung bewilligt werden.

Fünfter Titel.

Von den Wege-Polizeivergehen.

§ 81. bis 93. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 94. bis 98. Wie in der allgemeinen Wege-Ordnung.



U e b e r s i c h t

der Lage, in welcher sich die, durch die früheren Landtags-Abschiede für die rheinischen Provinzial-Stände noch nicht erledigt gewesenen Angelegenheiten befinden.

Landtags - Abschied vom 13. Juli 1827.

B. 21. Die gerichtlichen Verhandlungen bei dem Königlich Hanöver'schen Ober-Appellationsgerichte, welches zur Austrägal-Instanz bestimmt worden ist, über die Frage: welche der betheiligten Regierungen, oder in welchem Verhältnisse beide, die für den Zeitraum vom 5. Mai 1795 bis 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von vormals Kurkölnischen Landständischen Kapitalien, insoweit sie auf den, bis zu dem letztgedachten Termine zu Nassau gehörig gewesenen Theilen des besagten Erzstiftes haften, zu vertreten habe? — sind so weit gediehen, daß man die austrägalgerichtliche Entscheidung als nahe bevorstehend ansehen kann.

Wegen der Zinsen von den Kurkölnischen Kammer=Obligationen ist bei derselben Behörde ein bundesverfassungsmäßiges Austrägal=Verfahren eingeleitet.

Landtags - Abschied vom 15. Juli 1829.

A. 1. 1. Wegen der Befugniß der Eltern vom Stande der Ritterschaft, über ihren Nachlaß autonomische Dispositionen zu treffen, ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 1.) Bestimmung erfolgt.

Landtags - Abschied vom 5. März 1835.

A. 3. Die Allerhöchste Entscheidung über die vom vorigen Landtage wegen des Feuer=Societäts=Wesens abgegebene gutachtliche Erklärung ist inmittelst durch das gesetzlich publicirte Reglement vom 5. Januar 1836 erfolgt.

A. 6. und 7. Die Berathung über die Gesetze wegen Verpflichtung der Gemeinden, neu anziehende Personen aufzunehmen, und wegen der Armenpflege, ist noch nicht beendigt.

A. 8. Die wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen und anderen kleinen Landestheilen auf dem rechten Rheinufer gepflogenen Verhandlungen sind so weit gediehen, daß Seiner Majestät dem Könige die desfalls entworfenen Gesetze mit Nächstem vorgelegt werden sollen.

A. 9. In Verfolg der Erklärung des vorigen Landtags ist eine Gemeinde=Ordnung für die Rheinprovinz entworfen worden, welche dem Staatsministerio zur Berathung vorliegt.

B. 11. Die Erleichterung der Unterthanen in den vormals Nassauischen Landestheilen hinsichtlich der Domanial=Jagdfrohnden wird fortwährend dadurch bewirkt, daß

bei Verpachtung königlicher Jagden den Pächtern diese Frohnden nicht mit überwiesen werden, daher die Verpflichteten, obwohl ihre Verpflichtung selbst rechtlich noch fortbesteht, dennoch faktisch zu Erfüllung derselben nicht angehalten werden.

B. 14. In Verfolg der Allerhöchsten Bestimmung, daß, insofern durch die wegen der Communal-Forsten in den Regierungsbezirken Trier und Coblenz getroffenen Einrichtungen, die den Gemeinden durch das Gesetz vom 24. Dezember 1816 verliehenen Rechte beeinträchtigt worden wären, Remedur getroffen werden soll, ist die erforderliche Erörterung angestellt, und das Resultat Sr. Majestät dem Könige angezeigt worden. Se. Majestät haben darauf zu bestimmen geruht, daß die jetzt angestellten Kreis- und Communal-Oberförster bis zur anderweiten Versorgung in ihrem Dienste beibehalten werden sollen, daß dagegen bei der Erledigung einer solchen Stelle die etwaige Nothwendigkeit der ferneren Anstellung eines gemeinschaftlichen Beamten zur Leitung des technischen Betriebs zu erwägen und darüber eine Vereinigung unter den theilhaftigen Gemeinden zu versuchen ist; daß aber, wenn solche nicht zu Stande kommt, die Entscheidung des Ministers über das Bedürfnis der Association, sowie die Anordnung einer kommissarischen Verwaltung, vorbehalten bleibt.

Zugleich haben des Königs Majestät die Ausarbeitung einer neuen Dienst-Instruction für die gedachten Forst-Verwaltungs-Beamten, durch welche den Gemeinden die gesetzmäßige Mitwirkung bei der Verwaltung gesichert werden soll, anbefohlen, zu deren Ausarbeitung der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Auftrag erhalten hat.

Demzufolge ist im Regierungsbezirke Coblenz die bisherige Einrichtung, nach welcher die Kreis-Oberförster aus einem von allen Gemeinden nach der Morgenzahl ihrer Waldungen zu dotirenden Central-Fonds besoldet wurden, bereits abgeschafft. Auch ist im Kreise Altkirchen, da dem dortigen Kreis-Forstbeamten eine andere Bestimmung hat gegeben werden können, die Inspection der Communalwaldungen, nach dem Wunsche der Gemeinden, dem königlichen Forstbeamten mit übertragen worden. Die Instruction, deren Entwerfung dem Herrn Ober-Präsidenten aufgetragen war, hat bei der erforderlich gewesen vielfachen Communication mit den Behörden erst vor kurzem hier eingereicht werden können, und wird nun hier geprüft und festgestellt, demnächst aber publicirt werden.

B. 15. In Gemäßheit der dem Landtage ertheilten Zusage, daß hinsichtlich der von der preussischen Gesetzgebung noch unberührten Verwaltungs-Gegenstände, wegen deren in der Provinz noch besondere Verordnungen bestehen, eine weitere Erörterung Statt finden solle, ist unterm 20. April 1835 der Herr Ober-Präsident mit Anweisung versehen worden, um dasjenige, was sich zur Aufnahme in eine deshalb zu erlassende Verordnung eignen möchte, zusammen zu stellen und einen Entwurf einzureichen. Bei der großen Verschiedenheit der Landestheile, aus welchen die Provinz zusammen gesetzt ist, und der deshalb nothwendigen Ermittlung der allenthalben sich vorfindenden besonderen Verordnungen, hat eine schnelle Erledigung dieses Auftrags nicht erwartet werden können. Der Herr Ober-Präsident selbst wird dem Landtage Auskunft ertheilen, in welcher Lage sich gegenwärtig die Sache befindet.

B. 18. Der Allerhöchsten Zufage wegen Modification der Kreis-Ordnung hinsichtlich der Qualifikation der Deputirten der Stadt- und Landgemeinden ist durch die gesetzlich publicirte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. April 1836 (Gesetz-Sammlung S. 171.) genügt worden.

B. 22. Zur Verbesserung der äußeren Lage der katholischen und evangelischen Geistlichkeit haben des Königs Majestät eine jährliche Summe von 30,000 Thlr. zu bewilligen geruht, aus welcher bis jetzt 404 katholische und 94 evangelische Geistliche Zulagen erhalten haben.

B. 24. In Berücksichtigung der damaligen Bedürfnisse des katholischen Kirchendienstes haben Se. Majestät auf den Antrag des Staats-Ministerii für die nächsten 5 Jahre, vom 31. Juli 1835 an gerechnet, zu genehmigen geruht, daß alle sich dem Priesterstande widmenden katholischen Jünglinge bis zum zurückgelegten 25. Lebensjahre mit der Einstellung beim stehenden Heere verschont, diejenigen aber, welche bis zum Schlusse des gedachten Jahres die Subdiaconats-Weißen bereits erhalten haben, wegen Erfüllung ihrer Militairpflicht gänzlich außer Anspruch gelassen werden sollen.

B. 25. Auf das Gesuch, die bereits eingeleitete Verbesserung der Schifffahrt auf der Mosel bis zu dem Grade auszudehnen, daß eine Dampfschifffahrt von Coblenz bis Trier und Metz Statt finden könne, haben des Königs Majestät Sich in dem Landtags-Abschiede vom 3. März 1835 vorbehalten, eine nähere Prüfung zu veranlassen, sobald das angeordnete Nivellement dieses Flusses beendigt seyn würde. Dies ist aber bisher noch nicht geschehen und erst im Laufe dieses Jahres kann die Beendigung dieser schwierigen Aufgabe gehofft werden. Alsdann wird darüber eine Berathung Statt finden, bis zu welcher Fahrtiefe es möglich ist, den mittleren Wasserstand der Mosel durchgängig zu bringen, um darauf die Rectifications-Projecte für diesen Fluß zu gründen.

B. 30. Ueber den vom Landtage angeregten Mißbrauch mit Promessen auf Prämienscheine der Seehandlung, sind die Wahrnehmungen aufmerksam fortgesetzt worden, welche damals zu der Ueberzeugung geführt haben, daß er nicht erheblich genug sey, um ein Verbotsgesetz dagegen zu erlassen. Der Gegenstand wird indessen jetzt aus Anlaß des Spiels auf Promessen von den Anleihen fremder Staaten von Neuem in Erwägung genommen werden.

B. 32. Was die Controle des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren anlangt, so sind über die Zuverlässigkeit und allgemeine Anwendbarkeit der Gay-Lussac'schen Methode, Silberproben auf nassem Wege festzustellen, die in dem Memoriam vom 18. März 1834 gedachten Versuche fortgesetzt und die Gutachten bewährter Sachverständigen eingeholt worden. Es hat sich hieraus das Resultat ergeben:

daß die nasse Probe zwar an sich zuverlässig, jedoch mit Bequemlichkeit nur da, wo der Feingehalt schon annäherungsweise bekannt ist, anzuwenden, und bei sehr geringhaltigen unreinen Legirungen, namentlich mit Wismuth, Antimon und Zinn überhaupt nicht anwendbar ist, so daß sie nicht als geeignet erscheint, die Probe auf trockenem Wege ganz entbehrlich zu machen.

Mit Rücksicht auf dieses Resultat sind die Einleitungen getroffen, um die nöthige Instruction zum Probiren des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren festzusetzen und die anzustellenden Probirer sodann in dem danach anzuwendenden Verfahren practisch einzuüben, da ohne diese, die gehörige Ausführung sichernden Vorbereitungen, ein Gesetz über die Controle des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren nicht in's Leben treten kann.

B. 33. Die Meinung des Landtags, daß es in manchen Theilen der Rheinprovinz an ausreichenden Bestimmungen wegen Ablösung der Zehntverpflichtungen gegen die Kirchenfabriken ermangelt, und daß deshalb eine Ergänzung der Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 nothwendig sey, hat sich nach den deshalb angestellten Erörterungen nicht begründet gefunden, indem vielmehr von den rheinischen Justizbehörden anerkannt worden, daß die auf dem Zehntrechte haftenden Leistungen die Natur der Rentrechte haben. Hiernach ist zu einer Erweiterung der Ablösungs-Ordnung hinsichtlich dieses Gegenstandes keine Veranlassung vorhanden. Das Nähere hierüber wird der Herr Landtags-Commissarius den Ständen mittheilen.

Berlin, den 3. Mai 1837.

Königliches Staatsministerium.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) v. Altenstein, v. Brenn, v. Kamp, Wähler, So Allerhöchstem
Auftrage: v. Rauch,
v. Rochow, v. Nagler, v. Ladenberg, v. Alvensleben.

Landtags-Abschied
für die
zum fünften rheinischen Landtage
versammelt gewesenen
Provinzial-Stände.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Entbieten Unfern zum fünften rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen getreuen Ständen Unfern gnädigen Gruß.

Aus ihren Verhandlungen haben Wir gern entnommen, daß die getreuen Stände sich den ihnen von Uns aufgetragenen Berathungen mit Eifer unterzogen und einen löblichen Sinn treuer Anhänglichkeit an Unsere Person und ein lebendiges Vertrauen zu Unfern landesväterlichen Absichten bewiesen haben. Wir erkennen hierin mit Wohlgefallen den Ausdruck der schon früher bewährten Gesinnungen der von den getreuen Ständen vertretenen Provinz.

Wenn seitdem böswilliger Einfluß besonders von außen her bemüht gewesen ist, dieses Vertrauen zu schwächen, den Saamen der Zwietracht in die Herzen Unserer getreuen Unterthanen zu streuen und selbst das Heiligste, was dem Menschen gegeben ist, zu diesem Zwecke zu mißbrauchen, so hat Uns dies zwar tief betrübt, keineswegs aber Unsere Zuversicht auf die Fortdauer jener Gesinnung erschüttert. — Fest entschlossen, die Uns von Gott verliehenen landesherrlichen Rechte gegen Anmaßungen jeder Art mit Nachdruck zu behaupten und das Ansehen der Gesetze kräftig zu schirmen, haben alle diejenigen, welche es wagen sollten, jene anzutasten, oder diese zu verletzen, die Strenge der Gerechtigkeit zu fürchten, Unfern getreuen Unterthanen aber, weß Standes und Glaubens sie seyn mögen, erneuern Wir gern die bei der Besitzergreifung der Rheinprovinz erteilten Zusicherungen; mögen sie vertrauen, daß die Rechte jedes Einzelnen geschützt, am wenigsten Eingriffe in die religiösen Freiheiten geduldet werden und mit

Uns vereint dahin wirken, daß der Geist echt christlicher Duldung, in welcher die verschiedenen Confessions-Verwandten seit Jahrhunderten brüderlich nebeneinander gewohnt haben, ferner unter ihnen walte! Gegenseitiges Vertrauen und Eintracht werden dann die Fortdauer der inneren Wohlfahrt sichern.

Auf die vom Landtage abgegebenen Erklärungen und angebrachten Bitten, ertheilen Wir folgende Resolutionen:

A.

Die den Ständen vorgelegten Propositionen betreffend.

Auf die ständischen Erklärungen über die Entwürfe

1.

Gewerbe-
Polizei-Gesetz.

eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes;

2.

Aufhebung der
Zwangs- und
Bannrechte.

eines Gesetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in einigen Landes-
theilen;

3.

Entschädigung
für Exklusiv-
Berechtigungen.

und einer Entschädigungs-Ordnung für veräußerliche und vererbliche Exklusiv-
Berechtigungen ist bei der inmittelst stattgefundenen weiteren Berathung Rücksicht genom-
men worden, auch wird bei der definitiven Feststellung ferner darauf Rücksicht genommen
werden.

4.

Wollmarkt.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß in der Stadt Coblenz ein jährlicher
Wollmarkt an den Tagen des 15., 16. und 17. Juli, mit Uebergangung der Feiertage,
abgehalten und für denselben die Paderbornsche Wollmarkts-Ordnung mit Berücksichtigung
der in der Vertiklichkeit etwa begründeten Abänderungen angewendet werde, ist durch
Unsere Ordre vom 4. März v. J. bereits entsprochen worden.

5.

Gesetzgebung
wegen Schließ-
ung der Ehe.

Indem Wir Unsern getreuen Ständen einen Gesetz-Entwurf wegen Abschaffung
der Civil-Ehe vorlegten, geschah dies in der Voraussetzung, daß dadurch den Wünschen
und dem religiösen Bedürfnisse der Provinz begegnet werde; Aenderungen der bestehenden
Gesetzgebung hinsichtlich der Ehehindernisse herbeizuführen, lag nicht in Unserer Absicht;
Wir haben daher nicht erwarten können, daß Unsere getreuen Stände die Ausführung

des Gesetz-Entwurfes erst alsdann, wenn die in Ansehung der Gehindernisse zwischen dem kanonischen und dem Civil-Recht statt findenden Verschiedenheiten ausgeglichen werden, für möglich halten und deshalb ihren Antrag zunächst auf Einleitung von hierauf bezüglichen Verhandlungen mit dem römischen Stuhle richten würden. Uebrigens finden Wir Uns bewogen, Unsere Allerhöchste Entschliesung über den den Ständen vorgelegten Entwurf weiterer Erwägung vorzubehalten.

6—9.

Da die Kürze der Zeit Unsern getreuen Ständen nicht gestattet hat, die ihnen vorgelegten Sammlungen der älteren Provinzial-Gesetze einer vollständigen Berathung zu unterwerfen, so wollen Wir nach dem Wunsche derselben gern die Zusicherung ertheilen, daß diese Sammlungen, so weit sie sich auf die Landestheile westwärts des Rheins und das vormalige Herzogthum Berg nebst dessen Enklaven beziehen, nach vorhergegangener Revision in Unserem Justizministerio dem nächsten Provinzial-Landtage nochmals vorgelegt werden sollen. So weit aber diese Sammlungen den Regierungsbezirk Coblenz östlich des Rheins und die Kreise Nees und Düisburg betreffen, müssen Wir Uns dieserhalb die nähere Beschlußnahme vorbehalten, weil in Ersterem die Unsicherheit vieler Rechts-Verhältnisse, in Letzteren die Verbindung mit anderen Landestheilen des Oberlandesgerichts-Bezirks Hamm eine beschleunigte Publikation des Provinzialrechts nöthig machen könnten. —

Provinzial-
Gesetze.

Rücksichtlich der Uns bei dieser Veranlassung vorgetragenen Bitten in Betreff der in dem größten Theile der Rheinprovinz noch geltenden französischen Gesetzgebung, verkennen Wir die Uebelstände nicht, welche mit dem Gebrauche, in einer, dem Volke fremden Sprache, abgefaßter Gesetzbücher und mit einem lang fortdauernden Provisorio verbunden sind. Wir haben daher, um diese Uebelstände möglichst zu beseitigen, beschlossen, nach dem von Uns wohlgefällig aufgenommenen, einen vaterländisch-deutschen Sinn bekundenden Antrage Unserer getreuen Stände, die französischen Gesetzbücher sofort in die deutsche Sprache übersetzen, und die durch die neuere Gesetzgebung unumgänglich herbeigeführten Modifikationen darin aufnehmen, zugleich auch die noch gültigen und zur Ergänzung für nöthig erachteten Bestimmungen der älteren französischen Gesetzgebung, wohin namentlich der Inhalt des sogenannten Rural-Coder gehört, sammeln und systematisch zusammenstellen zu lassen, um sodann, sowohl jene Gesetzbücher, als diese Sammlung als Preussisch-Rheinisches Recht zu publiziren. Rücksichtlich des Strafrechts, dessen Verschiedenheit in den einzelnen Theilen der Monarchie zu den erheblichsten Mängeln der Rechts-Verwaltung gehört, haben Wir bereits eine Revision des im 20. Titel zweiten Theils des allgemeinen Landrechts enthaltenen Strafrechts durch eine besondere Commission Unseres Staatsraths angeordnet, und sehen der baldigen Vollendung ihrer Arbeit entgegen, um dieses revidirte Strafrecht, wenn es nach erfolgter vorschriftsmäßiger Prüfung und nach Vernehmung des Gutachtens Unserer getreuen Stände

als zweckmäßig von Uns anerkannt worden, statt des *code pénal* in die Rheinprovinz einzuführen.

Nicht minder müssen Wir Uns Unsere nicht ohne ständische Mitwirkung zu fassenden Beschlüsse darüber vorbehalten, ob und unter welchen näheren Bestimmungen nach völliger Beendigung der Revision des allgemeinen Landrechts und der Gerichts-Ordnung den revidirten Gesetzbüchern auch für die Rheinprovinz Gültigkeit ertheilt werden soll.

Die Ausführung obiger Anordnung zur Uebersetzung und Revision der französischen Gesetzbücher wird unter Beaufsichtigung des Justiz-Ministers M ü h l e r einer Commission, zu welcher auch der Director des Justiz-Ministeriums, der Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath Ruppenthal zugezogen werden wird, anvertraut werden.

10.

Hypotheken-
weisen.

Der Uns angezeigten Wahl der Abgeordneten zur Theilnahme an der Bearbeitung der Hypotheken-Ordnung ertheilen Wir hierdurch Unsere Genehmigung. Dem Wunsche Unserer getreuen Stände gemäß, haben Wir Unsere Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt, den gedachten Deputirten die Motive und Materialien zu dieser Hypotheken-Ordnung im Voraus mittheilen zu lassen und werden dem Antrage, daß der unter Zuziehung der ständischen Deputirten ausgearbeitete Entwurf demnächst dem Plenum des Landtags vorgelegt werde, gern willfahren.

11.

Gesinde-
Ordnung.

Bei der weiteren Verathung über die Gesinde-Ordnung für die Provinz werden die Anträge Unserer getreuen Stände nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

12.

Ständische Ver-
hältnisse von
St. Wendel.

Da von Unsern getreuen Ständen die vorläufige Anordnung, welche Wir wegen Theilnahme des Kreises St. Wendel an den Wahlen der Abgeordneten zum Provinzial-Landtage getroffen hatten, als der Sache völlig entsprechend anerkannt und demgemäß um definitive Bestimmung gebeten worden ist, so haben Wir demgemäß die erforderliche durch die Gesetzsammlung zu publicirende Verordnung vollzogen.

13.

Befugnisse der
Kreisstände.

Die von Unsern getreuen Ständen zu dem ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurf, über die Befugniß der Kreisstände, Namens der Kreis-Korporation Ausgaben zu beschließen, gemachten Bemerkungen, werden bei der definitiven Redaction des Gesetzes in reifliche Erwägung genommen werden.

Was die gleichzeitig beantragten Modificationen der bisherigen Zusammensetzung der Kreisstände in vortiger Provinz betrifft, so haben Wir in einer unter heutigem Dato erlassenen Verordnung dem Vorschlage, die Vertretung des größeren Grundbesitzes in den-

jenigen Kreisen, wo sich nicht wenigstens fünf landtagsfähige Rittergutsbesitzer befinden, durch Zuziehung einer verhältnismäßigen Zahl von Kreistags-Abgeordneten aus den meistbegüterten ländlichen Grundbesitzern zu verstärken, Folge gegeben, auch die den größeren Städten bisher schon beigelegten Stimmen in angemessener Weise vermehrt. Die Festsetzung einer bestimmten Dauer für den im Stande der Städte und Landgemeinden zur Wählbarkeit qualifizirenden Grundbesitz haben Wir ebenfalls für angemessen erachtet; dagegen aber Bedenken getragen, die Wählbarkeit von Entrichtung einer bestimmten Steuer-Quote abhängig zu machen.

Wenn Unsere getreuen Stände überhaupt die Ansicht ausgesprochen haben, daß nach der bisherigen Verfassung für die Wählbarkeit solcher Kreiseingesessenen, die in Folge ihrer Verhältnisse von den Interessen des Kreises zunächst berührt werden, zu enge Grenzen gezogen seyen, so machen Wir sie noch darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen der §§ 12. und 13. der Kreis-Ordnung auch die Mitglieder der städtischen und ländlichen Gemeinde-Räthe, sofern sie die übrigen vorgeschriebenen Eigenschaften haben, als Kreistags-Abgeordnete gewählt werden können.

14.

Auf die Erklärungen über die Einrichtung der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz genehmigen Wir hiermit

Feuer-Societäts-Angelegenheiten.

- ad a. daß der durch den § 34. des Reglements vom 5. Januar 1836 bestimmte Tarif der Beitragssätze in allen Positionen auf die Hälfte herabgesetzt werde, mit Vorbehalt des den Ständen nach § 35. b. des Reglements erteilten Rechtes zur Mitwirkung bei künftiger weiterer Feststellung der Beitragssätze.
- ad b. Die Angelegenheit wegen der Wahl des Rentanten der Provinzial-Feuer-Societät hat durch die inmittelst Seitens des Ministers des Innern und der Polizei erfolgte Bestätigung der Wahl ihre Erledigung erhalten.

Was demnächst die in der Denkschrift vom 22. Juli 1837 außerdem noch vorgetragenen Wünsche Unserer getreuen Stände betrifft, so kann auf deren Antrag:

zu gestatten, daß der Provinzial-Feuer-Societät auch die Befugniß zur Versicherung von Mobiliar-Gegenständen auf Gegenseitigkeit beigelegt werde, bei dem großen Umfange der nur für die Versicherung von Immobilien gebildeten fraglichen Societät um so weniger eingegangen werden, als einer solchen Verbindung ganz verschiedenartiger Versicherungen mehrere andere erhebliche Hindernisse entgegenstehen.

Auch finden Wir Bedenken, dem ferneren Antrage der Stände, die von ihnen entworfene Polizei-Verordnung hinsichtlich der Rheinprovinz an die Stelle des allgemeinen Gesetzes vom 8. Mai 1837 treten zu lassen, zu willfahren.

Was jedoch diejenigen §§ des vorgelegten Entwurfs betrifft, welche als Declarationen und Ergänzungen des Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements vom 5. Januar 1836 und des Gesetzes vom 8. Mai 1837 wegen der Mobiliar-Versicherungen zu be-

trachten sind, so halten Wir für angemessen, dieserhalb jeden Falles noch die weitere Erfahrung abzuwarten.

Das Gesuch der Stände wegen der Receptur der Feuer=Societäts=Beiträge anlangend, so ist die Einziehung dieser Beiträge durch das Reglement vom 5. Januar 1836 den Elementar=Steuer=Erhebern überwiesen worden.

Da nun diese Bezeichnung nur auf die Einnehmer der Staats=Steuern paßt, weil es bei der Communal=Einnahme keinen Gegensatz von Elementar= und General=Empfang giebt, so haben die Behörden sich bisher zu der von den Ständen befürworteten Auslegung der die Erhebung der Feuer=Societäts=Beiträge betreffenden Bestimmungen des Reglements vom 5. Januar 1836 nicht befugt halten können, und die Beschwerden einzelner Communal=Empfänger, so wie deren auf den § 6. der Verordnung vom 5. Januar 1836 wegen Auflösung der früher bestandenen Feuer=Societäten, gegründete Entschädigungs=Ansprüche mit Recht zurückgewiesen, weil keiner der Reclamanten nachzuweisen vermocht hat, daß die ihm entgangenen Gebühren zu seinen wirklichen Amts=Einkünften gehört haben, und daß ihm ein wohlbegründetes Recht auf Entschädigung zustehe.

Die Einziehung der Feuer=Societäts=Beiträge durch die Einnehmer der Staatssteuern ist lediglich der größeren Sicherheit wegen angeordnet worden.

Um jedoch den Wünschen Unserer getreuen Stände, soweit es zulässig ist, zu willfahren, wollen Wir hiermit genehmigen, daß, soweit der Communal=Empfang nicht schon mit dem Empfange der Staats=Steuern verbunden ist, die Einziehung der Feuer=Societäts=Beiträge durch den Ober=Präsidenten, welchem die Wahl zwischen Steuer= und Communal=Einnehmern in jedem einzelnen Falle überlassen bleibt, entweder dem Steuer=Einnehmer oder dem Communal=Einnehmer übertragen werden kann.

Was endlich den Antrag der Stände, wegen Bestätigung des von ihnen gewählten und bevollmächtigten ständischen Ausschusses bei der Provinzial=Feuer=Societät betrifft, so können Wir aus den in dem beigeflossenen Gutachten des Ministers des Innern und der Polizei angeführten Gründen die fernere Wirksamkeit eines derartigen ständischen Ausschusses nicht für angemessen halten, und daher die vorgenommene Wahl nicht bestätigen.

15.

Das von Unsern getreuen Ständen abgegebene Gutachten in Betreff der ihnen vorgelegten Entwürfe eines Gesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer in den westlichen Provinzen, und einer Anweisung über das bei der Verwendung des Grundsteuer=Deckungsfonds zu beobachtende Verfahren, ist bei der weitem Berathung in Erwägung gezogen, und haben Wir die unter Berücksichtigung desselben abgeänderten Gesetze vollzogen und bekannt machen lassen. Auch die begutachteten Bestimmungen wegen der Ausgleichung der Kataster=Kosten sind mit den inzwischen nothwendig gewordenen Modificationen von Uns genehmigt und bereits publicirt worden.

Mit Rücksicht auf die durch die Vermessung und Schätzung der steuerfreien Staatswaldungen verursachten Kosten haben Wir einen angemessenen Zuschuß zu den Gesamtkosten aus Staatskassen bewilligt.

Wegen der Vorlegung des Entwurfs zu einer Revisions-Ordnung über die Katastral-Abschätzungen der Gebäude und Ländereien haben Wir Unsern Finanzminister beauftragt, die nöthigen Einleitungen zu treffen. — Auch werden Wir den Anträgen Unserer getreuen Stände darin willfahren, daß die Leitung und Beaufsichtigung der Revisions-Arbeiten für beide Provinzen in Eine Hand gelegt, das Resultat derselben zuvörderst mit Zuziehung ständischer Deputirten geprüft und sodann der Entscheidung und Festsetzung des Finanzministers unterworfen werden soll.

Die Bestätigung der in Vorschlag gebrachten ständischen Commissarien und Stellvertreter müssen Wir so lange aussetzen, bis auch Seitens des Westphälischen Provinzial-Landtages zur Wahl solcher Commissarien und Stellvertreter geschritten ist.

Uebrigens haben Wir, in billiger Erwägung der Verhältnisse, Unser Staatsministerium beauftragt:

ein Regulativ zu entwerfen, welches die Bestimmungen enthält, nach welchen hinführo die durch Unsere steuerfreien Waldungen führenden Wege ganz oder theilweise aus Unsern Forst-Revenüen unterhalten werden sollen, und wird dies Regulativ, sobald es von uns vollzogen worden, öffentlich bekannt gemacht werden.

In Bezug auf die Heranziehung Unserer zur Zeit mit Grundsteuer belegten, in Folge des neuen Grundsteuer-Gesetzes aber davon zu befreienden Waldungen, behält es bei der Bestimmung Unseres Landtags-Abschiedes vom 3. März 1835. B. Nro. 3. sein Bewenden.

16.

Was Unsere getreuen Stände über den ihnen zur Begutachtung vorgelegten *Wege-Ordnung* Entwurf einer allgemeinen Wege-Ordnung sowohl, als die zu derselben zu erlassenden provinziellen Bestimmungen bemerkt haben, wird gleichfalls bei der weiteren Berathung dieses Gesetzes in sorgfältige Erwägung gezogen werden, bei dessen Publication auch über diejenigen Straßen Entscheidung ergehen soll, deren Aufnahme unter die Staatsstraßen Unsere getreuen Stände beantragt haben.

Ueber die künftige Verwaltung der Bezirksstraßen des linken Rheinufers wird aber schon früher eine Verordnung ergehen, in welcher die Uns vorgetragene Wünsche wegen Einführung des Chausséeegeldes auf diesen Straßen, und Vertheilung der Steuer-Zuschläge für den Bau und die Unterhaltung derselben, so wie wegen der Theilnahme ständischer Commissarien bei Feststellung der Verwendungs-Pläne, Berücksichtigung finden werden.

Der zu diesem Behufe getroffenen Wahl der Abgeordneten ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

B.

Die vom Landtage angebrachten Gesuche betreffend.

1.

Erstattung von
Zahlungen an
die Departement-
s Irren-
Anstalt zu
Düsseldorf.

Mit Rücksicht auf die Verwendung Unserer getreuen Stände wollen wir die Erstattung der aus dem Fonds der Departements-Irren-Anstalt zu Düsseldorf an den interimistischen Verwalter dieser Anstalt, Freiherrn von Syberg, während seiner Amts-Suspension geleisteten Gehalts-Zahlungen, im Gesamtbetrage von 1246 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. im Wege der Gnade bewilligen, und werden diese Summe durch Unsern Finanz-Minister der Regierung zu Düsseldorf überweisen lassen, um sie der Kasse der Departemental-Irren-Anstalt zu erstatten.

2.

Cölnner Dom-
bau.

Der Dank, welchen Unsere getreuen Stände für die, zur Wiederherstellung des Dom-Kirchen-Gebäudes zu Cöln aus Unsern Kassen gewährten Unterstützungen ausgesprochen haben, gereicht Uns zum landesväterlichen Wohlgefallen.

3.

Anfang der
Schulpflichtig-
keit.

Die für alle Provinzen Unserer Monarchie geltende gesetzliche Bestimmung, die Schulpflichtigkeit betreffend, hat auf die Erziehung überhaupt und selbst der kleinsten, zu Hause nicht gehörig beaufsichtigten Kinder, einen wohlthätigen Einfluß bewährt. Wir können Uns daher nicht veranlaßt finden, solche nach dem Antrage Unserer getreuen Stände für die Rheinprovinz abzuändern, wollen aber die nach § 3. des Gesetzes vom 14. Mai 1825 den Lokalbehörden zuständige Dispensations-Befugniß dahin ausdehnen, daß die Regierungen der Rheinprovinz, nach örtlichen Verhältnissen, in ganzen Gemeinden oder größeren Districten alle Kinder, die das 6te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, von der Schulpflichtigkeit entbinden mögen.

4.

Beschäftigung
der Kinder in
den Fabriken.

Die von den getreuen Ständen erbetenen Maasregeln zum Schutze jugendlicher Fabrikarbeiter gegen unzeitige und übermäßige Beschäftigung werden Wir durch ein für die ganze Monarchie gültiges Regulativ eintreten lassen, das bereits im Staats-Ministerium berathen ist, und dessen Publication ganz in der Kürze erfolgen wird. Hierdurch wird dem aus einem sehr löblichen Sinne hervorgegangenen ständischen Antrage völlig entsprochen werden.

5.

Kirchenbau-
kosten.

Wegen Aufbringung der Bau- und Reparatur-Kosten der Kirchen-Gebäude auf der linken Rheinseite, sind bereits umfassende Erörterungen veranlaßt worden. —

Obwohl der jetzige Zustand, da die, auf Deckung der Kultuskosten Bezug habenden französischen Gesetze theils in manchen Districten nicht in Anwendung gekommen, theils nach veränderter Steuer-Verfassung ihrem Wortlaute nach, vollständig nicht mehr auszuführen sind, nicht befriedigt, so hat doch gerade der in der Petition erwähnte Fall das Bedürfnis einer neuen gesetzlichen Bestimmung nicht fühlbar gemacht, da in diesem Falle das Decret vom 14. März 1810 ausgereicht hat und genau ausgeführt worden ist. Es kann daher den nur aus Veranlassung dieses einzelnen Falles gemachten Anträgen auf Erlassung neuer allgemeiner Bestimmungen wegen Repartition der Kirchen-, Bau- und Reparatur-Kosten für jetzt keine Folge gegeben werden.

6.

Der Antrag der Stände:

den Besitzern einzelner zehntpflichtiger Grundstücke das Recht auf Ablösung des Zehnten gegen den Zehntberechtigten zu provociren, unbedingt und ohne die Beschränkung zuzugestehen, welcher nach § 59. des Ablösungs-Gesetzes vom 13. Juli 1829 die in einer und derselben Zehntflur belegenen zehntpflichtigen Grundstücke hierbei unterworfen sind, unterliegt nach den Erfahrungen, welche bei der mehrjährigen Anwendung dieses Gesetzes seither schon gemacht sind, zwar wesentlichem Bedenken. Derselbe wird indeß bei den bereits eingeleiteten Berathungen über die Einführung dieses Gesetzes in dem ost-rheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz anderweit in Erwägung gezogen werden.

Zehnten-Ab-
lösung

7.

Um dem vom Landtage ausgesprochenen Wunsche wegen Errichtung einer Hagel-Affecuranz-Gesellschaft für die Rheinprovinz zu genügen, haben Wir durch den Ober-Präsidenten den Entwurf zu einer diesen Gegenstand betreffenden Verordnung anfertigen lassen, welcher dem nächsten Landtage zur Begutachtung vorgelegt werden soll.

Hagel-Affecu-
ranz.

8.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, der Rheinprovinz statt ihrer Betheiligung an dem Beschäler-Depot zu Warendorf ein besonderes Beschäler-Depot zu bewilligen, haben wir zu willfahren beschlossen und demgemäß die nöthige Anweisung an Unsern Minister des Innern und an Unsern Oberstallmeister ertheilt.

Beschäler-
Depot.

Die Wahl des Orts, wo das neue Depot eingerichtet werden soll, bleibt vorbehalten.

9.

Was den Antrag Unserer getreuen Stände betrifft: eine Rör-Ordnung für Zuchtstiere zu erlassen, um dadurch auf die Verbesserung der Rindviehzucht in dortiger

Rör-Ordnung.

Provinz hinzuwirken, so ist, den vom Landtage geäußerten Wünschen gemäß, von dem Ober-Präsidenten eine solche Kör-Ordnung bereits entworfen, die Uns nach erfolgter Prüfung zur Genehmigung vorgelegt werden wird.

10.

Landwirth-
schaftliches Su-
stitut.

Die Errichtung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt für die Rheinprovinz kann nach den gegenwärtigen Verhältnissen des dortigen Landbaues nicht für ein wirkliches Bedürfnis der Provinz erachtet, daher auch nicht bewilligt werden.

Was die beantragten Geld-Unterstützungen zur Beförderung des landwirthschaftlichen Gewerbes im Allgemeinen betrifft, so ist es ein durch die Erfahrung bewährter Grundsatz, daß dergleichen Bewilligungen aus allgemeinen Staatsmitteln stets nur als eine mäßige Beihülfe zu demjenigen angesehen werden dürfen, was die zunächst Betheiligten aus eigenen Mitteln für den beabsichtigten Zweck geben und leisten. Hiernach muß also auch in der Rheinprovinz verfahren werden, und zwar um so mehr, als auch die übrigen Staatsausgaben so bedeutende Bewilligungen, als von den Ständen in Antrag gebracht sind, nicht zulassen.

Wir wollen indes, im Anerkenntniß der großen Wichtigkeit der Beförderung des Fortschrittes des landwirthschaftlichen Gewerbes in der Rheinprovinz, schon jetzt zu diesem Zweck die Summe von 1000 Rthlr. jährlich bewilligen, welche der Ober-Präsident nach den von Unserm Minister des Innern dieserhalb näher festzustellenden Grundsätzen verwenden, und dabei insbesondere die in der Provinz bereits bestehenden, oder noch zu errichtenden landwirthschaftlichen Vereine in dem Maasse berücksichtigen wird, als von ihren Leistungen die wirksame Beförderung des landwirthschaftlichen Gewerbes in dem Umkreise ihrer Thätigkeit mit Sicherheit erwartet werden kann.

11.

Friedensgerichte.

Der auf die Erweiterung der Competenz der Friedensrichter gerichtete Antrag des Landtags wird, da auch von den rheinischen Gerichtsbehörden Bemerkungen über diesen Gegenstand und über das Verfahren vor den Friedensgerichten eingereicht worden sind, mit diesen einer näheren Prüfung unterworfen werden, und behalten Wir Uns, wenn hierbei die Zweckmäßigkeit einer Abänderung der bestehenden Gesetze sich ergeben wird, vor, dieselbe anzuordnen.

In Ansehung des Gesuches um Verbesserung der pecuniären Lage der Friedensrichter zum Zwecke eines dauernden Verhältnisses derselben zu ihren Aemtern sind nähere Ermittlungen veranlaßt worden, deren Ergebnis bei den Etats-Regulirungen berücksichtigt werden wird.

12.

Substitutions-
Ordnung.

Das Gesuch zur Ergänzung Unserer Ordre vom 9. April 1836, betreffend die Modification der Nummer 5. § 4. der rheinischen Substitutions-Ordnung an die Stelle

des über Erinnerungen wider die Kaufbedingungen jetzt nur im Licitations-Termine Statt findenden contradictorischen Verfahrens, in welchem der Friedensrichter oder Deputirte sofort in letzter Instanz entscheidet, ein durch zwei Instanzen hindurch zu führendes, dem Licitations-Termine um vierzehn Tage vorausgehendes Verfahren einzuführen, haben Wir um deswillen nicht gewähren können, weil einerseits bei der Kürze der Zeit, seit welcher Unsere vorerwähnte Ordre jenes Verfahren gestattet, sich eine reifliche Erfahrung über das practische Bedürfnis der vorgeschlagenen Aenderung nicht gebildet haben kann; und andertheils die Einfachheit der Fragen, welche zu Streitigkeiten über die Kaufbedingungen Veranlassung geben können, ein durch mehrere Instanzen gehendes contradictorisches Verfahren, welches leicht zur Vereitelung der Subhastation führen kann, nicht zu rechtfertigen scheint.

15.

Hinsichtlich der Anträge des Landtags, wegen des Verfahrens in Forstrevellen Sachen bei entgegengesetzten Civil-Einreden, werden Wir Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft einen mit Berücksichtigung ihrer Wünsche abgefaßten Gesetzes-Entwurf zur Begutachtung vorlegen lassen.

Verfahren bei
Forstrevellen.

14.

Bei Erlassung des Gesetzes vom 7. Juli 1833 über die Rechte des Fiscus hinsichtlich der Zinsen, welches die Gleichstellung dieser Rechte in der ganzen Monarchie bezweckt, sind auch die Verhältnisse der Rheinprovinz nicht unerwogen geblieben. Wir können Uns nicht bewogen finden, durch Modification dieses Gesetzes eine neue Verschiedenheit wieder eintreten zu lassen.

Rechte des Fiscus
hinsichtlich der
Zinsen.

15.

Den wiederholten Antrag Unserer getreuen Stände, wegen Verwandlung der im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 eingegangenen Pacht- und Pfandschafts-Contracte in reine Verkäufe, haben Wir nach nochmaliger Prüfung aus den Gründen, welche zu und in Unseren diesfälligen Bescheiden in den Landtags-Abschieden vom 30. October 1832 und 3. März 1835 angegeben sind, nicht gewähren können. Was dagegen den eventuellen Antrag betrifft, die §§ 71. bis 83. des revidirten Entwurfs des Provinzialrechts des Herzogthums Berg schon jetzt durch ein besonderes Gesetz zu sanctioniren, so sind darüber die weiter erforderlichen legislativen Beratungen veranlaßt worden.

Pacht- und
Pfandschafts-
Contracte.

16.

Im Anerkenntnis der Nothwendigkeit, für die Erhaltung eines festen und kräftigen Grundbesizes, namentlich im Stande der Ritterschaft und der Landgemeinden

Das Statut
wegen der auto-
nomischen Ver-

Q*

fugniß gewisser
ritterchaftlicher
Geschlechter.

Sorge zu tragen, haben Wir bereits, durch einen Antrag der Ritterschaft veranlaßt, im Jahre 1828 eine Proposition zu einer Successionsordnung für dieselbe vorlegen lassen. Wenn Wir Uns nun auch bei der Ablehnung einer Erklärung der Majorität des Landtags nicht bewogen gefunden haben, den damals ausgesprochenen Ansichten Unserer getreuen Stände entgegen, eine allgemeine gesetzliche Bestimmung über diesen Gegenstand ergehen zu lassen; so haben Wir doch, als später einzelne Glieder der Ritterschaft mit dem Gesuch, ihnen eine zur Erhaltung ihrer Güter in ihren Familien geeignete Dispositions-Befugniß, dem früheren Herkommen gemäß, zu gestatten, sich an Uns wendeten, Uns um so weniger veranlaßt fühlen können, ihre, Unseren früheren Intentionen entsprechende, Anträge zurückzuweisen, als dieselben lediglich die Verhältnisse dieser Familien in sich betreffen, die Rechte dritter Personen in keiner Art verletzen, und am wenigsten eine Bevorzugung eines Standes auf Kosten eines anderen enthalten, zu welcher Wir Unsere Sanction nicht gegeben haben würden, und auch nicht geben werden. Wir hätten daher erwartet, daß Unsere getreuen Stände in den für jene Familien erlassenen Bestimmungen nur Unsere landesväterliche Neigung erkannt haben würden, in eben der Art, wie Wir auf den Antrag des westphälischen Landtags durch Unser Gesetz vom 13. Juli 1836 den Besitzern der dortigen Bauergüter eine besondere Successions-Ordnung gewährt haben, auch anderen Klassen Unserer Unterthanen diejenigen Einrichtungen zu gestatten, welche sie zu ihrer Erhaltung und für ihr Wohl nothwendig erachten. — Wir haben im Uebrigen, wie Wir bereits im Eingange des gegenwärtigen Abschiedes gern anerkannt, den guten Geist und die Anhänglichkeit an Uns, welche die getreuen Stände während des ganzen Landtags beseelt hat, wohlgefällig bemerkt, und wollen daher übersehen, wenn bei Einreichung der vorliegenden Petition von Unsern getreuen Ständen unbeachtet geblieben ist, daß sich in der Fassung derselben manches Unpassende und namentlich die ganz ungehörige Erinnerung findet, daß bei Erlassung Unserer Verordnung vom 23. Januar 1837 Unser Staatsrath nicht gehört worden sey, da sich die Stände doch hätten bescheiden sollen, wie es lediglich Unserem Ermessen anheim gestellt werden muß, von welcher Unserer Behörden Wir bei Erlassung einer Verordnung ein Gutachten entgegen zu nehmen, für angemessen erachten.

17.

Bergwerks-Ges.
sege.

Was den Antrag Unserer getreuen Stände auf Beschleunigung der Revision der auf der rechten Rheinseite geltenden Bergwerks-Gesetze betrifft, so hat diese Angelegenheit bloß dadurch einigen Aufschub erlitten, daß über den von dem Justizministerium vorgelegten Entwurf des revidirten Bergrechts die Gutachten einiger technischen Behörden zu erfordern, für rathsam befunden worden ist. Nachdem diese Gutachten nunmehr eingegangen sind, wird der ferneren Berathung über jenen Gesetzes-Entwurf Fortgang gegeben werden.

18.

Ueber den Antrag der Gemeinde Lechenich, in den Stand der Städte aufgenommen zu werden, haben Wir Erörterungen anstellen lassen, woraus sich ergibt, daß das städtische Gewerbe in diesem Orte, welcher sich hauptsächlich von Ackerbau ernährt, sehr unbedeutend ist, derselbe daher auch mehr zur Theilnahme an der Repräsentation im Stande der Landgemeinden als in dem der Städte geeignet ist. Wir können daher jenem Antrage keine Folge geben.

Aufnahme von
Lechenich in den
Stand der
Städte.

19.

Der Antrag Unserer getreuen Stände wegen Emanirung einer neuen Provinzial-Forstordnung und Revision der Forstgesetze wird durch die neue allgemeine Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, sowie durch das neue Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle und Forstfrevel, deren Entwürfe Unserem Staats-Ministerium zur Berathung vorliegen, seine Erlebigung finden. Bei dieser Berathung werden die ferneren Anträge:

Revision der
Forstgesetze.

1. auf ungekürzte Verabfolgung der den Privat-Forst-Besitzern zuerkannten Entschädigung, ohne Abzug der den Gemeinde-Empfängern durch Unsere Ordre vom 14. September 1831 bewilligten Hebegebühren;
2. auf Feststellung von Strafbestimmungen wegen Ankaufs und Verkaufs des gefrevelten und des Deputat-Holzes,

in Erwägung gezogen und der Antrag:

3. wegen Entbindung der Forstbeamten von dem persönlichen Erscheinen in den Forst-Gerichts-Tagen,

in besondere Berathung genommen werden, da auf der einen Seite die bisher an den Forst-Gerichts-Tagen wahrgenommene Beeinträchtigung des Forstschutzes die Entbindung der Forstbeamten von diesem persönlichen Erscheinen wünschenswerth macht, auf der andern Seite aber bei Gewährung des Antrags zu befürchten ist, daß das zur prompten Aburteilung der Holzdiebstahls-Sachen angeordnete Verfahren in den Forst-Gerichts-Tagen selbst gefährdet werden möchte.

Wenn Unsere getreuen Stände die Ursache der sich mehrenden Forstfrevel außerdem noch

1. in dem unzureichenden Forstschutz und der Unzulänglichkeit des Forstschutz-Personals,
 2. in der allzuhäufigen, bei vorhandener Zahlungsfähigkeit der Frevler ungerichtigten Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe,
- finden wollen, so haben Wir hieraus wohlgefällig entnommen, daß dieselben der von den Ober-Aufsichtsbehörden schon mehrfach in Anregung gebrachten Unzulänglichkeit des Schutzes der Communal-Waldungen ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet und vertrauen daher zu ihnen, daß sie gern dahin wirken werden, daß die bereits entworfene Instruction über die Verwaltung der Gemeinde-Waldungen, wodurch dieser Uebelstand

beseitigt werden soll, bei den betheiligten Gemeinden eine bereitwillige Aufnahme finden werde.

Die Beschwerde wegen ungerechtfertigter Verwandlung der erkannten Geldbußen in Gefängnißstrafen würde durch Anführung specieller Thatsachen und Fälle, welche aber bisher nicht zur Sprache gebracht worden sind, motivirt werden müssen. — Bis dahin, daß dies geschieht, wollen Wir Uns überzeugt halten, daß hierunter die bestehenden gesetzlichen Vorschriften genau beachtet werden.

20.

Qualification
der Landraths-
Kandidaten u.
interimistische
Verwaltung der
Landraths-
Aemter.

Es ist Uns erfreulich gewesen, aus den Anträgen Unserer getreuen Stände hinsichtlich des, Behufs der Wahlfähigkeit zu Landrathsstellen, erforderlichen Grundbesizes zu ersehen, daß dieselben der Vereitelung Unserer landesväterlichen Absicht, nach welcher nur Personen, die durch ein bedeutenderes Besizthum den Kreisen und ihren Interessen wirklich angehören, zu jenen Stellen wählbar seyn sollen, vorgebeugt zu sehen wünschen. Wir genehmigen daher gern die in Antrag gebrachte Modification des § 4. Unseres Reglements vom 17. März 1828 dahin, daß künftig zur Wählbarkeit nicht bloß der vorgeschriebene Grundbesiz selbst, sondern auch eine der Wahl vorhergegangene, mindestens fünfjährige, ununterbrochene Dauer desselben erforderlich seyn soll, wobei jedoch in Vererbungsfällen die Besitzperioden des Erblassers und Erben in auf- und absteigender Linie, sowie bei der Nachfolge in Lehn- und Fidei-Kommiß-Gütern nach Analogie des Art. XVII. Unserer Verordnung vom 13. Juli 1827 auch in Seitenlinien zusammen zu rechnen sind.

Zu besserer Sicherstellung des Zweckes bestimmen Wir aber zugleich, daß die Beibehaltung des Landraths-Amtes auch nach der Bestätigung von der Fortdauer des Grundbesizes, durch welchen die Wählbarkeit bedingt war, abhängen soll. In einzelnen Fällen und bei eintretenden besonderen Gründen behalten Wir Uns aber die Dispensation von diesen Vorschriften hiermit vor.

Wir haben beschossen, diese Bestimmungen durch eine besondere Verordnung in Wirksamkeit zu setzen.

Was die Feststellung gewisser Grenzen der Notabilität bei nicht ritterschaftlichem Grundeigenthum anlangt, so ist bereits vor Eröffnung des fünften Provinzial-Landtags dem von demselben geäußerten Wunsche entsprochen worden, indem von Unserm Minister des Innern und der Polizei die Regierungen mit Auftrag versehen worden sind, in allen Kreisen diese Grenzen, unter Genehmigung der Staatsbehörde, durch kreisständischen Beschluß festsetzen zu lassen. Hinsichtlich der Vertretung der Landräthe bei vorübergehenden Behinderungen haben Wir, wie bekannt, unterm 13. März 1830 angeordnet, daß bei jeder Behinderung dieser Art von mehr als vierzehntägiger Dauer einer der Kreis-Deputirten berufen, dagegen aber bei gänzlicher Erledigung der Stelle die interimistische Verwaltung nur solchen Kreis-Deputirten aufgetragen werden soll, welche die

Qualification zum Landraths-Amte durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Da der Landtag keine speciellen Fälle anführt, in welchen diesen Vorschriften entgegen gehandelt worden, so müssen Wir deren Befolgung voraussetzen und es auch um so mehr dabei bewenden lassen, als die längere Verwaltung von erledigten Landraths-Ämtern durch Kreis-Deputirte ohne die erforderliche Qualification in vielen Fällen, wenn nicht unausführbar, doch mit bedeutenden Nachtheilen für den öffentlichen Dienst verbunden seyn würde, übrigens auch die Regierungen von Unserm Minister des Innern angewiesen sind, bei Ermangelung qualifizirter Kreis-Deputirten zur interimistischen Verwaltung, so viel irgend möglich, andere mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Gutsbesitzer des Kreises vorzuschlagen.

21.

Aus dem Antrage Unserer getreuen Stände auf vollständige Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 1823 haben Wir mit Wohlgefallen das Interesse derselben an dem Provinzial-Ständischen Institute ersehen, und dürfen dieselben sich versichert halten, daß Wir es Uns angelegen seyn lassen, ihren Wünschen hierin zu entsprechen, daher auch Unsere Behörden demgemäÙ angewiesen sind. — Was aber die von ihnen in ihrer Petition besonders bezeichneten Anordnungen betrifft, so gehören dieselben nicht zu den § 3. No. 1. und 2. der erwähnten Verordnung bezeichneten Gesetzen. Wir werden jedoch, wie es schon bisher geschehen, auch ferner solche nicht unter jenen Bestimmungen begriffenen Gesetze, wenn sie von besonderer Wichtigkeit sind, vor ihrer Publication den Ständen in einzelnen Fällen gern vorlegen lassen.

Ausrechtergattung der ständischen Beugnisse.

22.

Die von Unsern getreuen Ständen erbetene Modification des Postzwanges in dem östlichen Theile der Rheinprovinz kann aus den in dem Landtags-Abschiede vom 30. October 1832 bereits erwähnten Gründen nicht Statt finden, da es nicht zulässig ist, an der bestehenden Post-Gesetzgebung vor der nahe bevorstehenden Einführung eines neuen Post-Gesetzes für den Umfang des ganzen Staats im Einzelnen etwas zu ändern. Was dagegen den Antrag betrifft, daß der freie Boten-Verkehr für Pakete, Briefe und Gelder ic. namentlich in den Kreisen Elberfeld, Solingen und Kenney, gestattet werde, so werden Unsere getreuen Stände auf das dem gedachten Landtags-Abschiede sub E. beigelegte **Promemoria** des General-Postmeisters hingewiesen, worin denselben die Zusicherung ertheilt worden ist, daß begründeten Anträgen dieser Art mit sorgfältiger Berücksichtigung der Verhältnisse nach Möglichkeit genügt werden soll. Es muß daher den Bewohnern einzelner Ortschaften und Distrikte überlassen bleiben, ihre etwanigen motivirten Anträge durch ihre Vorstände an Unsern General-Postmeister zu richten, welcher billige und zulässige Wünsche zu erfüllen nicht anstehen wird.

Modification des Postzwangs.

23.

Coblenz-Minde-
ner Staats-
Straße.

Wenn Unsere getreuen Stände darauf antragen: daß der Ausbau der Chaussee von Coblenz über Olpe nach Minden unverzüglich begonnen und den Anwohnern keine fernere Zumuthung gemacht werde, Eigenthum ohne Entschädigung abzutreten, weil grundsätzlich für dergleichen Abtretungen zum öffentlichen Nutzen dem Einzelnen vollständige Entschädigung gewährt werde, so ist dabei nicht beachtet, daß, insoweit diese Straße durch die Rheinprovinz führt, die angrenzenden Gemeinden nach den dort bestehenden Gesetzen andern Verpflichtungen unterworfen, und davon nur unter der Voraussetzung bisher befreit geblieben sind, daß sie sich dagegen zu andern Leistungen und namentlich der Verzichtleistung auf Grundentschädigung verstehen. Auch wird der Grundsatz, daß die zur Anlage neuer Kunststraßen bestimmten Fonds vorzugsweise nur da zur Verwendung kommen, wo von den Anwohnern Beiträge geleistet werden, überall durchgeführt.

Wenn Wir daher, um den Wünschen Unserer getreuen Stände zu entsprechen, den Weiterbau der Straße mit Berücksichtigung der vorhandenen Mittel anbefohlen haben, und dabei auf die eigenthümlichen Verhältnisse der ärmeren Klasse der Anwohner billige Rücksicht zu nehmen geneigt sind, so geschieht dies in der gewissen Erwartung, daß die betreffenden Gemeinden, in soweit ihre Kräfte es zulassen, eine thätigere Theilnahme bezeigen, und daß namentlich diejenigen reicheren Grundbesitzer, welche es bisher an Bereitwilligkeit haben fehlen lassen, mit gutem Beispiele vorgehen.

24.

Cöln-Düren'sche
Aktien-Straße.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß der völlige Ausbau der Straßenstrecke von der Grenze des Regierungsbezirks Cöln bis Düren aus dem Bezirks-Straßen-Baufonds angeordnet werde, haben Wir zwar in der Art, wie er angebracht, nicht willfahren können. Denn es gehört diese Straße nicht zu den Bezirks-Straßen und namentlich zu der von Cöln nach Montjoie, da eine solche in den auf den Grund Unserer Ordres vom 17. September 1822 und 14. November 1825 publicirten Verzeichnissen der westrheinischen Bezirks-Straßen nicht vorkommt. Die Straße ist vielmehr eine Aktien-Straße, zu deren Unterhaltung die Aktionärs Begegeld nach dem Tarife vom 28. April 1828 zu beziehen haben. —

Da jedoch durch die Anlage dieser Straße einem wirklichen Communications-Bedürfnisse abgeholfen worden, und die bisherigen Unterhaltungskosten den Ertrag des Begegeldes überstiegen haben, so haben Wir Uns bewogen gefunden, einen Zuschuß von 6000 Rthln. aus der Staats-Kasse zur besseren Instandsetzung dieser Straße zu bewilligen und der Regierung zu Machen überweisen zu lassen, welche jetzt mit deren Verwendung beschäftigt ist.

25.

Die Gewährung des Antrages, das Klassensteuer-Kontingent, wie es für die Jahre 18^{25/27} berechnet ist, fernerhin unverändert feststehen und nicht mehr nach den Bestimmungen der §§ 2. und 3. des Regulativs vom 2. Juni 1829 von drei zu drei Jahren verändern zu lassen, ist unvereinbar mit der in dem Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 auf die ständischen Anträge wegen Kontingentirung dieser Steuer ausgesprochenen Vorbedingung der Kontingentirung, daß nämlich dabei nicht nur das bisherige und fernerweit angemessen zu bestimmende Aufkommen der Klassensteuer völlig gedeckt und sicher gestellt bleiben müsse, sondern auch das System der Steuer und die Grundsätze der Veranlagung selbst, wie sie durch das Klassensteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 und die nachträgliche Verordnung vom 5. September 1821 festgestellt sind, einer wesentlichen Veränderung nicht unterliegen dürfen. Seit der Kontingentirung der Klassensteuer hat unter Beachtung der Grundsätze, nach denen die Regulirung der Kontingente von drei zu drei Jahren erfolgt, mit der Zunahme der besteuerten Haushaltungen und Einzelsteuernden nur eine sehr mäßige Erhöhung der Kontingente stattgefunden, welche dem aus der gestiegenen Bevölkerung hervorgehenden Mehrertrage der Klassensteuer in andern Provinzen, wo deren Veranlagung lediglich nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt, verhältnißmäßig nicht gleich kommt. Auch ist seit Einführung der Kontingentirung ersichtlich geworden, daß die Aufbringung der festgesetzten Steuer-Kontingente bei einer sehr milden Anwendung der allgemeinen Klassifikations-Grundsätze hat bewirkt werden können.

Klassensteuer-
Kontingent.

Da unsere getreuen Stände den jährlichen Zusammentritt der zur Vertheilung der zu veranlagenden Summe auf die Kreise angeordneten Commission nicht für erforderlich halten, so wollen Wir nachgeben, daß im Falle die im § 7. des Regulativs angeordnete Commission durch Mehrheit der Stimmen beschließt, daß die Repartition des Kontingents auf die Kreise für zwei Jahre oder bis zur neuen Fixation des Kontingents gültig seyn soll, alsdann die Einberufung derselben, wenn nicht besondere Umstände eintreten, bis dahin unterbleibe. Es muß dann auch die dieser Commission nach § 19. des Regulativs obliegende Abnahme der Rechnung über den allgemeinen Klassensteuer-Remissions-Fonds bis zur nächsten Versammlung ausgesetzt werden.

26.

Die beantragte Heranziehung zur Klassensteuer der Geistlichen und Schullehrer, welche außer der Einnahme aus dem geistlichen oder Schul-Amte Privat-Vermögen besitzen oder sonstiges diesem gleichzustellendes Einkommen beziehen, ist den Bestimmungen über die Befreiung der Geistlichen und Schullehrer von persönlichen Abgaben nicht entsprechend. Die Befreiung derselben von der Klassensteuer kann, der Bestimmung im § 2. d. des Gesetzes wegen Einführung der Klassensteuer vom 30. Mai 1820 analog, nur in dem Falle für aufgehoben erachtet werden, wenn sie ein mit ihrem Stande nicht

Befreiung der
Geistlichen und
Schullehrer von
der Klassensteuer.

in unmittelbarer Verbindung stehendes Gewerbe selbst betreiben oder durch die in ihrer Haushaltung lebenden Angehörigen betreiben lassen. Jedoch haben Wir angeordnet, daß diejenige Summe, welche gegen diesen Grundsatz irrtümlich in der ersten Klassensteuer-Kontingentirung der Regierungsbezirke zum Grunde liegenden Veranlagung für das Jahr 1828 begriffen war, ermittelt und von den resp. Kontingenten vom Jahre 1840 an abgesetzt werden soll.

27.

Gewerbsteuer.

Die vom Landtage gewünschte Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 soll vorgenommen werden, wenn das beabsichtigte allgemeine Gewerbe-Polizeigesetz in Wirksamkeit getreten seyn wird. — Diese Revision wird sich auch auf die Bestimmungen jenes Gesetzes hinsichtlich der Mittelsätze für gewisse Gewerbs-Klassen der verschiedenen Steuerstufen, so wie des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Gewerbesteuer-Abtheilungen erstrecken und, wie Wir erwarten, die den Ständen zugekommenen, in der Petition nicht näher dargestellten oder begründeten Klagen über die Unvollkommenheit dieser Bestimmungen beseitigen.

Bei der Behauptung, daß die gesetzliche Vorschrift über die von den Bäckern zu entrichtende Gewerbesteuer, eine unverhältnismäßige Besteuerung der Bäcker in Orten der dritten Gewerbesteuer-Abtheilung in Vergleich mit den in Städten der ersten und zweiten Abtheilung ansässigen Bäckern herbeiführe, ist übersehen, daß in diesen Städten in der Regel die Mahlsteuer erhoben wird und die Bäcker deshalb, so wie häufig wegen höherer Communal-Abgaben, höherer Preise der Lebensbedürfnisse und des Getreides, höherer Fabricationskosten, in ihrem Absatz auf ihren Wohnort sich beschränken müssen, während ihre Gewerbsgenossen aus Orten der dritten Abtheilung nicht bloß in ihrem Wohnorte, sondern auch in dessen ganzer Umgegend unter günstigeren Umständen Absatz finden.

Hiernach ist weder im Allgemeinen anzuerkennen, daß der Betrieb des Bäckergerwerbes in einer Stadt der ersten beiden Abtheilungen stets einträglicher sey, als in einem in die dritte Abtheilung gehörigen Orte, noch — wie in der Petition vorausgesetzt wird — der auf den Kopf der Bevölkerung des Wohnortes von der Gewerbesteuer der Bäcker treffende Betrag für die richtige Beurtheilung der Verhältnismäßigkeit zwischen der in einer Stadt der ersten beiden Abtheilungen und einem Orte der dritten Abtheilung von den Bäckern aufzubringenden Steuer maßgebend.

Es soll jedoch bei der verheißenen Revision auch insbesondere erwogen werden, ob in Betreff der Besteuerung des Bäckergerwerbes andere, als die zur Zeit gesetzliche Grundsätze, vorzuschreiben sind.

28.

Mahlsteuer.

Auf den Antrag, den mahlsteuerpflichtigen Städten die steuerfreie Vermählung des nach dem Auslande und der Mahlsteuer nicht unterworfenen Orten des Inlandes ver-

fürten Mehles, so weit sie für das Landgemahl nicht bereits besteht, zu gestatten und dadurch große, zugleich auf einen eigenen Mehlsandel nach dem Auslande und auf Versorgung des Klassensteuerpflichtigen Inlandes berechnete, Mühlenanlagen in den Rheinprovinzen möglich zu machen, wird Unfern getreuen Ständen zuvörderst bemerklich gemacht, daß nicht zu behaupten ist, dergleichen Mühlenanlagen könnten nur in einer der mahlsteuerpflichtigen Städte der Rheinprovinzen gedeihen. Dieser Industriezweig kann vielmehr in den nicht mahlsteuerpflichtigen am Rhein belegenen Orten neben völliger Freiheit mit gleichen Vortheilen betrieben werden, indem das dort bereitete Mehl sowohl gegen Besteuerung in die größeren mahlsteuerpflichtigen Städte eingeführt, als auch dorthin ohne Steuerentrichtung unter den angeordneten Controlen zur weiteren Verschiffung gesendet werden kann.

Die in einigen mahlsteuerpflichtigen Ostseehäfen-Städte der Mehlfabrikation für die unmittelbare Ausfuhr zur See bewilligten Ausnahmen haben in den dortigen eigenthümlichen Verhältnissen ihren Grund und erstrecken sich nicht auf das in das Klassensteuerpflichtige Inland oder über die Landgrenzen ausgehende Mehl.

Es kann daher weder auf die gewünschte Abänderung des Mahlsteuergesetzes eingegangen noch die Errichtung von steuerfreien Mehl-Niederlagen zum Handel nach dem Auslande und nach Klassensteuerpflichtigen Orten gestattet werden.

29.

Dem Antrage:

1. die Weinsteuer aus den Jahren 1835 und 1836 ganz zu erlassen, ist, soweit es die Grenzen des Weinsteuergesetzes vom 25. September 1820 § 9. mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Weinlesen dieser Jahre gestatteten, durch den allgemeinen Erlaß eines Dritttheils für 1835 und der Hälfte für 1836, welchem der Erlaß der ganzen Weinsteuer für 1837 gefolgt ist, genügt worden.

Wenn Unsere getreuen Stände

2. die Umwandlung der Weinsteuer in eine Abgabe von 5 p. % des reinen Verkaufswerts, beantragen, so stehen der Ausführbarkeit zwar manche Bedenken entgegen; Wir haben indessen eine weitere Berathung darüber angeordnet, sowie denn auch der Wunsch:

3. die Herabsetzung der Grundsteuer von eingehenden Weinbergen früher als bei den periodischen Revisionen des Katasters eintreten zu lassen, in der Bestimmung des § 29. des Grundsteuergesetzes vom 21. Januar d. J. eine entsprechende Erledigung gefunden hat.

30.

Nachdem der im Nassauischen gewonnene Traubensaft, Statt wie früher gegen die hohe Eingangs-Abgabe von Wein, jetzt gegen eine Ausgleichungs-Steuer von 20

R*

Mahlsteuer.

Mahlsteuer von
Weinbergen im
Nassauischen.

Egr. vom Zentner eingebracht wird, kann zwar auf den Antrag wegen weiterer Ermäßigung der Weinsteuer, welche von dem in Weinbergen auf dem gegenüber liegenden Nassauischen Ufer gewonnenen Wein von mehreren Gemeinden entrichtet wird, in seiner Allgemeinheit um so weniger eingegangen werden, als die diesseitigen Gemeinden, welche auf jenem Ufer Weinberge besizen, überhaupt schon dadurch erleichtert sind, daß sie von dem jenseits gewonnenen Traubenmost nicht die Ausgleichungssteuer, sondern die inländische Weinsteuer, welche weniger als jene beträgt, zu zahlen haben und an allen Vortheilen, welche diese vor jener voraus hat, Antheil nehmen. Indessen ist Unser Finanzminister ermächtigt, die Verhältnisse im Einzelnen zu prüfen und die sich daraus als nothwendig und zulässig herausstellende Berücksichtigung eintreten zu lassen.

31.

Weinsteuer.

Dem Antrage, für die sechsmonatliche Winter-Brennzeit der kleineren landwirthschaftlichen Brennereien, an deren Innehaltung die Anwendung des mindern Steuerfußes als Bedingung bisher geknüpft war, andere Anfangs- und End-Termine zu bestimmen, ist durch die nach Unserer Ordre vom 10. August v. J. inzwischen eingetretene Erweiterung dieser Brennzeit bereits im weiteren Umfange als wohin der Antrag geht, entsprochen worden. Fernere Abänderungen hierunter können dagegen nicht getroffen werden, da nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist, daß die Brennperiode in ihrer gegenwärtigen Begrenzung vom 1. November des einen bis zum 16. Mai des folgenden Jahres dem Interesse der überwiegenden Mehrzahl der dabei beteiligten Brennerei-Besitzer entspricht und Wir daher Bedenken tragen müssen, um einzelner Ausnahmen willen, eine im Allgemeinen zur Zufriedenheit der Betheiligten gereichende Einrichtung abzuändern.

32.

Stempelsteuer.

Die Beschwerde des Landtags, daß Unserer Ordre vom 24. December 1834 wegen Aufhebung des § 10. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zum Nachtheile der Erbschafts-Interessenten von den Steuerbehörden eine irrige Auslegung gegeben worden, haben Wir einer weitem Erörterung unterwerfen lassen und behalten Uns vor, Unsere getreuen Stände bei ihrer nächsten Zusammenkunft deshalb mit Bescheid zu versehen.

33.

Bestrafung der
Wechselstempel-
Contraventionen.

Die Anträge Unserer getreuen Stände wegen des Verfahrens bei Bestrafung der Wechselstempel-Contraventionen bezwecken eine wesentliche Veränderung der dieses Gegenstandes wegen bestehenden Gesetzgebung. Da sonstige Erfahrungen die Nothwendigkeit derselben nicht dargethan haben, so müssen Wir darauf einzugehen, Bedenken finden.

34.

Freihafen-
Rechte.

Der Antrag, den Städten Düsseldorf, Coblenz, Duisburg, Wesel und Emmerich einstweilen schon, und bis zum Erlaß einer neuen Freihafen-Ordnung den vollen Ge-

uß aller Freihafen-Rechte zu gewähren, wird durch den Erlass dieser Ordnung seine Erledigung erhalten, und sämmtlichen mit den erforderlichen Local-Einrichtungen versehenen Freihäfen dann sowohl hinsichtlich der Schiffs-Revision als der Waaren-Controle in diesen Häfen eine übereinstimmende Behandlung zu Theil werden.

35.

Dem Wunsche des Landtags, der neuen Straße von Aachen nach Eupen alle Rechte einer Haupt-Zollstraße zu verleihen und das dortige Neben-Zollamt zu einem Haupt-Zollamt zu machen, stehen noch immer dieselben Gründe entgegen, welche der Handelskammer zu Eupen von dem Finanz-Ministerium mehrmals und namentlich unter dem 30. Januar und 4. August 1829 auseinandergesetzt sind, auf welche auch die dortige Stadt in Unfern Ordres vom 17. Juni 1834 und 6. Mai 1837 wiederholentlich hingewiesen worden ist. Abgesehen davon aber, ist der gegenwärtige Zeitpunkt für dergleichen Veränderungen ungeeignet, indem der ganze Waarenzug zwischen Belgien und Preußen nach Vollendung des Baues der Eisenbahn wahrscheinlich eine andere Gestalt erhalten und es sich in deren Folge erst zeigen wird, ob und wie die bestehenden Zoll-Einrichtungen an der dortigen Grenze anderweitig zu reguliren seyn werden.

Straße von
Aachen nach
Belgien.

36.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß bei Benugung solcher Grundstücke, welche an der Niederländischen Grenze, dies- und jenseits derselben von diesseitigen Untertanen besessen werden, von Beschränkung der tractatenmäßigen Begünstigungen auf den Besitzstand von 1816 abgestanden und die Controle des von einem Grundstücke auf das andere aus- und wieder einzutreibenden Weidviehes möglichst erleichtert werden möge, ist durch entsprechende Anweisung der Behörden bereits genügt, und dadurch der desfallsigen Beschwerde die gewünschte Abhülfe verschafft worden.

Austragung des
Grenz-Vertrages
mit den Nie-
derlanden.

37.

Auf das zu Gunsten der Branntwein- und Essig-Fabrikation in den Kreisen Wezlar und St. Wendel angebrachte Gesuch um Schutz gegen die Concurrnz der gleichnamigen Fabrikation in den an jene Kreise grenzenden Staaten des Zollvereins eröffnen Wir Unfern getreuen Ständen, daß rücksichtlich des Branntweins ein solcher Schutz in der Ausgleichungs-Abgabe liegt, welche in einem, der diesseitigen Branntweinsteuer entsprechenden Betrage von allem Branntwein erhoben wird, der aus Ländern des Zollvereins, wo die Branntwein-Fabrikation gar keiner, oder einer geringern Besteuerung, als in Unfern Staaten, unterliegt, in letztere übergeführt wird. — Wenn dieser, die Verschiedenheit der inneren Besteuerung in den einzelnen Zoll-Vereins-Staaten ausgleichenden Abgabe ungeachtet, der vereinsländische Branntwein auf einigen Punkten der Rheinprovinz in Concurrnz mit dem inländischen Branntwein tritt, so ist der Grund

Branntwein-
und Essig-
Fabrikation.

davon in natürlichen Vortheilen, als z. B. größerem Getreide-Reichthum, wohlfeileren Fruchtpreisen u. dergl. m. zu suchen, welche den Branntwein-Producenten in den benachbarten Vereinsländern zur Seite stehen, und wogegen zu Gunsten der diesseitigen Gewerbetreibenden um so weniger etwas geschehen kann, als eine Vereinigung von so allgemeinem industriellen Nutzen, wie die des Zollvereins, unter verschiedenen Staaten ganz unmöglich seyn würde, wenn jeder der letzteren die Vortheile eines gegenseitigen freien Verkehrs nur seinen eigenen Gewerbetreibenden zuzuwenden, die der anderen Staaten aber davon auszuschließen trachtete. Daß in die bezeichneten Distrikte Branntwein mit Umgehung der Ausgleichungs-Abgabe in einem, das Fortbestehen der diesseitigen Brennereien gefährdenden Umfange, wie in der Petition angegeben wird, eingebracht werde, hat sich weder durch die Wahrnehmungen der Steuer-Verwaltung, noch durch die deshalb besonders angestellten Untersuchungen bestätigt. Indesß ist bisher auch den im Kleinen allerdings stattfindenden Branntwein-Einschwärzungen die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet und mit allen, der Verwaltung zu Gebote stehenden Mitteln entgegen gewirkt worden, was auch ferner geschehen wird.

Was die Essig-Fabrikation betrifft, so ist von der freien Concurrenz des vereinsländischen Essigs, der diesseits bestehenden Brau- und Branntweinsteuer ungeachtet, ein erheblicher Nachtheil nicht zu besorgen, da Essig, ohne von einer dieser Steuern betroffen zu werden, aus anderm Material auf mancherlei Art bereitet werden kann.

38. und 39.

Satz für das
Bieh und zur
Fabrikation.

Dem auf Gewährung eines wohlfeilern Salzes zum Gebrauche für das Vieh gerichteten Antrage ist durch Unsere inzwischen ergangene Ordre vom 21. Juni v. J. bereits entsprochen worden. Denjenigen Gewerben, welche zur Herstellung ihrer Fabrikate des Salzes in beträchtlicher Menge bedürfen, und ohne eine dafür stattfindende Preis-Ermäßigung, die Concurrenz mit dem Auslande nicht bestehen können, ist schon bisher ihr Salzbedarf zu einem erheblich geringern, als dem allgemein vorgeschriebenen Verkaufs-Preise überlassen worden, und diese Ermäßigung des Verkaufspreises wird, wie aus Unserer vorgeordneten Ordre zu ersehen ist, auch ferner gewährt werden. Dagegen ist der Antrag Unserer getreuen Stände, alles Salz, welches zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, zum Betrage der Selbstkosten, oder doch zu einem wesentlich ermäßigten Preise verkaufen zu lassen, nicht zu erfüllen, da viele Gewerbe Salz verbrauchen, ohne dabei einer Erleichterung zu bedürfen und bei Regulirung des Staatshaushalts auch auf den Ertrag aus diesem Theile der Salz-Consumtion mitgerechnet ist.

40.

St. Ubes-Salz
für die Karot-
ten-Fabrikation.

Dem Gesuche der Tabaksfabrikanten in Emmerich, ihnen Behufs der Karotten-Fabrikation St. Ubes-Salz, welches sie dazu für unentbehrlich halten, zu überlassen, ist bereits nachgegeben, und dem Antrage Unserer getreuen Stände daher entsprochen.

41.

Ob es die Verhältnisse gestatten, den von der Einquartierungslast bei den jährlich wiederkehrenden Artillerie-Uebungen in der Gegend von Wesel und Bahn betroffenen Ortschaften eine Erleichterung zu gewähren, unterliegt noch einer speciellen factischen Ermittlung und fernerer Erwägung. Wir müssen Uns deshalb die Entscheidung auf den desfalligen ständischen Antrag vorbehalten.

Die Bequartierung von Ortschaften in der Nähe von Artillerie-Uebungs-Plätzen.

Von demjenigen, was in Verfolg obiger Entschliessungen geschehen wird, sollen unsere getreuen Stände bei ihrer nächsten Zusammenkunft benachrichtigt werden. Uebrigens bleiben Wir denenselben in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 26. März 1839.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**



(gez.) **Friedrich Wilhelm, Kronprinz.**

(gez.) **v. Altenstein, v. Lottum, v. Kampff, Wähler,
v. Kochow, v. Nagler, v. Ladenberg, Rother,
v. Alvensleben, v. Werther, v. Rauch.**



G u t a c h t e n

des Ministers des Innern und der Polizei

in Betreff der von den Provinzial-Ständen der Rheinprovinz nach der Denkschrift vom 22. Juli 1837 in Antrag gebrachten Bestätigung des von ihnen gewählten ständischen Ausschusses bei der Provinzial-Feuer-Societät.

Zu der Wahl eines ständischen Ausschusses bei der rheinischen Feuer-Societät ist weder durch das Allerhöchste Propositions-Decret, noch durch das Reglement für die gedachte Societät eine Veranlassung gegeben; und eben so wenig scheint in der Sache selbst ein dringender Grund zu liegen, wie dies aus den einzelnen Gegenständen, worauf die von dem Landtage dem Ausschusse erteilte Bevollmächtigung gerichtet ist, sich näher ergibt.

So soll nach der Bestimmung

sub 2.

„der Ausschuss alljährlich die revidirte Rechnung entgegen nehmen und vorläufige Decharge darüber, bis zur Superrevision durch den nächsten Landtag erteilen.“

Diese Befugniß ist aber bereits durch § 103. des Reglements dem Ober-Präsidenten erteilt und es nicht zu ersehen, warum eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Regel verlangt wird.

sub 3. ist bestimmt,

„daß der Ausschuss bei Erledigungsfällen in der Zwischenzeit die Beamten provisorisch wählen oder die vorläufige Verwaltung ihrer Stellen reglementsmäßig anordnen soll.“

Das Reglement enthält hierüber nirgend eine Vorschrift, und die Ausführungs-Ordnung hat nur den zu der ersten, jetzt erledigten Ausführung der neuen Provinzial-Feuer-Societäts-Verfassung erwählten Ausschuss bestätigt. Eine solche die Ausübung der ständischen Rechte permanent machende Commission anzuerkennen, scheint auch den Grund-

sägen der bestehenden provinzialständischen Einrichtung nicht zu entsprechen, weshalb den kompetenten Staatsbehörden vorzubehalten seyn dürfte, für die interimistische Verwaltung der erledigten Stellen, bis eine neue Wahl durch den versammelten Provinzial-Landtag eintreten kann, zu sorgen.

sub 4. wird dem Ausschusse aufgetragen, Etats-Überschreitungen, wo sie unvermeidlich sind, zu prüfen und zu bewilligen.

Der Landtag hat, dem 38. Berathungs-Protokoll zufolge, rücksichtlich des durch § 75. des Reglements vorläufig eingeführten Etats sich einstimmig dahin ausgesprochen, daß derselbe noch nicht als feststehend betrachtet, die Feststellung vielmehr der nächsten Provinzial-Landtags-Versammlung vorbehalten werden möge. Da mithin der bestehende Etat nicht von dem Landtage ausgegangen und berathen, sondern von der Staatsbehörde vorläufig eingeführt worden ist, so wird auch diese die etwa nöthigen Abweichungen einstweilen zu bewilligen haben.

sub 5. ist dem Ausschusse anheim gegeben:

„etwanige Modificationen der Tariffäge zu beantragen.“

Wenn indeß die jetzt von dem Landtage erbetenen Ermäßigungen der Beitragsäge die Allerhöchste Genehmigung erhalten, so wird mindestens die Erfahrung bis zum nächsten Landtage abzuwarten seyn, um etwanige Anträge wegen neuer Abänderungen darauf zu gründen. Die Möglichkeit, solche schon innerhalb dieser Frist eintreten zu sehen, könnte sogar dem Vertrauen zu dem Institute schaden.

sub 6. will man den Ausschuss beauftragen:

„die besondern Abkommen zu überwachen, welche die Direktion für die § 8. des Allerhöchsten Reglements vorbehaltenen Gebäude eingeht.“ —

Es leuchtet nicht ein, wozu diese bloße Aufsicht, welche ohnehin den der Provinzial-Feuer-Societäts-Direktion vorgesezten Behörden zusteht, dienen soll, wenn nicht etwa, um darauf einen der

sub 7. erwähnten Anträge auf

„nähere Bestimmungen — Festsetzungen und Modificationen —“ zu gründen. —

Diesen werden noch hinzugefügt:

„ermangelnde Strafbestimmungen gegen das Fortwirken verbotener Affekuranz-Gesellschaften, Deklarationen über das Gesetz vom 8. Mai d. J., so lange des Königs Majestät das von den Ständen des fünften rheinischen Landtages entworfene allgemeine Polizei-Reglement nicht genehmigt haben würden.“

Welcher Art die zuerst erwähnten „Bestimmungen“ ic. seyn sollen, ist eben so wenig ersichtlich, als sich mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß solche, nachdem der Landtag eben sich über alle angeblich vorhandenen Lücken der Gesetzgebung ausgesprochen, in dem kurzen Zwischenraum bis zum nächsten Landtage dringend nothwendig werden sollten, oder daß das Bedürfniß, wenn ein solches vorhanden, nicht auch von den Behörden

erkannt und geltend gemacht werden könnte. Was dagegen die zuletzt bezeichneten transitorischen Aenderungen anlangt, welche für den Zeitraum bis zur Allerhöchsten Beschlußnahme Sr. Königlichen Majestät über einen bereits gestellten Antrag zu treffen seyn möchten, so wird die Nothwendigkeit des Erlasses solcher Bestimmungen nicht anzuerkennen seyn. —

Nach dem Vorschlage

zu 8. endlich soll der Ausschuss das Erforderliche zur Vollziehung des von dem Landtage wegen Einrichtung einer Mobiliar-Versicherung auf Gegenseitigkeit gefassten Beschlusses anordnen und Allerhöchsten Orts in Antrag bringen.

Dieser Punkt erhält dadurch seine Erledigung, daß auf das gedachte Projekt der Mobiliar-Versicherung überhaupt nicht einzugehen seyn wird.

Hiernach kann ich die Bestätigung des von den Ständen gewählten Ausschusses für die Feuer-Societäts-Verhältnisse nicht angemessen erachten.

Berlin, den 14. November 1838.

Der Minister des Innern und der Polizei,
(gez.) **von Nochow.**



